

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bekanntgabe der Zusammensetzung der Rudertagsleitung
3. Protokoll des a.o. 66. Deutschen Rudertages 2022
 - 3.1. Einspruch des Berliner Ruder-Club
4. Bericht des Vorsitzenden über die Präsidiumsarbeit und Aussprache
5. Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer 2021, 2022 und 2023
6. Entlastung des Präsidiums
7. Antrag auf Beitragsanpassung
 - 7.1. Antrag des Deutschen Ruderverbandes
 - 7.2. Änderungsantrag des RC Traben-Trarbach 1881
8. Genehmigung der Haushaltspläne 2024 bis 2026
9. Anträge
 - 9.1. Anträge auf Änderung der Satzung
 - 9.1.1. Änderung der Satzung
 - 9.1.1.1. §16 (4) Rechte und Pflichten der Mitglieder (Präsidium des DRV)
 - 9.1.1.2. §16 (4) Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - 9.1.1.3. §16 (5) und (6) Rechte und Pflichten der Mitglieder (Nordrheinwestfälischer Ruderverband)
 - 9.1.1.4. §17 Beiträge und Umlagen sowie §18 Verzugsfolgen (Deutscher Ruderverband)
 - 9.1.1.5. §39 Besondere Vertreter (Deutscher Ruderverband)
 - 9.1.1.6. §43 (NEU) Stabstellen (Nordrheinwestfälischer Ruderverband)
 - 9.1.2. Anpassung der Ordnungen
 - 9.1.2.1. Rechts- und Verfahrensordnung
 - 9.1.2.2. Wahlordnung
 - 9.1.2.3. Beitragsverfahrensordnung
 - 9.1.2.4. Geschäftsordnung des Rudertages
 - 9.1.2.5. Jugendordnung
 - 9.2. Anträge zum Wettkampfwesen/Änderung der RWR (Präsidium des DRV)
 - 9.2.1. RWR - Überarbeitung des Aktivenpasses im DRV Verbandsverwaltungsportal
 - 9.2.2. Klarstellung des „Rennverlaufs“ bzw. des „Verlaufs des Rennens“ im Falle eines Einspruchs und der dann folgenden Entscheidungsinstanz
 - 9.2.3. Anpassung der RWR aufgrund der Strukturreform
 - 9.2.4. Ausführungsbestimmungen zu 2.5.11.1 und RWR 3.10.6
 - 9.2.5. RWR Nr. 3.4.2.5 Deutsches Meisterschaftsrudern (Mittel- und Großboot)
 - 9.2.6. Ausscheidungssystem Kleinboot
 - 9.2.7. RWR 2.2.5 Para-Ruderer

- 9.2.8. RWR Nr. 3.8.1 Deutsche Sprintmeisterschaften
- 9.2.9. RWR Nr. 3.9 Deutsches Meisterschaftsrudern für Para-Ruderer
- 9.2.10. RWR 3.10 Bestimmungen für Meisterschaftsregatten, hier 3.10.6
Ausscheidungssystem 5 Bahnen
- 9.2.11. RWR Nr. 3.10 Bestimmungen für Meisterschaftsregatten, hier: 3.10.8
- 9.2.12. RWR Nr. 4 Bestimmungen für Coastal Rowing Wettkämpfe

10. Wahlen

10.1. Das Präsidium (§29)

10.1.1. Präsident

10.1.2. Vier Vizepräsidenten

10.2. Beirat Leistungssport (§44)

10.3. Rechnungsprüfer (§50)

10.4. Ältestenrat (§53)

10.4.1. Vorsitzende/r

10.4.2. Mitglieder

10.5. Verbandsrechtsausschuss (§54)

10.5.1. Vorsitzende/r

10.5.2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r

10.5.3. 4 Beisitzer

10.6. Regelkommission (§46)

10.6.1. Vorsitzende/r

10.6.2. 4 Beisitzer

10.7. Information über die Wahl des Vorsitzenden der DRJ

10.8. Information über die Wahl des Vorsitzenden des Länderrates

11. Weitere Berichte

12. Einladung zum Rudertag 2026/2028

13. Verschiedenes

TOP 3.1. Einspruch des Berliner Ruder-Club

Auf Seite 34 des Protokolls wird folgendes ausgeführt:

Auszug aus dem Protokoll zu TOP 6 – Bericht des Vorsitzenden und Aussprache:

Aussprache

In einer zwölfminütigen Wortmeldung eines ehemaligen Cheftrainers wird bemängelt, dass es keine nüchterne Lagebeurteilung gibt. Mit Hilfe dieser Lagebeurteilung müssen dann realistische Ziele gesetzt werden, sonst gibt es Motivationseinbrüche. So gibt es international keinen Zusammenhang zwischen der Anzahl der Vereine in einem Verband und seinen leistungssportlichen Erfolgen. Es gibt international auch keinen Zusammenhang zwischen Erfolgen im U19-Bereich und im A-Bereich. Für einen internationalen Erfolg werden im Jahr 7500 Trainingskilometer mit Hochveranlagten benötigt, in der olympischen Vorbereitung müssen davon 70% im Mannschaftsboot gerudert werden.

In einer weiteren Wortmeldung erläutert ein ehemaliger Aktivensprecher, dass junge Aktiven ein verlässliches und attraktives Konzept benötigen, damit sie motiviert sind, das Risiko Leistungssport einzugehen.

Die beiden Wortmeldungen werden anonymisiert wiedergegeben.

Das halten wir für unangemessen, es bietet zukünftig Raum für Fehlinterpretationen und wird auch der Ernsthaftigkeit der beiden Wortmeldungen m. E. nicht gerecht.

Antragssteller:

Berliner Ruder-Club

DRV Etat / FC 2024 - 2026
Einnahmen und Ausgaben pro Bereich
DRV IST 2021- 2023

Einnahmen	Etat	Etat	Forecast	2023			2022			2021		
	2026	2025	2024	IST	Plan	Abw.	IST	Plan	Abw.	IST	Plan	Abw.
Bezeichnung ab 2023	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Mitgliedsbeiträge	1.680	1.585	1.128	1.128	1.130	-2	1.119	1.108	11	1.147	1.050	97
Spenden	0	0	0	6	0	6	130	0	130	23		23
Sonstige Einnahmen	35	35	35	56	34	22	46	42	5	23	9	14
Marketing/ Kommunikation	125	125	112	112	126	-13	126	82	44			
Wanderrudern	10	10	10	10	13	-3	11	12	-1	13	8	5
Coastal	5	5	5	1	0	1						
Leistungssport	17	17	18	18	9	10	8	0	8	3		3
Aus-Fortbildung	150	150	124	124	80	44	31	29	2	88	52	36
Wettkampf	150	140	94	95	91	4	149	96	53	64	3	62
Übertrag aus wirtschaftl. Gesoc <i>Pacht/Zinsen/Gebühren</i>	80	80	78	105	76	30	79	0	79	59	30	29
										95	65	30
Gesamt Einnahmen	2.252	2.147	1.604	1.656	1.557	99	1.700	1.369	330	1.514	1.216	298

Ausgaben	Etat	Etat	Forecast	2023			2022			2021		
	2026	2025	2024	IST	Plan	Abw.	IST	Plan	Abw.	IST	Plan	Abw.
Bezeichnung ab 2023	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Präsidium	50	50	50	60	64	-5	58	37	21	104	30	74
DRJ	75	75	55	69	52	17	52	50	2	50	50	0
Wanderrudern/RR	15	15	21	21	26	-5	17	24	-7	23	39	-16
Breitensport/ Para	15	15	10	5	18	-12	16	6	10			
Leistungssport	280	265	250	410	250	160	338	231	107	321	225	96
Aus-Fortbildung	125	125	124	123	90	34	35	30	5	31	59	-28
Wettkampf	160	150	136	214	137	77	163	123	40	84	68	17
Coastal	15	15	14	14	14	-0	12	3	9			
Verbandsentwicklung	15	15	12	11	19	-8	8	7	0	9	9	0
Marketing/ Kommunikation	60	55	30	32	56	-24	50	33	17	12	27	-15
Arbeitskreise	15	15	7	7	4	3	2	3	-1	14	5	9
Sonstige Ausgaben	45	45	45	84	75	9	82	27	55	46	39	7
Rechtsberatung	5	5	4	3	4	-1	4	0	3			
Rudertag	50	0	85	0	0	0	44	48	-4	40	77	-37
Projekte Präsidium	15	15	0	6	10	-4	41	20	20			
Personalaufwand	875	850	710	636	649	-13	570	566	4	537	518	20
Verwaltung	290	280	235	235	171	65	241	162	79	218	159	59
Gesamt Ausgaben	2.105	1.990	1.788	1.930	1.637	293	1.731	1.369	362	1.488	1.302	186
Jahresergebnis	147	157	-184	-274	-80	-194	-31	0	-31	26	-86	112
Jahresergebnis DRJ	0	0	0	-11								
Gesamt DRV	147	157	-184	-285								

Die jeweils ausgeglichenen Jahresergebnisse Ratzeburg sind hier - wie in den Vorjahren - nicht enthalten.

Aus dem Leistungssport (a.o.Haushalt) werden hier - wie in den Vorjahren - die jährlichen Ergebnisse übernommen.

Deutscher Ruderverband e.V. (DRV)

Bericht der Rechnungsprüfer über die Jahresrechnung 2021

Auf dem 65. Deutschen Rudertag 2021 in Schweinfurt wurden Kirsten Stanischewski, Andreas Eismann und Karl-Heinz Rosarius für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 zum Rechnungsprüfer für die Jahresrechnung des DRV gewählt.

Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung liegen in der Verantwortung des Vorstands des DRV. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die ausgewiesenen Bestände und Salden (Ausweis und Bewertung) wurden zum 31. Dezember 2021 abgestimmt.

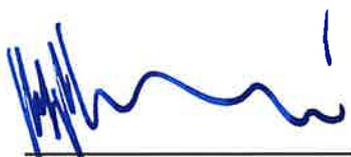
Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in der Jahresrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Nach unseren Feststellungen und der uns vom Vorstand unterschriebenen Vollständigkeitserklärung haben in der Jahresrechnung 2021 sämtliche bilanzierungspflichtigen Geschäftsvorfälle ihren Niederschlag gefunden. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Stichtag haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung 2021 dem Grundgesetz des DRV.

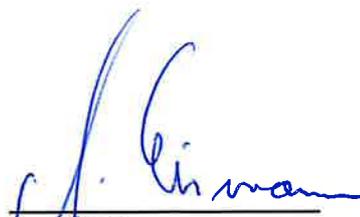
Hannover, den 01. September 2022



(Karl-Heinz Rosarius)



(Kirsten Stanischewski)



(Andreas Eismann)

Deutscher Ruderverband e.V. (DRV)
Bericht der Rechnungsprüfer über die Jahresrechnung 2022

Auf dem 65. Deutschen Rudertag 2021 in Schweinfurt wurden Kirsten Stanischewski, Andreas Eismann und Karl-Heinz Rosarius für die Geschäftsjahre 2021 und 2022 zum Rechnungsprüfer für die Jahresrechnung des DRV gewählt.

Die ausgewiesenen Bestände und Salden (Ausweis und Bewertung) wurden zum 31. Dezember 2022 abgestimmt.

Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in der Jahresrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Nach unseren Feststellungen und der uns vom Vorstand unterschriebenen Vollständigkeitserklärung haben in der Jahresrechnung 2022 sämtliche bilanzierungspflichtigen Geschäftsvorfälle ihren Niederschlag gefunden. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Stichtag haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung 2022 dem Grundgesetz des DRV.

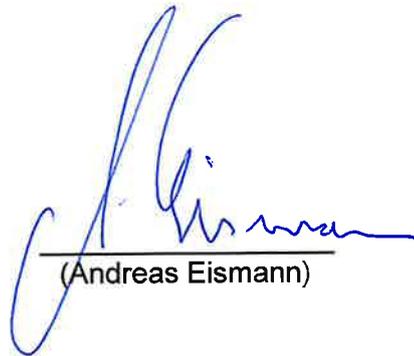
Hannover, den 01. September 2023



(Karl-Heinz Rosarius)



(Kirsten Stanischewski)



(Andreas Eismann)

Deutscher Ruderverband e.V. (DRV)
Bericht der Rechnungsprüfer über die Jahresrechnung 2023

Auf dem 65. Deutschen Rudertag 2021 in Schweinfurt wurden Kirsten Stanischewski, Andreas Eismann und Karl-Heinz Rosarius für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023 zum Rechnungsprüfer für die Jahresrechnung des DRV gewählt.

Die ausgewiesenen Bestände und Salden (Ausweis und Bewertung) wurden zum 31. Dezember 2023 abgestimmt.

Im Rahmen der Prüfung wurden Nachweise für die Angaben in der Jahresrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Nach unseren Feststellungen und der uns vom Vorstand unterschriebenen Vollständigkeitserklärung haben in der Jahresrechnung 2023 sämtliche bilanzierungspflichtigen Geschäftsvorfälle ihren Niederschlag gefunden. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Stichtag haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung 2023 dem Grundgesetz des DRV.

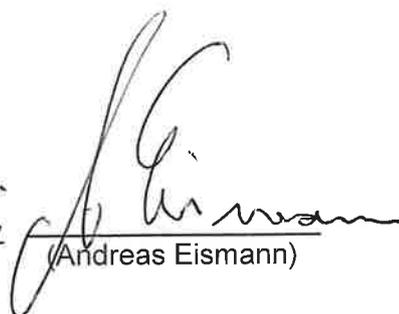
Hannover, den 01. September 2024



(Karl-Heinz Rosarius)



(Kirsten Stanischewski)



(Andreas Eismann)

TOP 7 - Antrag auf Beitragsanpassung

Das Präsidium beantragt eine Anpassung der Beiträge. Dieser Antrag beinhaltet 3 einzelne Anträge:

1. Antrag auf Anpassung des Mitgliedsbeitrags
2. Antrag auf Zahlung eines „Abschlags“ auf die Beiträge im Jahr 2025
3. Antrag auf Änderung der Einzugsfrist der 1. Rate der Mitgliedsbeiträge

1. Antrag auf Anpassung des Mitgliedsbeitrags

Das Präsidium beantragt gem. **§ 10, Beiträge und Umlagen, des Grundgesetzes des Deutschen Ruderverbandes e.V.**, in Verbindung mit der Beitragsverfahrensordnung (§ 2 (1) ordentliche Mitglieder), die bisher festgesetzten zu entrichtenden Jahresmitgliedsbeiträge für Rudervereine, rechtlich selbstständige Ruderabteilungen von Mehrspartenvereinen und Mehrspartenvereine mit rechtlich unselbstständigen Ruderabteilungen sowie die bisher festgesetzten Gebühren für den Aktivenpass (§ 4 (2) Gebühr für Eintragung in die Aktivenpassbank bzw. den Aktivenpass) ab dem 01.01.2025 wie folgt anzupassen:

		bisher	ab 01.01.2025	ab 01.01.2026
Ordentliche Mitglieder	Rudervereine, rechtlich selbstständige Ruderabteilungen von Mehrspartenvereinen und Mehrspartenvereine mit rechtlich unselbstständigen Ruderabteilungen zahlen für jedes Vereins- bzw. Abteilungsmitglied mit Ausnahme von Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 9. Lebensjahr den rechts aufgeführten Beitrag. Die Höhe des Gesamtjahresbeitrages dieser ordentlichen Mitglieder errechnet die Geschäftsstelle auf der Basis des gemäß § 16 (4) Satzung gemeldeten Mitgliederbestandes.	14,20 €	17,80 € für alle Mitglieder ab 10 Jahre	19,00 € für alle Mitglieder ab 10 Jahre

		bisher	ab 01.01.2025
Gebühren	jährlicher Aktivenpass für Kinder und Jugendliche	5,00 €	10,00 €
	jährlicher Aktivenpass für Erwachsene	10,00 €	10,00 €
	Beantragung eines Aktivenpasses auf einer Regatta für Kinder und Jugendliche	10,00 €	15,00 €
	Beantragung eines Aktivenpasses auf einer Regatta für Erwachsene	15,00 €	15,00 €

Um eine finanzielle Stabilität zu gewährleisten, schlägt der DRV eine Anpassung der Mitgliedsbeiträge sowie eine Erhöhung der Aktivenpass-Gebühren für Kinder und Jugendliche vor. Diese Zahlen sind erstmal nur ein Vorschlag, welche auf dem Rudertag in Halle/Saale diskutiert und konkretisiert werden sollen. In den digitalen Dialogforen haben wir die Stimmung und Meinungen unserer Mitglieder

aufgenommen und sind weiteren Vorschlägen gegenüber aufgeschlossen. Vereine können andere Ideen bzw. Änderungsanträge einreichen, die keiner Frist unterliegen.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Kernthesen:

- Die letzte Beitragsanpassung durch den Deutschen Ruderverband e.V. erfolgte im Jahr **2015**, seinerzeit von 11,30 € auf 14,20 €.
- Bereits durch Inflation und allgemeine Kostensteigerungen ist seither ein zusätzlicher Bedarf entstanden.
- Der DRV hat bisher alle Kostensteigerungen und Inflationsverluste in Höhe von 1,12 Mio Euro aus eigenen Mitteln kompensiert.
- Der DRV muss mit einem verlässlichen Mittelzufluss kalkulieren können, damit die notwendigen Aktivitäten und Maßnahmen des Verbandes finanziell abgesichert sind.
- Um den DRV für die Herausforderungen der nächsten Jahre zielführend aufstellen zu können sowie eine ausreichende Rücklage bilden zu können, ist eine Beitragsanpassung erforderlich.

Im Einzelnen:

Inflation und allgemeine Kostensteigerungen:

- Die durchschnittliche Inflationsrate der letzten zehn Jahre betrug im Durchschnitt jährlich 2,2 % (Quelle: Statistisches Bundesamt).
- Der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes bildet die Basis für die Personalkosten des Deutschen Ruderverbandes. Die Personalkosten unterliegen den tarifvertraglichen Steigerungen

Fachbereiche:

Leistungssport

- Der Spitzensport wird durch Bundesmittel finanziert, die jedoch nur dann fließen, wenn der DRV einen Eigenanteil erbringt.
- In den letzten Jahren musste der DRV zahlreiche zusätzliche Aufgaben übernehmen, die weit über den klassischen Leistungssport hinausgehen und über den ordentlichen Haushalt finanziert werden müssen (z.B. Einführung Ombudsmann, LUDUM, PotAS, Anti-Doping).
- In den nächsten Jahren stehen die Weiterentwicklung des Para-Ruderns sowie des Coastal-Ruderns (olymp. Disziplin LA 2028) an.

Wettkampfwesen und Breitensport

- Angebotserweiterung durch Para-Rudern, insbesondere durch die verstärkte Zusammenarbeit mit Special Olympics Deutschland (SOD), Indoor-Rudern und Coastal-Rudern
- Weiterentwicklung der Ruderbundesliga

Wanderrudern

- Instandhaltung der Wanderbootsflotte einschließlich der Anhänger
- Sicherung der Ruderreviere für die Mitgliedsvereine durch Gremienarbeit, Kontakte zu Politik und Verwaltung

Sportentwicklung und Vereinsservice

- mehr Unterstützungsleistungen für die Vereine durch verschiedene Angebote und Handreichungen (z.B. Zertifikat Gesundheitssport Rudern, Bundesfreiwilligendienst im Rudern, Lernplattform Attention)

Bildung, Wissenschaft und Forschung

- Weiterentwicklung und Umsetzung des Ausbildungs- und Fortbildungskonzeptes mit Intensivierung der Trainer- / Übungsleiterausbildung der Stufen C - A sowie im Breiten- und Gesundheitssport
- Neufassung von Handreichungen

Digitalisierung

- Die Ausstattung des Deutschen Ruderverbandes muss regelmäßig an aktuelle Erfordernisse (z.B. DATEV online für die Finanzverwaltung, Datenschutz, Arbeitsschutz) angepasst werden.
- Digitalisierung und künstliche Intelligenz (KI) sind aus der heutigen Gesellschaft kaum noch wegzudenken. So wird u.a. auch KI im Sport Einzug erhalten. Auch in diese Entwicklungen muss der Rudersport investieren und Prozesse weiterentwickeln.

Weiterhin bestehen derzeit erkennbar folgende Herausforderungen:

- Der Großteil der finanziellen Mittel des DRV wird durch Förderungen öffentlicher Haushalte aufgebracht. Diese unterliegen zunehmend mehr bürokratischen Auflagen, die es in der Verbandsverwaltung zu erfüllen gilt.
- Die hohen öffentlichen Zuwendungen, insbesondere des Spitzensports, werden von der Öffentlichkeit sowie Politik zunehmend kritisch betrachtet. Deshalb erfordert diese Zuwendungsbearbeitung eine aufwendige, intensive sowie korrekte Abwicklung, um Risiken des Verbandes zu vermeiden.
- Der DRV muss vor allem am Anfang des Jahres Leistungssportmaßnahmen vorfinanzieren, da die Fördermittel meistens erst im zweiten Quartal des Jahres „fließen“.
- Durch den Klimawandel und den damit verbundenen Naturschutz werden zusätzliche Ressourcen benötigt und muss der Rudersport als Natursportart entsprechend reagieren.
- Die Gewinnung und Bindung von Ehrenamtlichen stellen vor allem für die Vereine eine große Herausforderung dar. Um seine Mitglieder bei dieser existenziell bedrohlichen Problemlage zu unterstützen, braucht es neue Konzepte und Initiativen.
- Der sogenannte 34er-Vertrag zwischen den öffentlich-rechtlichen TV-Anstalten (ARD / ZDF) und den Sportfachverbänden wird immer für die nächsten vier Jahre (2025 - 2029) verhandelt. Die Beteiligung des DRV an den Mitteln ist aktuell nicht noch abzuschätzen.

2. Antrag auf Zahlung eines „Abschlags“ auf die Beiträge im Jahr 2025

Das Präsidium beantragt die Zahlung eines Abschlags zum 01.01.2025 in Höhe von 2,50 Euro, basierend auf den Mitgliederzahlen des Vorjahres. Die Summe wird mit der ersten regulären Rate der Mitgliedsbeiträge verrechnet.

Begründung:

Die Mittel des außerordentlichen Haushaltes zur Finanzierung des Leistungssports werden in der Regel frühestens im 2. Quartal des Jahres zur Verfügung gestellt. In den letzten Jahren erfolgte die Zahlung oftmals erst Mitte des Jahres. Bis zu diesem Zeitpunkt finden bereits zahlreiche kostenintensive leistungssportliche Maßnahmen (Lehrgänge, Trainingslager, Regatten) statt. Die Kosten sind entsprechend aus dem ordentlichen Haushalt vorzufinanzieren. Bis zum Einzug der ersten Rate der Mitgliedsbeiträge entsteht so eine Deckungslücke, die im kommenden Jahr voraussichtlich nicht mehr gedeckt werden kann. Die Vorauszahlung eines Teils der Mitgliederbeiträge würde helfen, diese Lücke zu schließen.

Antragsteller:

Präsidium

3. Antrag auf Änderung der Einzugsfrist der 1. Rate der Mitgliedsbeiträge

Das Präsidium beantragt, die Frist zum Einzug der ersten Rate der Mitgliedsbeiträge auf den 15.02. vorzulegen. Die Mitglieder melden Ihren Mitgliederbestand (mit Stand zum 01.01. des laufenden Jahres) bis spätestens 31.01. des laufenden Jahres an die Geschäftsstelle des DRV.

Die beiden Punkte werden im Rahmen der Beitragsanpassung diskutiert. Die Einzelanträge finden sich auch unter TOP 9.1.1.1 „Anträge auf Änderung der Satzung“ sowie TOP 9.1.2.3. „Anträge auf Anpassung der Ordnungen“ wieder.

Begründung:

Bezugnehmend auf den vorherigen Antrag verweist das Präsidium auf die jährliche Deckungslücke zu Anfang des Jahres. Um die notwendige Liquidität des Verbandes zu Beginn des Jahres sicherstellen zu können, ist eine frühere Bereitstellung der Mitgliedsbeiträge notwendig.

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 7 - Antrag auf Beitragsanpassung - Änderungsantrag

Änderungsantrag zum Antrag des Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

- Der DRV erhält einen Inflationsausgleich bei seinen Einnahmen (nicht Beiträgen!) von den Mitgliedern in Höhe von 25% mit Wirkung ab 1.1.2025
- Die Struktur der Einnahmen von den Mitgliedern wird grundlegend geändert:
 - Ca. 80% der Einnahmen durch leistungsbedingte, auch neue Gebühren,
 - ca. 20% der Einnahmen durch Beiträge
- Kinder werden nicht beitragspflichtig, Jugendliche nur zu 50%, Leistungen für diese Gruppe sind mit Gebühren wie für alle Mitglieder zu bezahlen
- DRV legt bis 30.11.24 Vorschläge zur Senkung der von den Mitgliedern finanzierten Ausgaben um 200 T€ p.a. vor, der Rudertag beschließt dann im Dezember im Umlaufverfahren ein Volumen von mindestens 150 T€ p.a.
- Zur Liquiditätshilfe werden Beiträge auf einmal zu Saisonbeginn eingezogen und Leistungen nur gegen Vorkasse erbracht.

Begründung:

Dass der DRV für Kostensteigerungen einen Ausgleich benötigt, ist unstrittig. Jedoch:

Der Finanzbedarf muss die Einnahmen- **und** die Ausgabenseite differenziert betrachten. Die Einnahmeanpassung sollte zu einer faireren Lastentragung führen als heute.

Die **Einnahmen** von Mitgliedern sind derzeit überwiegend deren Beiträge. Die Leistungen des DRV gehen hauptsächlich in den Leistungssport. Viele Mitglieder betreiben diesen nicht oder unterdurchschnittlich. Fair ist eine Finanzierung, die sich primär an der Nachfrage nach Leistungen orientiert: Wer Service vom DRV benötigt, sollte diesen auch angemessen bezahlen. Eine Subventionierung der Leistungssporttreibenden Vereine durch überwiegend Breitensport-ausübende Vereine im bisherigen Umfang ist den Mitgliedern unseres Clubs nicht zu vermitteln. Zumal es sich um eine Umverteilung von uns als kleinerem zu den größeren, finanzstärkeren Vereinen handelt.

Die **Erweiterung der Beitragspflichtigen** ist kontraproduktiv zur Vereinsentwicklung. Die Wirklichkeit der Beitragsstaffelung mit aus gutem Grund häufig günstigeren Tarifen für Kinder und Jugendliche in den Vereinen wird im geplanten DRV-Beitrag nicht abgebildet.

Bei den **Gebühren** werden nur wenige Sachverhalte zur Anhebung vorgeschlagen, neue sind gar nicht vorgesehen. Alle Leistungen des DRV sind zu bepreisen und mindestens auf Kostenniveau anzuheben. Der Vorschlag des DRV enthält keine Vorschläge für eine **Reduktion von Ausgaben**. Jede Einzelausgabe muss auf Zweckmäßigkeit, Priorität und Höhe überprüft werden. Mangels Transparenz können Vorschläge von außen nicht erfolgen. Der DRV ist aufgefordert, dem Rudertag sachgerechte Vorschläge zu unterbreiten.

Antragsteller:

Ruderclub Traben-Trarbach 1881

TOP 9.1.1.1. - §16 (4) Rechte und Pflichten der Mitglieder

§16 Allgemeine Pflichten der Mitglieder (alt)	§16 Allgemeine Pflichten der Mitglieder (neu)
(4) Unter Beachtung der DRV-Beitragsverfahrensordnung melden die ordentlichen und die mittelbaren Mitglieder des DRV ihren Mitgliederbestand (mit Stand zum 01.01. des laufenden Jahres) per digitalem Datensatz bis spätestens zum 28.02. des laufenden Jahres an die Geschäftsstelle des DRV. Auf Grundlage dieser Bestandsmeldung erfolgt die Beitragsberechnung für das laufende Jahr.	(4) Unter Beachtung der DRV-Beitragsverfahrensordnung melden die ordentlichen und die mittelbaren Mitglieder des DRV ihren Mitgliederbestand (mit Stand zum 01.01. des laufenden Jahres) per digitalem Datensatz bis spätestens zum 28.02. 31.01. des laufenden Jahres an die Geschäftsstelle des DRV. Auf Grundlage dieser Bestandsmeldung erfolgt die Beitragsberechnung für das laufende Jahr.

Begründung:

Dieser Punkte wurde bereits ausführlich unter TOP 7 – Antrag auf Beitragsanpassung - begründet und diskutiert. Bei Annahme des Antrags auf Beitragsanpassung ist der §16 entsprechend zu ändern.

Antragsteller:

Präsidium des DRV

TOP 9.1.1.2. - §16 (4) Rechte und Pflichten der Mitglieder

§16 Allgemeine Pflichten der Mitglieder (alt)	§16 Allgemeine Pflichten der Mitglieder (neu)
<p>(4) Unter Beachtung der DRV- Beitragsverfahrensordnung melden die ordentlichen und die mittelbaren Mitglieder des DRV ihren Mitgliederbestand (mit Stand zum 01.01. des laufenden Jahres) per digitalem Datensatz bis spätestens zum 28.02. des laufenden Jahres an die Geschäftsstelle des DRV. Auf Grundlage dieser Bestandsmeldung erfolgt die Beitragsberechnung für das laufende Jahr.</p>	<p>(4) Unter Beachtung der DRV- Beitragsverfahrensordnung melden die ordentlichen und die mittelbaren Mitglieder des DRV ihren Mitgliederbestand (mit Stand zum 01.01. des laufenden Jahres) - aufgearbeitet gemäß der jeweils gültigen Richtlinie für die Bestandserhebung ihrer jeweiligen Landessportbünde und des DOSB - per digitalem Datensatz bis spätestens zum 28.02. des laufenden Jahres an die Geschäftsstelle des DRV. Die Meldepflicht wird durch den Abruf dieser Daten durch den jeweiligen Landesruderverband bei seinem Landessportbund erfüllt. Der jeweilige Landesruderverband ist verpflichtet, diese Bestandsdaten zeitnah und unverdichtet dem DRV zur Verfügung zu stellen. Mit Einstellung dieser Daten in die Verbandssoftware wird diese Pflicht erfüllt. Auf Grundlage dieser Bestandsmeldung erfolgt die Beitragsberechnung für das laufende Jahr.</p>

Begründung:

Zur Vereinfachung der Vereinsverwaltung sollen Abläufe mittelfristig verstärkt durch elektronische Arbeitswege und Abläufe bereitgestellt und genutzt werden. Insbesondere Doppelmeldungen von Mitgliederbeständen verschlankt und vereinfacht werden und die Möglichkeit Bestandserhebungen und das Beitragswesen - so wie bereits für das Lastschriftverfahren - weiter zu standardisieren. Das für alle Vereine und Landesruderverbände verbindliche Verfahren entlastet die ehrenamtlichen Funktionsträger sowie die Verbandsadministration.

Durch die bereits bestehende Selbstverpflichtung der Landessportbünde mit dem DOSB ist die Grundlage des Abrufs der Daten der Landesruderverbände bei ihrem Landessportbund bereits gewährleistet.

Die Bereitstellung, Erfassung und Speicherung digital und unverdichtet übermittelter Daten ermöglicht zudem u.a.:

- a. differenzierte Beitragserhebungen z.B. nach Jahrgängen,
- b. tiefere Analysen der Mitgliederentwicklung.

Erläuterung:

Unverdichteter Datensatz

Der unverdichtete Datensatz der LSB-Bestandsmeldung enthält neben der Vereinskennziffer folgende anonyme Daten pro Jahrgang:

- Anzahl der Mitglieder pro Geburtsjahr und Geschlecht.

Seit 2024 können neben dem männlichen und weiblichen Geschlecht auch die Geschlechterzuordnung „divers“ und „keine Angabe“ von den Vereinen eingegeben werden.

vkz	jahrgang	geschlecht	mitglieder
1001025	1954	m	1

VKZ steht für Vereinskennziffer = LSB-Mitglied-Nummer

Antragsteller:

Nordrhein-Westfälischer Ruder-Verband e.V.

TOP 9.1.1.3 - §16 (5) und (6) Rechte und Pflichten der Mitglieder

§16 Allgemeine Pflichten der Mitglieder (alt)	§16 Allgemeine Pflichten der Mitglieder (neu)
<p>(5) Die ordentlichen und mittelbaren Mitglieder des DRV melden Veränderungen ihrer vertretungsberechtigten Vorstände nach § 26 BGB sowie Veränderungen der Postanschrift, der Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) und des SEPA-Mandats unverzüglich an die Geschäftsstelle des DRV.</p>	<p>(5) Die ordentlichen und mittelbaren Mitglieder des DRV melden Veränderungen für die Verbandsarbeit relevanten Daten wie die Zusammensetzung ihrer vertretungsberechtigten Vorstände nach § 26 BGB, die für die Verbandsarbeit relevanten Aufgabenträger, die aktuelle Satzung, den gültigen Freistellungsbescheid sowie Veränderungen der Postanschrift, der Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) und des SEPA-Mandats unverzüglich an die Geschäftsstelle des DRV. Mit Einstellung dieser Daten in die Verbandssoftware wird diese Pflicht erfüllt.</p>
<p>(6) Gleiches gilt für Änderungen ihrer Satzung nach der Eintragung ins Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung.</p>	<p>(6) Gleiches gilt für Änderungen ihrer Satzung nach der Eintragung ins Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über ihre Auflösung.</p>

Begründung:

Zur Vereinfachung der Vereinsverwaltung sollen Abläufe mittelfristig verstärkt durch elektronische Arbeitswege und Abläufe bereitgestellt und genutzt werden. Hierzu soll auch die zentrale Meldung und Aktualisierung von zur Verbandsarbeit relevanten Daten gehören.

Die Vereine und insbesondere die ehrenamtlichen Funktionsträger sollen damit bei administrativen Aufgaben entlastet werden und die Qualität der Datenaktualität erhöht werden.

Antragsteller:

Nordrhein-Westfälischer Ruder-Verband e.V.

TOP 9.1.1.4 - Anträge auf Änderung des Grundgesetzes - §17 Beiträge und Umlagen sowie §18 Verzugsfolgen

§17 Beiträge und Umlagen (alt)	§17 Beiträge und , Umlagen und sonstige Forderungen (neu)
(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge und Umlagen sowie Gebühren für Verwaltungsleistungen zum Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen. Das Nähere regelt die Beitragsverfahrensordnung.	(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge und Umlagen sowie Gebühren für Verwaltungsleistungen sonstige Forderungen zum Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen. Das Nähere regelt die Beitragsverfahrensordnung.
(2) Der Rudertag regelt in der Beitragsverfahrensordnung die Einzelheiten zum Beitragswesen des DRV.	(2) Der Rudertag regelt in der Beitragsverfahrensordnung die Einzelheiten zum Beitragswesen des DRV.
(3) Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach ihrem Ermessen oder erbringen Leistungen zugunsten des DRV in sonstiger Weise.	(3) Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach ihrem Ermessen oder erbringen Leistungen zugunsten des DRV in sonstiger Weise.
(4) Neben dem Mitgliedsbeitrag nach Absatz (1) kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der DRV einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, wofür die regelmäßigen Beiträge der Mitglieder nicht auskömmlich sind. In diesem Fall kann der Rudertag die Erhebung einer einmaligen Umlage als Jahresbetrag von den Mitgliedern beschließen. Die Nichtvorhersehbarkeit ist durch den Vorstand zu begründen. Die Höhe der Umlage, die einzelne Mitglieder als Einmalzahlung zu erbringen haben, darf bis zu maximal zweihundert Prozent (200 %) des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages betragen.	(4) Neben dem Mitgliedsbeitrag nach Absatz (1) kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der DRV einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, wofür die regelmäßigen Beiträge der Mitglieder nicht auskömmlich sind. In diesem Fall kann der Rudertag die Erhebung einer einmaligen Umlage als Jahresbetrag von den Mitgliedern beschließen. Die Nichtvorhersehbarkeit ist durch den Vorstand zu begründen. Die Höhe der Umlage, die einzelne Mitglieder als Einmalzahlung zu erbringen haben, darf bis zu maximal zweihundert Prozent (200 %) des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages betragen.
(5) Die Höhe der Beiträge, die Notwendigkeit der Erhebung von Umlagen, die Art und Höhe der Verwaltungsleistungen und die Fälligkeit bestimmt der Rudertag durch Beschluss.	(5) Die Höhe der Beiträge, die Notwendigkeit der Erhebung von Umlagen, die Höhe der Regattabeiträge sowie die Art und Höhe der Gebühren für Verwaltungsleistungen und die Fälligkeit bestimmt der Rudertag durch Beschluss.
(6) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen.	(6) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen.
(7) Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die erforderliche Erklärung zum Lastschrifteinzug abzugeben. Kann eine Lastschrift durch fehlende Deckung oder sonstige Ursachen nicht eingezogen werden, trägt das Mitglied die entstehenden Kosten.	(7) Die Beiträge, Umlagen sowie sonstige Forderungen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die erforderliche Erklärung zum Lastschrifteinzug abzugeben. Kann eine Lastschrift durch fehlende Deckung oder sonstige Ursachen nicht eingezogen werden, trägt das Mitglied die entstehenden Kosten.
(8) Ehrenvorsitzende/-präsidenten und Ehrenmitglieder sowie mittelbare Mitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des DRV von Beitragspflichten und Umlagen gegenüber dem DRV befreit.	(8) Ehrenvorsitzende/-präsidenten und Ehrenmitglieder sowie mittelbare Mitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des DRV von Beitragspflichten und Umlagen gegenüber dem DRV befreit.

§18 Verzugsfolgen (alt)	§18 Verzugsfolgen (neu)
<p>(1) Die Mitgliedsrechte der Mitglieder des DRV, die mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren sowie der Meldepflicht nach § 16 (4) im Verzug sind, ruhen nach Zugang einer entsprechenden Mahnung mit Fristsetzung durch den Vorstand ab Ablauf der gesetzten Frist bis zu ihrer Erfüllung. Diese Mitglieder des DRV dürfen weder Wettkämpfe veranstalten noch ihre Mitglieder auf Wettkämpfen starten lassen. Auf dem Rudertag ruht ihr Stimmrecht.</p> <p>(2) Rückständige Beiträge, Umlagen und Gebühren sowie die Angaben nach § 16 (4) werden von der Geschäftsstelle angemahnt; dabei ist der Ausschluss anzudrohen. Werden die Rückstände nicht innerhalb von 4 Wochen gezahlt und die Verpflichtung nach § 16 (4) nicht in der gleichen Frist erfüllt, so kann der Vorstand den Ausschluss verfügen. Der Ausschluss wird veröffentlicht. Die Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen.</p> <p>(3) Bei Mitgliedern, die mit ihren Beitragsverpflichtungen nach zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung in Verzug sind, werden die Forderungen gerichtlich geltend gemacht. Die Kosten trägt das säumige Mitglied.</p> <p>(4) Mitglieder des DRV können auch dann ausgeschlossen werden, wenn sie die Mitgliederzahlen und sonstige Angaben nicht richtig oder nicht rechtzeitig übergeben.</p> <p>(5) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen Stundung fälliger Beiträge und Umlagen bewilligen, wenn ein Verbandsmitglied vor Fälligkeit ein begründetes Stundungsgesuch einreicht. Der Ausschluss darf in diesem Falle erst nach Ablauf der Stundungsfrist angedroht werden.</p>	<p>(1) Die Mitgliedsrechte der Mitglieder des DRV, die mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren sonstigen Forderungen sowie der Meldepflicht nach § 16 (4) im Verzug sind, ruhen nach Zugang einer entsprechenden Mahnung mit Fristsetzung durch den Vorstand ab Ablauf der gesetzten Frist bis zu ihrer Erfüllung. Diese Mitglieder des DRV dürfen weder Wettkämpfe veranstalten noch ihre Mitglieder auf Wettkämpfen starten lassen. Auf dem Rudertag ruht ihr Stimmrecht.</p> <p>(2) Rückständige Beiträge, Umlagen und Gebühren sonstigen Forderungen sowie die Angaben nach § 16 (4) werden von der Geschäftsstelle angemahnt; dabei ist der Ausschluss anzudrohen. Werden die Rückstände nicht innerhalb von 4 Wochen gezahlt und die Verpflichtung nach § 16 (4) nicht in der gleichen Frist erfüllt, so kann der Vorstand den Ausschluss verfügen. Der Ausschluss wird veröffentlicht. Die Zahlungsverpflichtung bleibt bestehen.</p> <p>(3) Bei Mitgliedern, die mit ihren Beitragsverpflichtungen nach zweimaliger Mahnung unter Fristsetzung in Verzug sind, werden die Forderungen gerichtlich geltend gemacht. Die Kosten trägt das säumige Mitglied.</p> <p>(4) Mitglieder des DRV können auch dann ausgeschlossen werden, wenn sie die Mitgliederzahlen und sonstige Angaben nicht richtig oder nicht rechtzeitig übergeben.</p> <p>(5) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen Stundung fälliger Beiträge und Umlagen bewilligen, wenn ein Verbandsmitglied vor Fälligkeit ein begründetes Stundungsgesuch einreicht. Der Ausschluss darf in diesem Falle erst nach Ablauf der Stundungsfrist angedroht werden</p>

Begründung:

Zur Vereinfachung der Vereinsverwaltung sollen Abläufe mittelfristig verstärkt durch elektronische Arbeitswege und Abläufe bereitgestellt und genutzt werden. Insbesondere Zahlungsvorgänge sollen automatisiert werden. Finanzverwaltung verschlankt und vereinfacht werden. Dazu gehört auch die Möglichkeit Zahlungsformate zu standardisieren, um umfangreich über eine einheitliche Zahlungsform für Forderungen - so wie bereits für das Beitragswesen - bereitzustellen. Das Lastschriftverfahren soll die verbindlich gewählte Zahlungsform darstellen, damit sollen die Vereine und insbesondere die ehrenamtlichen Funktionsträger entlastet werden.

Antragssteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 9.1.1.5 - §39 Besondere Vertreter

§39 Besondere Vertreter (alt)	§39 Besondere Vertreter (neu)
(1) Das Präsidium ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.	(1) Das Präsidium ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
(2) Besondere Vertreter werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie erhalten vom Präsidium eine Bestellsurkunde.	(2) Besondere Vertreter werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie erhalten vom Präsidium eine Bestellsurkunde.

Begründung:

Besondere Vertreter nach § 30 BGB sind ausdrücklich nach dem Gesetz keine Mitglieder des Vorstandes. Gemäß den Bestimmungen des § 64 BGB sind nur Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertretungsmacht im Vereinsregister anzumelden.

Nach herrschender Meinung der Rechtsprechung ist die Eintragung aber durch analoge Interpretation des § 64 BGB zulässig und zunehmend verpflichtend empfohlen. Zum Abhelfen der Monierung des zuständigen Amtsgericht Hannover schlagen wir daher die Eintragungserfordernis eines besonderen Vertreters durch Streichung des Wortes „nicht“ in § 39 Abs. (2) vor.

Antragssteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 9.1.1.6. – NEU §43 Stabsstellen

Der Nordrhein-Westfälische Ruder-Verband e.V. beantragt, die Aufnahme eines neuen Paragraphen „Stabsstellen“ in der genannten Ausgestaltung in Position § 43. Die nachfolgenden Paragraphen rücken inhaltlich unverändert eine Ordnungszahl vor. Vorhergehende Ordnungszahlen von Paragraphen sind von der Eingliederung nicht betroffen.

§ 43 Stabsstellen	
(1)	Das Präsidium kann zur Beratung aus einer oder mehreren Personen weisungsunabhängige Stabsstellen einrichten und deren Leitung und Mitglieder bestellen.
(2)	Mitglieder der Stabsstellen können Mitglieder von Mitgliedern des Verbandes oder externe dritte Personen sein.
(3)	Die Mitglieder der Stabsstellen können auf jeweilige Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen des DRV teilnehmen.
(4)	Die Leiter der Stabsstellen können fakultativ weitere Fachleute hinzuziehen.
(5)	Mitglieder der Stabsstellen dürfen weder ein Amt im Vorstand, im Präsidium oder den Fachressorts des DRV innehaben.

Begründung:

Stabsstellen sind beratende Spezialisten und haben die Aufgabe Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen insbesondere aber Präsidium und Vorstand durch Beratung zu unterstützen und zu entlasten. Eine Stabsstelle hat jedoch keine Weisungs- bzw. Leitungsbefugnis.

Stabsstellen sind nicht unmittelbar ins operative Geschäft bzw. ins Tagesgeschäft eingebunden. In Stabsstellen kann und soll frei von normativen Zwängen weiteres Know-how aus dem Kreise des Verbandes und darüber hinaus generiert und genutzt werden.

Angelegenheiten für Stabsstellen können u.a. sein: Satzung und Ordnungen, Finanzen, Versicherungen

Folgeantrag:

Unter Berücksichtigung des neuen § 43 Abs. (5) muss in § 22 unter Punkt g) „Stabsstellen“ ergänzt werden.

§22 Mehrheit von Mandaten (alt)	§22 Mehrheit von Mandaten (neu)
Die Zugehörigkeit zu Vorstand und Präsidium schließt Mandate in folgenden Organen, Gremien, Funktionen und Einrichtungen aus:	Die Zugehörigkeit zu Vorstand und Präsidium schließt Mandate in folgenden Organen, Gremien, Funktionen und Einrichtungen aus:
a) Verbandsjustiziar;	a) Verbandsjustiziar;
b) Beauftragte;	b) Beauftragte;
c) Regelkommission;	c) Regelkommission;
d) Verbandsrechtsausschuss;	d) Verbandsrechtsausschuss;
e) Ältestenrat;	e) Ältestenrat;
f) Rechnungsprüfung;	f) Rechnungsprüfung;
g) Vorsitz in einem Fachressort (mit Ausnahme der	g) Stabsstellen;
	h) Vorsitz in einem Fachressort (mit

<p>Vorstandsmitglieder); h) Vorsitzender der DRJ oder des Länderrates (mit Ausnahme im Präsidium; ein Mandat als Vorsitzender der DRJ oder des Länderrates schließt ein Mandat als Präsident oder Vizepräsident des Präsidiums aus).</p>	<p>Ausnahme der Vorstandsmitglieder); i) Vorsitzender der DRJ oder des Länderrates (mit Ausnahme im Präsidium; ein Mandat als Vorsitzender der DRJ oder des Länderrates schließt ein Mandat als Präsident oder Vizepräsident des Präsidiums aus).</p>
---	---

Begründung:

Bei Annahme des Antrages zu § 43 zur Eingliederung eines Paragrafen „Stabstellen“ unter § 43 muss, unter Berücksichtigung des neuen § 43 Abs. (5) in § 22 unter Punkt g) „Stabsstellen“ ergänzt werden.

Antragsteller:

Nordrhein-Westfälischer Ruder-Verband e.V.

TOP 9.1.2.1. Antrag auf Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung - Änderungsantrag

Das Präsidium des Deutschen Ruder-Verbandes reicht aufgrund von zeitlichen Engpässen bei der Verfügbarkeit im Ehrenamt und aufgrund der Komplexität bestimmter Themen zur Vorbereitung des Rudertages zu den fristgerecht gestellten Anträgen zur Anpassung von satzungsergänzenden Ordnungen Änderungsanträge ein, die als weitergehende Anträge zum Rudertag eingebracht werden. Dies ist nicht zuletzt notwendig, um dringende Anpassungen zur Kongruenz von Satzung und Ordnungen zu erreichen.

In den Ihnen vorliegenden Antrag zu TOP 9.1.2.1. (rot markiert) wurden weiterführende Änderungen (blau) eingearbeitet.

Die nicht aufgeführten Paragraphen und Abschnitte bleiben unverändert.

Abschnitt 1 – Geltungsbereich und Vorrang des Verbandsrechtsverfahrens (alt)	Abschnitt 1 – Geltungsbereich und Vorrang des Verbandsrechtsverfahrens (neu)
<p>§ 1 Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>1. Diese Ordnung gilt für folgende verbandsrechtliche Streitigkeiten:</p> <p>1.1. Entscheidungen von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit</p> <p>1.1.1. des Deutschen Ruderverbandes (DRV),</p> <p>1.1.2. seiner Mitgliedsvereine,</p> <p>1.2. Die Ahndung von</p> <p>1.2.1. Verstößen gegen die vom DRV erlassenen Bestimmungen,</p> <p>1.2.2. Verstößen gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens,</p> <p>1.2.3. Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des DRV, seiner Vereine und deren Mitglieder zu schädigen.</p> <p>2. Soweit die Internationalen Wettkampffregeln <i>der FISA „World Rowing Rule Book“</i> oder sonstige verbindliche Regelungen, die das Rudern betreffen, abschließende Streitentscheidungen vorsehen, können diese nicht nach dieser Ordnung angefochten oder inhaltlich überprüft werden.</p> <p>3. Auf die im WADA/NADA-Code und der Anti-Doping-Ordnung des DRV geregelten Tatbestände und sonstige Streitigkeiten, namentlich solche arbeitsrechtlicher Natur, findet diese Ordnung keine Anwendung.</p>	<p>§ 1 Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>1. Diese Ordnung gilt für folgende verbandsrechtliche Streitigkeiten:</p> <p>1.1. Entscheidungen von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Tätigkeit</p> <p>1.1.1. des Deutschen Ruderverbandes (DRV),</p> <p>1.1.2. seiner Mitgliedsvereine,</p> <p>1.2. Die Ahndung von</p> <p>1.2.1. Verstößen gegen die vom DRV erlassenen Bestimmungen,</p> <p>1.2.2. Verstößen gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens,</p> <p>1.2.3. Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des DRV, seiner Vereine und deren Mitglieder zu schädigen.</p> <p>2. Soweit die Internationalen Wettkampffregeln der <i>FISA des „World Rowing Rule Book“</i> oder sonstige verbindliche Regelungen, die das Rudern betreffen, abschließende Streitentscheidungen vorsehen, können diese nicht nach dieser Ordnung angefochten oder inhaltlich überprüft werden.</p> <p>3. Auf die im WADA/NADA-Code und der Anti-Doping-Ordnung des DRV geregelten Tatbestände und sonstige Streitigkeiten, namentlich solche arbeitsrechtlicher Natur, findet diese Ordnung keine Anwendung.</p>
<p>§ 2 Persönlicher Geltungsbereich</p> <p>Verfahren erstrecken sich auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Deutschen Ruderverband (DRV), • die dem DRV angehörenden Vereine 	<p>§ 2 Persönlicher Geltungsbereich</p> <p>Verfahren erstrecken sich auf:</p>

<ul style="list-style-type: none"> für den Rudersport tätige Personen, soweit sie sich dieser Ordnung schriftlich unterworfen haben. 	<ul style="list-style-type: none"> den Deutschen Ruderverband (DRV) einschließlich der Deutschen Ruderjugend (DRJ), die dem DRV angehörenden Vereine Mitglieder des DRV und Regattaveranstalter für den Rudersport tätige Personen, soweit sie sich dieser Ordnung schriftlich unterworfen haben.
Abschnitt 2 – Rechtsausschuss (alt)	Abschnitt 2 – Rechtsausschuss (neu)
<p>§ 6 Unvereinbarkeit mit anderen Funktionen</p> <p>Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht dem Präsidium oder einem ständigen Ausschuss des Deutschen Ruderverbandes angehören. Die Mitgliedschaft in Organen oder ständigen Ausschüssen der Landesverbände bzw. Vereine bleibt unberührt.</p> <p>§ 7 Besetzung und Beschlussfassung</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Rechtsausschuss entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (Kammern). Es können Fachkammern gebildet werden. In diesem Fall sind die Geschäfte zu Beginn der Amtszeit für deren Dauer entsprechend zu verteilen. Der Vorsitzende bestimmt zu Beginn der Amtszeit die Reihenfolge, in der die Beisitzer zu den Sitzungen der Kammern bzw. Fachkammern herangezogen werden. Mit Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende allein entscheiden. Der Rechtsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Beisitzer stimmen zuerst; der jüngere stimmt vor dem älteren. Zuletzt stimmt der Vorsitzende. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei der Beratung und Abstimmung dürfen nur die an der Entscheidung beteiligten Mitglieder des Rechtsausschusses zugegen sein. 	<p>§ 6 Unvereinbarkeit mit anderen Funktionen</p> <p>Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen nicht dem Vorstand, Präsidium oder einem ständigen Ausschuss des Deutschen Ruderverbandes angehören. Die Mitgliedschaft in Organen oder ständigen Ausschüssen der Landesverbände bzw. Vereine bleibt unberührt.</p> <p>§ 7 Besetzung und Beschlussfassung</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Rechtsausschuss entscheidet in Kammerbesetzung. der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (Kammern) Kammerbesetzung. Es können Fachkammern gebildet werden. In diesem Fall sind die Geschäfte Die Geschäfte sind zu Beginn der Amtszeit für deren Dauer entsprechend zu verteilen. Der Vorsitzende bestimmt zu Beginn der Amtszeit die Reihenfolge, in der die Beisitzer Mitglieder des Rechtsausschusses zu den Sitzungen der Kammern bzw. Fachkammern herangezogen werden. Der Geschäftsverteilungsplan wird über die Geschäftsstelle des DRV veröffentlicht. Mit Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende allein entscheiden. Für Entscheidungen, die das Deutsche Meisterschaftsrudern betreffen, werden jährlich Fachkammern gebildet. NEU: Abweichend von Abs. 1 können bei Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 Fachkammern in anderer Besetzung gebildet werden. Der Rechtsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Beisitzer stimmen zuerst; der jüngere stimmt vor dem älteren. Zuletzt stimmt der Vorsitzende. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei der Beratung und Abstimmung dürfen nur die an der Entscheidung beteiligten Mitglieder des Rechtsausschusses zugegen sein.

Abschnitt 3 – Allgemeine Verfahrensvorschriften (alt)	Abschnitt 3 – Allgemeine Verfahrensvorschriften (neu)
<p>§ 23 Akteneinsicht durch Beteiligte</p> <p>Der Rechtsausschuss hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die Akteneinsicht erfolgt bei dem Rechtsausschuss, der Ausnahmen gestatten kann.</p> <p>§ 26 Bindungswirkung</p> <ol style="list-style-type: none"> Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind in einem Verfahren nach dieser Ordnung, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend. Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden, wenn die Beteiligten einverstanden sind. 	<p>§ 23 Akteneinsicht durch Beteiligte</p> <p>Der Rechtsausschuss hat den Beteiligten auf Antrag Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die Akteneinsicht erfolgt bei dem Rechtsausschuss, der Ausnahmen gestatten kann.</p> <p>§ 26 Bindungswirkung</p> <ol style="list-style-type: none"> Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren, auf denen die Entscheidung beruht, sind in einem Verfahren nach dieser Ordnung, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend. Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden, wenn die Beteiligten einverstanden sind. <p>§26 entfällt ersatzlos, die Nummerierung der folgenden §§ ändert sich entsprechend</p>
<p>§ 27 Zustellung</p> <ol style="list-style-type: none"> Entscheidungen und Verfügungen im Verfahren werden nur zugestellt, soweit dies vorgeschrieben ist. Andere Mitteilungen erfolgen formlos. Die Zustellung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes oder durch Übergabe des Schriftstücks gegen Empfangsbekanntnis. Bei der Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes gilt dieser mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugestellt. In den Fällen des § 48 genügt die Zuleitung des Beschlusses per Telefax. Der Antragsgegner muss Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, die er im Verfahren angezeigt hat, gegen sich gelten lassen. Ist der Aufenthalt eines Beteiligten unbekannt, so kann die Zustellung durch Bekanntmachung in dem amtlichen Organ des DRV oder auf der Homepage des DRV ersetzt werden. 	<p>§ 27 26 Zustellung</p> <ol style="list-style-type: none"> Entscheidungen und Verfügungen im Verfahren werden nur zugestellt, soweit dies vorgeschrieben ist. Andere Mitteilungen erfolgen formlos. Die Zustellung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes oder durch Übergabe des Schriftstücks gegen Empfangsbekanntnis. Die Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes gilt dieser mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugestellt. In den Fällen des §48 genügt die Zuleitung des Beschlusses per Telefax. kann auch per E-Mail oder Telefax erfolgen, sofern kein Verfahrensbeteiligter widerspricht. Der Antragsgegner muss Zustellungen und Mitteilungen unter der Anschrift, die er im Verfahren angezeigt hat, gegen sich gelten lassen. Ist der Aufenthalt eines Beteiligten unbekannt, so kann die Zustellung und keine E-Mail-Adresse vorhanden, so kann die Zustellung durch Bekanntmachung in dem amtlichen Organ des

	DRV oder auf der Homepage des DRV ersetzt werden.
Abschnitt 4 – Verfahren erster Instanz (alt)	Abschnitt 4 – Verfahren erster Instanz (neu)
§ 30 Einleitung des Verfahrens	§ 30 29 Einleitung des Verfahrens
<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Verfahren wird auf schriftlichen Antrag eingeleitet. Es ist an den Rechtsausschuss zu richten. Dem Antrag und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. 2. Begehrt der Antragsteller die Aufhebung einer Maßnahme oder einer Feststellung, so hat der Antrag keine aufschiebende Wirkung. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig (§ 48). 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Verfahren wird auf schriftlichen Antrag eingeleitet. Es ist an den Rechtsausschuss zu richten. Der Antrag ist in Textform an den Rechtsausschuss zu richten. Dem in Schriftform gestellten Antrag und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. 2. Begehrt der Antragsteller die Aufhebung einer Maßnahme oder einer Feststellung, so hat der Antrag keine aufschiebende Wirkung. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig (§ 48).
§ 33 Zustellung des Antrages und Gegenäußerung	§ 33 32 Zustellung des Antrages und Gegenäußerung
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorsitzende stellt dem Antragsgegner eine Zweitschrift des Antrages zu und fordert ihn zugleich auf, sich hierzu innerhalb zwei Wochen ab Zustellung schriftlich zu äußern. Unter besonderen Voraussetzungen, namentlich wegen des Umfangs oder der rechtlichen Schwierigkeiten der Sache, kann der Vorsitzende die Frist bis zu einem Monat verlängern. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Zweiwochenfrist abkürzen. 2. Für die Gegenäußerung gilt § 33 Nr. 1, Satz 2 entsprechend. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorsitzende stellt dem Antragsgegner eine Zweitschrift des Antrages zu und fordert ihn zugleich auf, sich hierzu innerhalb zwei Wochen einer von ihm bestimmten, angemessenen Frist ab Zustellung schriftlich zu äußern. Unter besonderen Voraussetzungen, namentlich wegen des Umfangs oder der rechtlichen Schwierigkeiten der Sache, kann der Vorsitzende die Frist bis zu einem Monat verlängern. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Zweiwochenfrist abkürzen 2. Für die Gegenäußerung gilt § 33 Nr. 1, Satz 2 entsprechend.
§ 46 Verfahrensabschließende Beschlüsse	§ 46 45 Verfahrensabschließende Beschlüsse
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der verfahrensabschließende Beschluss enthält: <ol style="list-style-type: none"> 1.1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren, 1.2. die Bezeichnung des Rechtsausschusses und die Namen der Mitglieder, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, 1.3. die Entscheidungsformel, 1.4. die Darstellung des Sachverhalts, 1.5. die Entscheidungsgründe, 1.6. die Rechtsbehelfsbelehrung. 2. Der Beschluss ist von den Mitgliedern des Rechtsausschusses, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der verfahrensabschließende Beschluss enthält: <ol style="list-style-type: none"> 1.1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren, 1.2. die Bezeichnung des Rechtsausschusses und die Namen der Mitglieder, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, 1.3. die Entscheidungsformel, 1.4. die Darstellung des Sachverhalts, 1.5. die Entscheidungsgründe, 1.6. die Rechtsbehelfsbelehrung. 2. Der Beschluss ist von den Mitgliedern des Rechtsausschusses, einem an der Entscheidung mitwirkenden Mitglied des Rechtsausschusses zu unterzeichnen, von den übrigen an der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern müssen Zustimmungserklärungen vorliegen.

<p>3. Der Beschluss wird, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, am Ende des Sitzungstermins bekannt gegeben. Die Entscheidungsformel ist vorzulesen und der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe ist mitzuteilen.</p> <p>4. Der Beschluss ist den Beteiligten zuzustellen (§ 27).</p>	<p>3. Der Beschluss wird, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, am Ende des Sitzungstermins bekannt gegeben. Die Entscheidungsformel ist vorzulesen und der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe ist mitzuteilen.</p> <p>4. Der Beschluss ist den Beteiligten zuzustellen (§27) bekanntzugeben.</p>
<p>Abschnitt 6 – Berufungsverfahren (alt)</p>	<p>Abschnitt 6 – Berufungsverfahren (neu)</p>
<p>§ 51 Zulässigkeit der Berufung</p> <p>1 Gegen Entscheidungen eines Schiedsrichters, des Zielrichters und eines Regattaausschusses kann nach Maßgabe der Ziffer 2.8.3. der Ruderwettkampffregeln Berufung eingelegt werden.</p> <p>2 Die Berufung ist nur insoweit zulässig, als der Berufungsführer durch die angefochtene Entscheidung beschwert ist.</p>	<p>§ 51 50 Zulässigkeit der Berufung</p> <p>1 Gegen Entscheidungen eines Schiedsrichters, des Zielrichters und eines Regattaausschusses kann, nach Maßgabe der Ziffer 2.8.3. der Ruderwettkampffregeln soweit die RWR dies vorsehen, Berufung eingelegt werden.</p> <p>2 Die Berufung ist nur insoweit zulässig, als der Berufungsführer durch die angefochtene Entscheidung beschwert ist.</p>
<p>§ 52 Form und Frist der Berufung</p> <p>Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei dem Rechtsausschuss schriftlich einzulegen und zu begründen.</p>	<p>§ 52 51 Form und Frist der Berufung</p> <p>Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses bei dem Rechtsausschuss schriftlich in Textform einzulegen und zu begründen.</p>
<p>Abschnitt 7 Besondere Vorschriften für Ordnungsverfahren (alt)</p>	<p>Abschnitt 7 Besondere Vorschriften für Ordnungsverfahren (neu)</p>
<p>§ 59 Verfolgung von Sportwidrigkeiten</p> <p>1. Antragsbefugt sind:</p> <p>1.1. das Präsidium,</p> <p>1.2. die Landesruderverbände,</p> <p>1.3. der Verletzte.</p> <p>2. Das Präsidium bestimmt jeweils wer die Antragsbefugnis ausübt. Der Beauftragte unterliegt den Weisungen des Präsidiums.</p> <p>3. Das Präsidium ist - soweit nicht in der Satzung bzw. den Ordnungen etwas anderes bestimmt ist - verpflichtet, Sportwidrigkeiten zu verfolgen, sofern ein hinreichender Tatverdacht besteht. Von der Verfolgung kann abgesehen werden, wenn die Schuld des Betroffenen als gering anzusehen ist und kein Verbandsinteresse an der Verfolgung besteht.</p> <p>4. Der Verletzte (Nr. 1.3) muss den Antrag spätestens drei Monate, nachdem er von der Sportwidrigkeit Kenntnis erlangt hat, stellen.</p>	<p>§ 59 58 Verfolgung von Sportwidrigkeiten</p> <p>1. Antragsbefugt sind:</p> <p>1.1. das Präsidium,</p> <p>1.2. der Vorstand,</p> <p>1.3. die Landesruderverbände,</p> <p>1.4. der Verletzte.</p> <p>2. Das Präsidium bestimmt jeweils wer die Antragsbefugnis ausübt. Der Beauftragte unterliegt den Weisungen des Präsidiums.</p> <p>3. Das Präsidium ist - soweit nicht in der Satzung bzw. den Ordnungen etwas anderes bestimmt ist - verpflichtet, Sportwidrigkeiten zu verfolgen, sofern ein hinreichender Tatverdacht besteht. Von der Verfolgung kann abgesehen werden, wenn die Schuld des Betroffenen als gering anzusehen ist und kein Verbandsinteresse an der Verfolgung besteht.</p> <p>4. Der Verletzte (Nr. 1.3) muss den Antrag spätestens drei Monate, nachdem er von der Sportwidrigkeit Kenntnis erlangt hat, stellen.</p>

§ 60 Katalog der Ordnungsmaßnahmen

Der Rechtsausschuss kann die in § 34 Abs. 4 Grundgesetz genannten Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen für den Verband aussprechen

§ ~~60~~ 59 Katalog der Ordnungsmaßnahmen

Der Rechtsausschuss kann die in ~~§ 34 Abs. 4~~ § 55 Grundgesetz Satzung genannten Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen für den Verband aussprechen

Begründung:

Die Rechts- und Verfahrensordnung muss an die neue Struktur des DRV nach der geänderten Satzung angepasst werden. Bei dieser Gelegenheit soll zudem der Lebenswirklichkeit im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung Rechnung getragen werden. Es soll deshalb weitestgehend auf das Schriftformerfordernis verzichtet werden, um eine Antragstellung und Kommunikation während des Verfahrens per E-Mail zu ermöglichen.

Die ausführliche Begründung der beantragten Änderungen erfolgt mündlich im Rahmen des Rudertages.

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

9.1.2.2. Antrag auf Änderung der Wahlordnung – Änderungsantrag

Das Präsidium des Deutschen Ruder-Verbandes reicht aufgrund von zeitlichen Engpässen bei der Verfügbarkeit im Ehrenamt und aufgrund der Komplexität bestimmter Themen zur Vorbereitung des Rudertages zu den fristgerecht gestellten Anträgen zur Anpassung von satzungsergänzenden Ordnungen Änderungsanträge ein, die als weitergehende Anträge zum Rudertag eingebracht werden. Dies ist nicht zuletzt notwendig, um dringende Anpassungen zur Kongruenz von Satzung und Ordnungen zu erreichen.

In den Ihnen vorliegenden Antrag zu TOP 9.1.2.1. (rot markiert) wurden weiterführende Änderungen (blau) eingearbeitet.

Präambel (alt)	Präambel (neu)
<p>Die Grundlage für diese Wahlordnung bildet das Grundgesetz (die Satzung) des Deutschen Ruderverbandes, insbesondere die §§ 15 und 39.</p> <p>Soweit in dieser Wahlordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint.</p>	<p>Die Grundlage für diese Wahlordnung bildet das Grundgesetz die Satzung des Deutschen Ruderverbandes, insbesondere §§ 15 und 39 die §§ 21 und 39.</p> <p>Soweit in dieser Wahlordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint.</p>
§ 1 Geltungsbereich (s. § 18 GG) (alt)	§ 1 Geltungsbereich (s. § 18 GG s. § 24 Satzung) (neu)
<p>Diese Wahlordnung gilt für die Wahl und Abberufung</p> <p>a) der Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB (Vorsitzender und zwei stellvertretende Vorsitzende - §22 GG)</p> <p>b) der Vorsitzenden der ständigen Fachressorts (§27 GG)</p> <p>c) der Mitglieder der Regelkommission (§29 GG)</p> <p>d) der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses (§35 GG)</p> <p>e) der Rechnungsprüfer (§32 GG)</p> <p>f) der Mitglieder des Ältestenrates (§34 GG)</p> <p>(Die Abstimmungen zu Beschlussfassungen regelt die Geschäftsordnung des Rudertages (GOR) mit den §§ 5 und 6 GOR)</p>	<p>Diese Wahlordnung gilt für die Wahl und Abberufung</p> <p>a) der Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB (Vorsitzender und zwei stellvertretende Vorsitzende - §22 GG) der Mitglieder des Präsidiums (Präsident und vier Vizepräsidenten - § 29 Satzung)</p> <p>b) der Vorsitzenden der ständigen Fachressorts (§27 GG) der Mitglieder der Verbandsrechtsausschusses (§35 GG § 54 Satzung)</p> <p>c) der Mitglieder der Regelkommission (§29 GG § 46 Satzung)</p> <p>d) der Mitglieder des Verbandsrechtsausschusses (§35 GG) der Mitglieder des Ältestenrates (§ 34 GG § 53 Satzung)</p> <p>e) der Rechnungsprüfer (§32 GG § 50 Satzung)</p> <p>(Die Abstimmungen zu Beschlussfassungen regelt die Geschäftsordnung des Rudertages (GOR) mit den §§ 5 und 6 GOR)</p>
§ 2 Wahlausschuss (alt)	§ 2 Wahlausschuss (neu)
<p>(1) Das Präsidium (s.§§16(3),27(5)GG) beruft spätestens drei Monate vor einer Wahl den Wahlausschuss, er besteht aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern. Zum Mitglied des Wahlausschusses darf nicht benannt werden, wer für ein Amt zur Wahl steht. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>	<p>(1) Das Präsidium (s. §§16(3),27(5)GG) beruft spätestens drei Monate vier Monate vor einer Wahl den Wahlausschuss, er besteht aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern. Zum Mitglied des Wahlausschusses darf nicht benannt werden, wer für ein Amt zur Wahl steht. Die Mitglieder des</p>

<p>(2) Der Wahlausschuss ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Der Wahlleiter leitet die Wahlhandlungen, im Verhinderungsfall einer der Beisitzer.</p> <p>(3) Der Wahlausschuss stellt sicher, dass Rahmen und Inhalt der Wahlen mit dem Grundgesetz des DRV und dieser Wahlordnung übereinstimmen.</p> <p>(4) Die Beschlüsse des Wahlausschusses sind zu protokollieren und vom Wahlleiter sowie einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen.</p> <p>(5) Der Wahlausschuss bestimmt die Art und den Ablauf der Wahl und entscheidet über etwaige Streitfragen und Einwendungen. Er organisiert die Ausgabe der Wahlzettel, die Auszählung der Stimmen, entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen, stellt die Ergebnisse zusammen und gibt das Wahlergebnis bekannt. Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben und im Einvernehmen mit dem Vorstand die Einrichtungen der Geschäftsstelle und deren Bedienstete in Anspruch nehmen (s. §25(2) GG).</p>	<p>Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>(2) Der Wahlausschuss ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Der Wahlleiter leitet die Wahlhandlungen, im Verhinderungsfall einer der Beisitzer.</p> <p>(3) Der Wahlausschuss stellt sicher, dass Rahmen und Inhalt der Wahlen mit dem Grundgesetz der Satzung des DRV und dieser Wahlordnung übereinstimmen.</p> <p>(4) Die Beschlüsse des Wahlausschusses sind zu protokollieren werden protokolliert und vom Wahlleiter sowie einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen unterzeichnet.</p> <p>(5) Der Wahlausschuss bestimmt die Art und den Ablauf der Wahl und entscheidet über etwaige Streitfragen und Einwendungen. Er organisiert die Ausgabe der Wahlzettel bzw. Abstimmgeräte, die Auszählung der Stimmen, entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen, stellt die Ergebnisse zusammen und gibt das Wahlergebnis bekannt. Der Wahlausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben und im Einvernehmen mit dem Vorstand die Einrichtungen der Geschäftsstelle und deren Bedienstete in Anspruch nehmen (s. §25(2) GG).</p>
<p>§ 3 Wahlvorschläge (alt)</p>	<p>§ 3 Wahlvorschläge (neu)</p>
<p>(1) Die Vorbereitung der Wahl beginnt mit einer Veröffentlichung der zu besetzenden Positionen durch amtliche Bekanntmachung spätestens 3 Monate vor dem Wahltermin/Termin des Rudertags.</p> <p>(2) Die ordentlichen Verbandsmitglieder, die Organe des Verbandes, die Regelkommission sowie die Ruderjugend dürfen Wahlvorschläge einreichen.</p> <p>(3) Die Vorschläge zur Wahl gemäß (2) müssen spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag schriftlich und unterzeichnet beim Vorstand eingereicht werden. Vorschläge von ordentlichen Verbandsmitgliedern sind von einer vertretungsbefugten Person zu unterzeichnen, Vorschläge von Organen des Verbandes, der Regelkommission sowie der Ruderjugend können von einem Mitglied aus deren Mitte, welches durch ein Protokoll legitimiert ist, eingereicht werden (§ 16 (4) GG).</p>	<p>(1) Die Vorbereitung der Wahl beginnt mit einer Veröffentlichung der zu besetzenden Positionen durch amtliche eine Bekanntmachung spätestens 3 Monate vor dem Wahltermin/Termin des Rudertags.</p> <p>(2) Die ordentlichen Verbandsmitglieder, die Organe des Verbandes, die Regelkommission sowie die Ruderjugend dürfen Wahlvorschläge einreichen.</p> <p>(3) Die Vorschläge zur Wahl gemäß (2) müssen spätestens 8 Wochen vor dem Wahltag schriftlich und unterzeichnet beim Vorstand eingereicht werden. Vorschläge von ordentlichen Verbandsmitgliedern sind von einer vertretungsbefugten Person zu unterzeichnen, Vorschläge von Organen des Verbandes, der Regelkommission sowie der Ruderjugend können von einem Mitglied aus deren Mitte, welches durch ein Protokoll legitimiert ist, eingereicht werden (§ 16 (4) GG). Die Bundeskaderathleten sind über ihre jeweiligen Kadersprecher berechtigt, schriftlich Wahlvorschläge zum Präsidium gemäß § 29 (3) Satzung beim Vorstand über die Geschäftsstelle zu unterbreiten (§ 24 (5) Satzung).</p>

<p>(4) Den ordentlichen Verbandsmitgliedern bleibt es unbenommen, auch noch später Wahlvorschläge zu unterbreiten.</p> <p>(5) Wählbar für eine Organfunktion des Verbandes ist jede volljährige natürliche Person. Amtsinhaber der Deutschen Ruderjugend können minderjährig sein.</p>	<p>(4) Den ordentlichen Verbandsmitgliedern bleibt es unbenommen, auch noch später Wahlvorschläge zu unterbreiten.</p> <p>(5) Wählbar für eine Organfunktion des Verbandes ist jede volljährige natürliche Person. Amtsinhaber der Deutschen Ruderjugend können minderjährig sein.</p>
--	--

§ 4 Organisation der Wahl (alt)	§ 4 Organisation der Wahl (neu)
<p>(1) Zur Vorbereitung der Wahl entscheidet der Wahlausschuss über die Gestaltung der Stimmzettel und Zähllisten.</p> <p>(2) Er informiert die Kandidaten für Vorstandsämter gem. § 26 BGB und Vorsitzende der ständigen Fachressorts, des Verbandsrechtsausschusses, der Regelkommission sowie des Ältestenrates darüber, dass von ihnen eine persönliche Vorstellung vor der Wahl erwartet wird und setzt dafür eine Redezeitbegrenzung fest.</p> <p>(3) Sind Kandidaten an der Teilnahme am Wahlrudertag verhindert, stellt der Wahlausschuss sicher, dass ein schriftliches Einverständnis vorliegt, dass sie das Amt im Falle ihrer Wahl annehmen.</p> <p>(4) Der Wahlausschuss kann Wahlhelfer einsetzen. Diese sind wie die Mitglieder des Wahlausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>	<p>(1) Zur Vorbereitung der Wahl entscheidet der Wahlausschuss über die Gestaltung der Stimmzettel und Zähllisten, sofern keine digitale Abstimmung erfolgt.</p> <p>(2) Er informiert die Kandidaten für Vorstandsämter gem. § 26 BGB und Vorsitzende der ständigen Fachressorts Präsidiumsämter und Vorsitzende des Verbandsrechtsausschusses, der Regelkommission sowie des Ältestenrates darüber, dass ob von ihnen eine persönliche Vorstellung vor der Wahl erwartet wird und setzt dafür eine Redezeitbegrenzung fest.</p> <p>(3) Sind Kandidaten an der Teilnahme am Wahlrudertag verhindert, stellt der Wahlausschuss sicher, dass ein schriftliches Einverständnis vorliegt, dass sie das Amt im Falle ihrer Wahl annehmen.</p> <p>(4) Der Wahlausschuss kann Wahlhelfer einsetzen. Diese sind wie die Mitglieder des Wahlausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p>
§ 5 Stimmenberechtigung (alt)	§ 5 Stimmenberechtigung (neu)
<p>(1) Das Stimmrecht haben unter Beachtung des geltenden Delegiertenschlüssels nach GG-DRV §17(4) die Delegierten der ordentlichen Verbandsmitglieder. Die Mitglieder des DRV können ihre Stimmen übertragen, dabei sind GG-DRV §17(1;6) zu beachten.</p> <p>(2) Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme (§17(5) GG).</p>	<p>(1) Das Stimmrecht haben unter Beachtung des geltenden Delegiertenschlüssels nach GG-DRV §17(4) Satzung §25(1) die Delegierten der ordentlichen Verbandsmitglieder. Die Mitglieder des DRV können ihre Stimmen übertragen, dabei sind GG-DRV §17(1;6) § 24 (4) und 25 (10) Satzung zu beachten.</p> <p>(2) Ehrenvorsitzende/präsidenten, Ehrenmitglieder, Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzenden der Fachressorts haben je eine Stimme (§17(5) GG) (§ 25 (9) e) Satzung).</p>
§ 7 Wahlgrundsätze (alt)	§ 7 Wahlgrundsätze (neu)
<p>(1) Die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB werden ausschließlich elektronisch oder schriftlich und in beiden Fällen geheim gewählt.</p> <p>(2) Im Übrigen werden Wahlen elektronisch oder durch schriftliche Stimmabgabe auf Wahlzettel und in beiden Fällen geheim durchgeführt. Wird nicht elektronisch gewählt und nur eine Person vorgeschlagen, kann offen durch Handzeichen abgestimmt werden, sofern nicht schriftliche Abstimmung beantragt wird (§16 (9) GG).</p> <p>(3) Bei Einzelwahl erfordert jedes zu bestellende Amt einen gesonderten Wahlgang.</p> <p>(4) Bei gemeinsamer Wahl werden die zu besetzenden Ämter (§ 8 (5) g,i,k,l) jeweils in einem Wahlgang gemeinsam gewählt. Jeder Stimmberechtigte hat soviel Stimmen, wie Ämter zur Verfügung stehen und darf die Stimmen nur einzeln einsetzen. Er muss nicht alle Stimmen verwenden.</p> <p>(5) Kandidaten bedürfen zu ihrer Wahl im ersten Wahlgang der einfachen Mehrheit der</p>	<p>(1) Die Mitglieder des Vorstandes Präsidiums werden ausschließlich elektronisch oder schriftlich und in beiden Fällen geheim gewählt § 21 (11) Satzung).</p> <p>(2) Im Übrigen werden Wahlen elektronisch oder durch schriftliche Stimmabgabe auf Wahlzettel und in beiden Fällen geheim durchgeführt. Wird nicht elektronisch gewählt und nur eine Person vorgeschlagen, kann offen durch Handzeichen abgestimmt werden, sofern nicht schriftliche Abstimmung beantragt wird (§16 (9) GG) (§ 21 (11) Satzung).</p> <p>(3) Bei Einzelwahl erfordert jedes zu bestellende Amt einen gesonderten Wahlgang.</p> <p>(4) Bei gemeinsamer Wahl werden die zu besetzenden Ämter (§ 8 (5) g,i,k,l) jeweils in einem Wahlgang gemeinsam gewählt. Jeder Stimmberechtigte hat soviel Stimmen, wie Ämter zur Verfügung stehen und darf die Stimmen nur einzeln einsetzen. Er muss nicht alle Stimmen verwenden.</p>

<p>anwesenden Delegiertenstimmen (§ 15 (2) GG). Gewählt ist danach, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen dabei nicht mit.</p> <p>(6) Erreicht ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die erforderliche einfache Mehrheit, ist der Wahlgang gem. § 15 (5) Grundgesetz einmal zu wiederholen. Dabei reicht dann die relative Mehrheit, d.h. eine Abstimmungsalternative erhält mehr Stimmen als eine der anderen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.</p> <p>(7) Abgegebene gültige Stimmen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Entscheidung für den oder einen der Kandidaten, die Ablehnung der Kandidaten sowie Enthaltungen. <p>(8) Als Stimmenthaltung werden solche Wahlzettel gewertet, die entweder keinen Namen oder das Wort Stimmenthaltung aufweisen. Die Stimmenthaltung hat keinen Zählwert.</p> <p>(9) Ein Wahlzettel ist ungültig und zählt bei der Berechnung daher nicht mit, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> nicht der vorgedruckte und vom Wahlausschuss ausgegebene Wahlzettel verwendet wurde; Namen, die nicht zur Wahl stehen, eingesetzt wurden; er Zusätze irgendwelcher Art enthält; nicht erkennbar ist, wen der Stimmberechtigte wählen wollte. 	<p>(5) Kandidaten bedürfen zu ihrer Wahl im ersten Wahlgang der einfachen Mehrheit der anwesenden abgegebenen Delegiertenstimmen (§ 15 (2) GG) (§ 21 (14) Satzung). Gewählt ist danach, wer mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen dabei nicht mit.</p> <p>(6) Erreicht ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die erforderliche einfache Mehrheit, ist der Wahlgang gem. § 15 (5) Grundgesetz § 21 (14) Satzung einmal zu wiederholen. Dabei reicht dann die relative Mehrheit, d.h. eine Abstimmungsalternative erhält mehr Stimmen als eine der anderen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.</p> <p>(7) Abgegebene gültige Stimmen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Entscheidung für den oder einen der Kandidaten, die Ablehnung der Kandidaten sowie Enthaltungen. <p>(8) Als Stimmenthaltung werden bei schriftlichen Wahlen solche Wahlzettel gewertet, die entweder keinen Namen oder das Wort Stimmenthaltung aufweisen. Die Stimmenthaltung hat keinen Zählwert.</p> <p>(9) Ein Wahlzettel ist bei schriftlichen Wahlen ungültig und zählt bei der Berechnung daher nicht mit, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> nicht der vorgedruckte und vom Wahlausschuss ausgegebene Wahlzettel verwendet wurde; Namen, die nicht zur Wahl stehen, eingesetzt wurden; er Zusätze irgendwelcher Art enthält; nicht erkennbar ist, wen der Stimmberechtigte wählen wollte.
<p>§ 8 Wahlen (alt)</p> <p>(1) Die Wahlen werden in der Regel auf dem ordentlichen Rudertag durchgeführt.</p> <p>(2) Der Wahlleiter eröffnet die Wahl mit einer Erläuterung über deren Ablauf. Er gibt die Wahlhelfer bekannt, die für das Einsammeln der Stimmzettel sorgen und die Stimmen unter Aufsicht der Beisitzer des Wahlausschusses auszählen.</p> <p>(3) Vor Eintritt in die Wahl schließt der Wahlleiter die Kandidatenliste.</p> <p>(4) Der Wahlvorgang beginnt in der Regel mit einer persönlichen Vorstellung der Kandidaten.</p> <p>(5) Die Wahlen sollen in folgender Reihenfolge durchgeführt werden, wobei in einigen Fällen Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß §§32(2), 34(1), 35(2) GG zu beachten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Vorsitzender (Einzelwahl) Stellvertretender Vorsitzender Finanzen (Einzelwahl) Weiterer stellvertretender Vorsitzender (Einzelwahl) 	<p>§ 8 Wahlen (neu)</p> <p>(1) Die Wahlen werden in der Regel auf dem ordentlichen Rudertag durchgeführt.</p> <p>(2) Der Wahlleiter eröffnet die Wahl mit einer Erläuterung über deren Ablaufes. Er gibt die Wahlhelfer bekannt, die bei schriftlicher Wahl für das Einsammeln der Stimmzettel sorgen und die Stimmen unter Aufsicht der Beisitzer des Wahlausschusses auszählen bzw. bei der Bedienung der Stimmgeräte behilflich sind.</p> <p>(3) Vor Eintritt in die Wahl schließt der Wahlleiter die Kandidatenliste.</p> <p>(4) Der Wahlvorgang beginnt in der Regel mit einer persönlichen Vorstellung der Kandidaten.</p> <p>(5) Die Wahlen sollen in folgender Reihenfolge durchgeführt werden, wobei in einigen Fällen Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäß §§32(2), 34(1), 35(2) GG §§ 50 (2), 53 (1), 54 (2) Satzung zu beachten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Präsident (Einzelwahl) 1 Vizepräsident „ gemäß § 29 (3) “ (Einzelwahl) 3 Vizepräsidenten (gemeinsame Wahl)

<p>d) Vorsitzende der ständigen Fachressorts (Einzelwahl)</p> <p>e) Vorsitzender des Verbandsrechtsausschusses (Befähigung zum Richteramt - Einzelwahl)</p> <p>f) Stellvertretender Vorsitzender des Verbandsrechtsausschusses (Befähigung zum Richteramt - Einzelwahl)</p> <p>g) 4 Beisitzer des Verbandsrechtsausschusses (sollten die Befähigung zum Richteramt haben – gemeinsame Wahl)</p> <p>h) Vorsitzender der Regelkommission (Einzelwahl)</p> <p>i) 4 Beisitzer der Regelkommission (gemeinsame Wahl)</p> <p>j) Vorsitzender des Ältestenrats (Befähigung zum Richteramt - Einzelwahl)</p> <p>k) bis zu 5 Beisitzer des Ältestenrats (gemeinsame Wahl)</p> <p>l) drei Rechnungsprüfer (zwei davon Angehörige von steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufen – gemeinsame Wahl).</p> <p>(6) Die Amtsdauer beträgt in der Regel 2 Jahre. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl. Lediglich die Mitglieder der Regelkommission werden für 4 Jahre gewählt.</p> <p>(7) Während der Auszählung eines Wahlgangs kann bereits der nächste durchgeführt werden, wenn sicher ist, dass kein Kandidat doppelt kandidiert.</p> <p>(8) Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlausschuss bei der Stimmenauszählung, ob eine Stimme als gültig gewertet werden kann oder nicht.</p> <p>(9) Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter bekannt gegeben. Der Bekanntgabe liegt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis zu Grunde.</p> <p>(10) Eine Wahl wird erst wirksam mit deren Annahme.</p> <p>(11) Das Stimmprotokoll ist von der Person zu unterzeichnen, die die Auszählung der Stimmen überwacht.</p>	<p>d) Vorsitzender des Verbandsrechtsausschusses (Befähigung zum Richteramt - Einzelwahl)</p> <p>e) Stellvertretender Vorsitzender des Verbandsrechtsausschusses (Befähigung zum Richteramt - Einzelwahl)</p> <p>f) 4 Beisitzer des Verbandsrechtsausschusses (sollten die Befähigung zum Richteramt haben – gemeinsame Wahl)</p> <p>g) Vorsitzender der Regelkommission (Einzelwahl)</p> <p>h) 4 Beisitzer der Regelkommission (gemeinsame Wahl)</p> <p>i) Vorsitzender des Ältestenrats (Befähigung zum Richteramt - Einzelwahl)</p> <p>j) bis zu 5 Beisitzer des Ältestenrats (gemeinsame Wahl)</p> <p>k) drei Rechnungsprüfer (zwei davon Angehörige von steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufen – gemeinsame Wahl).</p> <p>(6) Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt 2 Jahre 4 Jahre, sofern die Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl. Lediglich die Mitglieder der Regelkommission werden für 4 Jahre gewählt.</p> <p>(7) Während der Auszählung eines Wahlgangs kann bereits der nächste durchgeführt werden, wenn sicher ist, dass kein Kandidat doppelt kandidiert.</p> <p>(8) (8) Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlausschuss bei der Stimmenauszählung, ob eine Stimme als gültig gewertet werden kann oder nicht. Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter bekannt gegeben. Der Bekanntgabe liegt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis zu Grunde.</p> <p>(9) Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter bekannt gegeben. Der Bekanntgabe liegt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis zu Grunde. Eine Wahl wird erst wirksam mit deren Annahme.</p> <p>(10) Eine Wahl wird erst wirksam mit deren Annahme Das Stimmprotokoll ist von der Person zu unterzeichnen, die die Auszählung der Stimmen bei schriftlicher Abstimmung überwacht.</p> <p>(11) Das Stimmprotokoll ist von der Person zu unterzeichnen, die die Auszählung der Stimmen überwacht Die Wahlunterlagen (Wahlvorschläge, Niederschriften, Wahlergebnisse) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bis zum</p>
--	--

<p>(12) Die Wahlunterlagen (Wahlvorschläge, Niederschriften, Wahlergebnisse) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bis zum Ende der nächsten Wahl auf dem Rudertag bei der Geschäftsstelle des DRV aufzubewahren.</p>	<p>Ende der nächsten Wahl auf dem Rudertag bei der Geschäftsstelle des DRV aufzubewahren.</p>
---	---

Begründung:

Die Neufassung der Satzung hat eine redaktionelle Überarbeitung der Ordnungen notwendig gemacht. Angepasst wurden die Paragraphen sowie die Wahlämter. Inhaltlich ist die Wahlordnung nur in einem Punkt geändert worden.

§2 Abs. 1 sah bisher eine Berufung des Wahlausschusses bis spätestens 3 Monate vor dem Rudertag vor. Diese Frist ist deckungsgleich mit der Frist zur Einladung und Ausschreibung der Wahlämter. Damit der Wahlausschuss genügend Zeit hat, sich mit der Ausschreibung zu beschäftigen, beantragen wir, die Berufung um einen Monat vorzuziehen.

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 9.1.2.3. Antrag auf Änderung der Beitragsverfahrensordnung - Änderungsantrag

Der Antrag auf Anpassung der Beiträge wird zu einem früheren Zeitpunkt in der Tagesordnung aufgerufen, beraten und beschlossen. Bei der Erstellung der Anträge ist das Präsidium davon ausgegangen, dass der Antrag wie vorgelegt angenommen wird.

Im Falle eines abweichenden Beschlusses zu den Beiträgen ist diese Ordnung in den Paragraphen 2 und 4 hier entsprechend noch einmal zu ändern.

Siehe hierzu entsprechend Antrag zu TOP 7

Das Präsidium des Deutschen Ruder-Verbandes reicht aufgrund von zeitlichen Engpässen bei der Verfügbarkeit im Ehrenamt und aufgrund der Komplexität bestimmter Themen zur Vorbereitung des Rudertages zu den fristgerecht gestellten Anträgen zur Anpassung von satzungsergänzenden Ordnungen Änderungsanträge ein, die als weitergehende Anträge zum Rudertag eingebracht werden. Dies ist nicht zuletzt notwendig, um dringende Anpassungen zur Kongruenz von Satzung und Ordnungen zu erreichen.

In den Ihnen vorliegenden Antrag zu TOP 9.1.2.1. (rot markiert) wurden weiterführende Änderungen (blau) eingearbeitet.

§ 1 Beitragspflicht (alt)	§ 1 Beitragspflicht (neu)
(1) Der Deutsche Ruderverband (DRV) erhebt gemäß § 10 GG (Satzung des DRV) von seinen Mitgliedern zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Deckung seiner Ausgaben Beiträge, Umlagen sowie Gebühren für Verwaltungsleistungen.	(1) Der Deutsche Ruderverband (DRV) erhebt gemäß § 10 GG § 17 Satzung von seinen Mitgliedern zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Deckung seiner Ausgaben Beiträge, Umlagen sowie Gebühren für Verwaltungsleistungen.
(2) Die Höhe der Beiträge, die Notwendigkeit der Erhebung von Umlagen, die Art und Höhe der Verwaltungsleistungen sowie die Fälligkeit bestimmt gemäß § 10(5) GG der Rudertag durch Beschluss.	(2) Die Höhe der Beiträge, die Notwendigkeit der Erhebung von Umlagen, die Höhe der Regattabeiträge sowie die Art und Höhe der Verwaltungsleistungen sowie die Fälligkeit bestimmt gemäß § 10 (5) GG § 17 (5) Satzung der Rudertag durch Beschluss.
(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge und Umlagen sowie Gebühren für Verwaltungsleistungen zum Fälligkeitstag zu zahlen.	(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge und Umlagen sowie Gebühren für Verwaltungsleistungen sonstige Forderungen zum Fälligkeitstag zu zahlen.
(4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen.	(4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen.

§ 2 Mitgliedsbeitrag (alt)

(1) Für die Berechnung der Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages wird die folgende Mitgliedsbeitragstabelle zu Grunde gelegt:

Mitgliedsart		Beitrag
Ordentliche Mitglieder	Rudervereine, rechtlich selbständige Ruderabteilungen von Mehrspartenvereinen und Mehrspartenvereine mit rechtlich unselbständigen Ruderabteilungen zahlen für jedes Vereins- bzw. Abteilungsmitglied mit Ausnahme von Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr den rechts aufgeführten Beitrag. Die Höhe des Gesamtjahresbeitrages dieser ordentlichen Mitglieder errechnet die Geschäftsstelle auf der Basis des gemäß § 9(4) GG gemeldeten Mitgliederbestandes.	14,20 € je Vereinsmitglied ab 15 Jahren
	Landesruderverbände	220,00 €
	Schüler- und Jugendruderverbände, Regattavereine undverbände sowie Hochschulen für Sport und Sportwissenschaften	55,00 €
Mittelbare Mitglieder gemäß § 5(5) GG		0,00 €
Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach ihrem Ermessen oder erbringen Leistungen zugunsten des Verbandes in sonstiger Weise.		nach Ermessen
Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder		0,00 €

§ 2 Mitgliedsbeitrag (neu)

(1) Für die Berechnung der Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages wird die folgende Mitgliedsbeitragstabelle zu Grunde gelegt:

Mitgliedsart		Beitrag
Ordentliche Mitglieder	Rudervereine, rechtlich selbständige Ruderabteilungen von Mehrspartenvereinen und Mehrspartenvereine mit rechtlich unselbständigen Ruderabteilungen zahlen für jedes Vereins- bzw. Abteilungsmitglied mit Ausnahme von Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 9. Lebensjahr den rechts aufgeführten Beitrag. Die Höhe des Gesamtjahresbeitrages dieser ordentlichen Mitglieder errechnet die Geschäftsstelle auf der Basis des gemäß § 9(4) § 16 (4) Satzung gemeldeten Mitgliederbestandes.	ab 2025 17,80 € und ab 2026 19,00 € je Vereinsmitglied ab 10 Jahren
	Landesruderverbände	220,00 €
	Schüler- und Jugendruderverbände, Regattavereine undverbände sowie Hochschulen für Sport und Sportwissenschaften	55,00 €
Mittelbare Mitglieder gemäß § 5(5) GG § 12 (5) Satzung		0,00 €
Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag nach ihrem Ermessen oder erbringen Leistungen zugunsten des Verbandes in sonstiger Weise.		nach Ermessen
Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder		0,00 €

- (2) Die fälligen Jahresmitgliedsbeiträge fordert die Geschäftsstelle des DRV jährlich per Rechnung bis zum 31.03. des laufenden Jahres von den Mitgliedern an.
- (3) Dieser Jahresmitgliedsbeitrag wird in zwei Raten jeweils zum 01.04. und 01.07 des laufenden Jahres gemäß § 10(7) GG im Lastschriftverfahren von den Mitgliedern eingezogen.

- (2) Die fälligen Jahresmitgliedsbeiträge fordert die Geschäftsstelle des DRV jährlich per Rechnung bis zum ~~31.03.~~ 14.02. des laufenden Jahres von den Mitgliedern an.
- (3) Dieser Jahresmitgliedsbeitrag wird in zwei Raten jeweils zum ~~01.04.~~ 15.02. und 01.07. des laufenden Jahres gemäß ~~§ 10(7) GG~~ § 17 (7) Satzung im Lastschriftverfahren von den Mitgliedern eingezogen.

§ 3 Regattabeitrag

§ 3 Regattabeitrag

- (1) Für die Berechnung der Höhe des Regattabeitrages, den Regattaveranstalter für eine Wettkampfveranstaltung an den Deutschen Ruderverband abzuführen haben, wird die folgende Regattabeitragstabelle zu Grunde gelegt:

- (1) Für die Berechnung der Höhe des Regattabeitrages, den Regattaveranstalter für eine Wettkampfveranstaltung an den Deutschen Ruderverband abzuführen haben, wird die folgende Regattabeitragstabelle zu Grunde gelegt:

Wettkampftart	Beitrag
eintägiger Wettkampf unter 1500m Streckenlänge	210,00 €
zweitägiger Wettkampf unter 1500m Streckenlänge oder Landesmeisterschaften	310,00 €
Wettkämpfe ab 1500m bis 2000m Streckenlänge	520,00 €
sonstige Wettkämpfe wie Langstrecke, Marathon, Triathlon	130,00 €
Wettkämpfe mit unterschiedlichen Streckenlängen	siehe § 3(2)

Wettkampftart	Beitrag
eintägiger Wettkampf unter 1500m Streckenlänge	210,00 €
zweitägiger Wettkampf unter 1500m Streckenlänge oder Landesmeisterschaften	310,00 €
Wettkämpfe ab 1500m bis 2000m Streckenlänge	520,00 €
sonstige Wettkämpfe wie Langstrecke, Marathon, Triathlon	130,00 €
Wettkämpfe mit unterschiedlichen Streckenlängen	siehe § 3(2)

- (2) Bei Wettkämpfen mit unterschiedlichen Streckenlängen richtet sich die Beitragskategorie nach der Mehrzahl der ausgeschriebenen Rennen.
- (3) Die fälligen Regattabeiträge fordert die Geschäftsstelle nach Ablauf der Veranstaltung per Rechnung bis zum 31.12. des laufenden Jahres von den Regattaveranstaltern an.

- (2) Bei Wettkämpfen mit unterschiedlichen Streckenlängen richtet sich die Beitragskategorie nach der Mehrzahl der ausgeschriebenen Rennen.
- (3) Die fälligen Regattabeiträge fordert die Geschäftsstelle nach Ablauf der Veranstaltung per Rechnung bis zum 31.12. des laufenden Jahres von den Regattaveranstaltern an.

§ 4 Gebühr für Eintragung in die Aktivdatenbank bzw. den Aktivenpass (alt)

§ 4 Gebühr für Eintragung in die Aktivdatenbank bzw. den Aktivenpass (neu)

- (1) Für die Aufnahme in die Aktivdatenbank des Deutschen Ruderverbandes, Änderungen und die Eintragung der ärztlichen Bescheinigung für die Startberechtigung auf einem Wettkampf für Kinder und Jugendliche wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Berechnung der Höhe der Gebühr wird die folgende Gebührentabelle zu Grunde gelegt:

- (1) Für die Aufnahme in die Aktivdatenbank des Deutschen Ruderverbandes, Änderungen und die Eintragung der ärztlichen Bescheinigung für die Startberechtigung auf einem Wettkampf für Kinder und Jugendliche wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Berechnung der Höhe der Gebühr wird die folgende Gebührentabelle zu Grunde gelegt:

Art der Eintragung	Gebühr	Art der Eintragung	Gebühr
neuer Aktivenpass (Neueintrag oder Änderung) für Kinder und Jugendliche	5,00 €	jährlicher Aktivenpass für Kinder und Jugendliche	ab 2025 10,00 €
neuer Aktivenpass (Neueintrag oder Änderung) für Erwachsene	10,00 €	jährlicher Aktivenpass für Erwachsene	10,00 €
Beantragung neuer Aktivenpass auf einer Regatta für Kinder und Jugendliche	10,00 €	Beantragung eines Aktivenpasses auf einer Regatta für Kinder und Jugendliche	ab 2025 15,00 €
Beantragung neuer Aktivenpass auf einer Regatta für Erwachsene	15,00 €	Beantragung eines Aktivenpasses auf einer Regatta für Erwachsene	15,00 €
Eintragung der ärztlichen Bescheinigung für die Startberechtigung auf einem Wettkampf für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre	3,50 €	Eintragung der ärztlichen Bescheinigung für die Startberechtigung auf einem Wettkampf für Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre	3,50 €
<p>(3) Die Gebühr für die Eintragung der ärztlichen Bestätigung für die Startberechtigung auf einem Wettkampf für einen Jugendlichen entfällt, wenn im gleichen Jahr erstmalig ein Aktivenpass beantragt wird.</p> <p>(4) Die fälligen Gebühren nach § 4 (2) fordert die Geschäftsstelle nach der entsprechenden Eintragung bis zum 31.12. des laufenden Jahres von den Verbandsmitgliedern ab.</p>		<p>(3) Die Gebühr für die Eintragung der ärztlichen Bestätigung für die Startberechtigung auf einem Wettkampf für einen Jugendlichen entfällt, wenn im gleichen Jahr erstmalig ein Aktivenpass beantragt wird.</p> <p>(4) Die fälligen Gebühren nach § 4 (2) fordert die Geschäftsstelle nach der entsprechenden Eintragung bis zum 31.12. des laufenden Jahres von den Verbandsmitgliedern ab.</p>	
§ 5 Verzugsfolgen (alt)		§ 5 Verzugsfolgen (neu)	
Verzugsfolgen bei der Entrichtung der vorgenannten Beiträge und Gebühren regelt der § 11 GG.		Verzugsfolgen bei der Entrichtung der vorgenannten Beiträge und Gebühren regelt der § 11 GG § 18 der Satzung.	
§ 6 Verwendungen (alt)		§ 6 Verwendungen (neu)	
<p>(1) Die Beiträge, Umlagen und Gebühren werden ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des DRV verwendet.</p> <p>(2) Über die Verwendung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren gibt der Vorstand auf jedem ordentlichen, auf Antrag auch auf einem außerordentlichen Rudertag, Rechenschaft.</p>		<p>(1) Die Beiträge, Umlagen und Gebühren werden ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des DRV verwendet.</p> <p>(2) Über die Verwendung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren gibt der Vorstand auf jedem ordentlichen, auf Antrag auch auf einem außerordentlichen Rudertag, Rechenschaft.</p>	
§ 7 Schlussbestimmungen		§ 7 Schlussbestimmungen	
<p>(1) Die Beitragsverfahrensordnung regelt nicht die Kosten und Rechnungslegung für Dienstleistungen des Deutschen Ruderverbandes.</p> <p>(2) Die Beitragsverfahrensordnung wurde vom Rudertag am 20. November 2010 beschlossen.</p>		<p>(1) Die Beitragsverfahrensordnung regelt nicht die Kosten und Rechnungslegung für Dienstleistungen des Deutschen Ruderverbandes.</p> <p>(2) Die Beitragsverfahrensordnung wurde vom Rudertag am 26. Oktober 2024 beschlossen.</p>	

Begründung:

Die Neufassung der Satzung hat eine redaktionelle Überarbeitung der Ordnungen notwendig gemacht. Angepasst wurden die Paragraphen sowie Begrifflichkeiten.

Die inhaltlichen Änderungen wurden bereits zu einem früheren Zeitpunkt im Rahmen der Diskussion zur Beitragsanpassung geführt.

Antragssteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

9.1.2.4 - Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung des Rudertages – Änderungsantrag

Das Präsidium des Deutschen Ruder-Verbandes reicht aufgrund von zeitlichen Engpässen bei der Verfügbarkeit im Ehrenamt und aufgrund der Komplexität bestimmter Themen zur Vorbereitung des Rudertages zu den fristgerecht gestellten Anträgen zur Anpassung von satzungsergänzenden Ordnungen Änderungsanträge ein, die als weitergehende Anträge zum Rudertag eingebracht werden. Dies ist nicht zuletzt notwendig, um dringende Anpassungen zur Kongruenz von Satzung und Ordnungen zu erreichen.

Aufgrund der vielen Änderungen haben wir eine Gegenüberstellung der aktuellen Geschäftsordnung, des Antrags vom 30.08. sowie des neuen Änderungsantrags vorgenommen.

Aktuelle Fassung	Antrag vom 30.08.2024	Änderungsantrag
Geschäftsordnung des Rudertages	Geschäftsordnung des Rudertages	Geschäftsordnung des Rudertages
Fassung vom 03.11.2018	Fassung vom 26.10.2024	Fassung vom 03.11.2018 26.10.2024
Soweit in dieser Geschäftsordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.	<p>Soweit in dieser Geschäftsordnung die männliche Bezeichnung eines Amtes, einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint.</p> <p>Verweise auf Paragraphen in dieser Ordnung gelten für die Satzung des DRV, sofern dies nicht anderweitig benannt ist.</p>	<p>Soweit in dieser Geschäftsordnung die männliche eine vermeintlich geschlechtsspezifische Bezeichnung eines Amtes, einer Berufsbezeichnung, von Aufgaben oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen alle Geschlechter in gleicher Weise gemeint.</p> <p>Verweise auf Paragraphen in dieser Ordnung gelten für die Satzung des DRV, sofern diese nicht anderweitig benannt sind.</p>

§1 Tagesordnung

Die Tagesordnung bestimmt nach dem Grundgesetz das Präsidium des Deutschen Ruderverbandes (§16 (5) GG).

§1 Tagesordnung

~~Die Tagesordnung bestimmt nach dem Grundgesetz das Präsidium des Deutschen Ruderverbandes (§16 (5) GG).~~

Die Tagesordnung wird nach der Satzung vom Vorstand vorbereitet, vom Präsidium des Deutschen Ruderverbandes genehmigt und schriftlich sechs Wochen vor dem Rudertag einschließlich der vorliegenden Anträge und Wahlvorschläge bekanntgegeben (§ 24 (6))

§1 Einladung und Tagesordnung

- a) Termin und Ort des Rudertages werden durch einen Beschluss des Präsidiums festgelegt. Die Einladung zum ordentlichen Rudertag erfolgt schriftlich zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung drei Monate vor dem Rudertag (Ladefrist drei Monate) (§ 24 (3)).
- b) Der Vorstand lädt gemeinsam mit dem Präsidium zum Rudertag ein. Die Ladefrist für einen ordentlichen Rudertag beträgt drei Monate (§ 24 (3)); die Ladefrist für einen außerordentlichen Rudertag beträgt drei Wochen (§ 27 (2)).
- c) Näheres ergibt sich aus der Satzung – insbesondere unter II. Rudertag (Mitgliederversammlung) - sowie den Ordnungen - insbesondere der Geschäftsordnung des Rudertags (GO-RT) und der Wahlordnung (WO-DRV) des DRV.
- d) ~~Die Tagesordnung bestimmt nach dem Grundgesetz das Präsidium des Deutschen Ruderverbandes (§16 (5) GG).~~ wird vom Vorstand vorbereitet, vom Präsidium genehmigt und schriftlich sechs Wochen vor dem Rudertag einschließlich der vorliegenden Anträge und Wahlvorschläge bekanntgegeben (§24 (6)).
- e) Über die Beratungspunkte der Tagesordnung wird in der Reihenfolge, die das Präsidium festgesetzt hat, beraten und abgestimmt; es sei denn, dass der Rudertag etwas anderes beschließt.

<p>§2 Versammlungsleiter</p> <p>Der Versammlungsleiter und seine Vertretung werden vom Präsidium bestimmt. Er leitet den Rudertag nach der Geschäftsordnung des Rudertages (§ 16 (6) GG).</p>	<p>§2 Versammlungsleiter</p> <p>Der Versammlungsleiter und seine Vertretung werden vom Präsidium bestimmt. Er leitet den Rudertag nach der Geschäftsordnung des Rudertages (§ 16 (6) GG) (§ 24 (7)).</p>	<p>§2 Versammlungsleiter</p> <p>a) Der Versammlungsleiter und seine Vertretung werden vom Präsidium bestimmt. Er leitet den Rudertag nach der Geschäftsordnung des Rudertages (§ 16 (6) GG) (§24 (7)).</p> <p>b) Der Versammlungsleiter kann nach eigenem Ermessen, sachdienliche Abweichungen von der Geschäftsordnung zulassen.</p> <p>c) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.</p> <p>d) Für die Durchführung von Wahlen wird der Wahlleiter als Versammlungsleiter bestimmt. Das Nähere regelt die Wahlordnung des Deutschen Ruderverbandes (WO-DRV).</p>
<p>§3 Zusammensetzung der Rudertagsleitung</p> <p>Der Versammlungsleiter eröffnet den Rudertag und gibt die Zusammensetzung der Rudertagsleitung bekannt. Außer dem Vorsitzenden des Deutschen Ruderverbandes und seinen Stellvertretern gehören zur Rudertagsleitung der Versammlungsleiter mit Vertretung und der bzw. die Schriftführer. Die Rudertagsleitung ist verantwortlich für die Prüfung der Vollmachten der Delegierten, die Führung der Teilnehmer- und Rednerlisten sowie für das Protokoll und die Stimmzählung. Über die Beratungspunkte der Tagesordnung wird in der Reihenfolge, die das Präsidium festgesetzt hat, beraten und abgestimmt; es sei denn, dass der Rudertag etwas anderes beschließt.</p>	<p>§3 Zusammensetzung der Rudertagsleitung</p> <p>Der Versammlungsleiter eröffnet den Rudertag und gibt die Zusammensetzung der Rudertagsleitung bekannt. Außer dem Vorsitzenden des Deutschen Ruderverbandes und seinen Stellvertretern gehören zur Rudertagsleitung der Versammlungsleiter mit Vertretung und der bzw. die Schriftführer. Die Rudertagsleitung ist verantwortlich für die Prüfung der Vollmachten der Delegierten, die Führung der Teilnehmer- und Rednerlisten sowie für das Protokoll und die Stimmzählung. Über die Beratungspunkte der Tagesordnung wird in der Reihenfolge, die das Präsidium festgesetzt hat, beraten und abgestimmt; es sei denn, dass der Rudertag etwas anderes beschließt.</p>	<p>§3 Zusammensetzung der Rudertagsleitung</p> <p>a) Der Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt den Rudertag und gibt die Zusammensetzung der Rudertagsleitung bekannt.</p> <p>b) Außer dem Vorsitzenden Vorstand des Deutschen Ruderverbandes und seinen Stellvertretern gehören zur Rudertagsleitung das Präsidium, der Versammlungsleiter mit Vertretung und der bzw. die Schriftführer.</p> <p>c) Die Rudertagsleitung ist verantwortlich für die Prüfung der Vollmachten der Delegierten, die Führung der Teilnehmer- und Rednerlisten sowie für das Protokoll und die Stimmzählung. Die Aufgaben können delegiert werden. Über die Beratungspunkte der Tagesordnung wird in der Reihenfolge, die das Präsidium festgesetzt hat, beraten und abgestimmt; es sei denn, dass der Rudertag etwas anderes beschließt.</p>

§4 Redeordnung

- a) Der Versammlungsleiter kann immer das Wort ergreifen. Der Versammlungsleiter hat außer dem Berichterstatter auch anderen Mitgliedern des Präsidiums, der Fachressorts, der berufenen Arbeitskreise, des Länderrates, des Vorstandes der Deutschen Ruderjugend, der Regelkommission, des Ältestenrates und des Verbandsrechtsausschusses sowie Mitarbeitern der Geschäftsstelle das Wort zu erteilen. Der Versammlungsleiter kann Gästen mit Zustimmung des Rudertages das Wort erteilen.
- b) Der Versammlungsleiter erteilt den Teilnehmern des Rudertages gemäß §17 (1) des Grundgesetzes des DRV das Wort; er hat dabei die Reihenfolge der Meldungen einzuhalten. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, so bestimmt er die Reihenfolge.

§4 Redeordnung

- a) Der Versammlungsleiter kann immer das Wort ergreifen. Der Versammlungsleiter hat außer dem Berichterstatter auch anderen Mitgliedern des Präsidiums, des Vorstandes, **dem Besonderen Vertreter, dem Verbandsjustitiar, dem Ombudsmann und durch den Vorstand Beauftragte** sowie Mitgliedern der Fachressorts, **der Athletenvertretung**, des Länderrates, des Vorstandes der Deutschen Ruderjugend, der berufenen Arbeitskreise, der Regelkommission, des Ältestenrates und des Verbandsrechtsausschusses sowie Mitarbeitern der Geschäftsstelle das Wort zu erteilen. Der Versammlungsleiter kann Gästen mit Zustimmung des Rudertages das Wort erteilen.
- b) Der Versammlungsleiter erteilt den Teilnehmern des Rudertages gemäß ~~§17(1) GG~~ **§25 (6), (7), (8)** das Wort; er hat dabei die Reihenfolge der Meldungen einzuhalten. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, so bestimmt er die Reihenfolge.

§4 Redeordnung

- a) Der Versammlungsleiter kann **immer-jederzeit** das Wort ergreifen **und auch Redner unterbrechen**. Der Versammlungsleiter hat außer dem Berichterstatter **und dem Antragsteller** auch **anderen, den** Mitgliedern des Präsidiums, **den** Mitgliedern des Vorstandes **sowie weiteren Mitgliedern der Rudertagsleitung, ~~der Fachressorts, der berufenen Arbeitskreise, des Länderrates, des Vorstandes der Deutschen Ruderjugend, der Regelkommission, des Ältestenrates und des Verbandsrechtsausschusses~~** allen Teilnehmern (auch mit Rederecht) und Rednern sowie Mitarbeitern **der Geschäftsstelle** des DRV das Wort zu erteilen. ~~Der Versammlungsleiter Das Präsidium kann Gästen mit Zustimmung des Rudertages das Wort erteilen. Der Versammlungsleiter~~ **und deren Rederecht zulassen, der Versammlungsleiter erteilt auch ihnen das Wort.**
- b) Der Versammlungsleiter erteilt den Teilnehmern des Rudertages gemäß ~~§17(1) des Grundgesetzes des DRV~~ **§25 (6), (7), (8)** das Wort; er hat dabei die Reihenfolge der Meldungen einzuhalten. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, so bestimmt er die Reihenfolge. **Es wird eine Rednerliste geführt. Abweichend von der Rednerliste kann der Versammlungsleiter Berichterstattern und Antragstellern, den Mitgliedern des Präsidiums, den Mitgliedern des Vorstandes sowie weiteren Mitgliedern der Rudertagsleitung, Mitgliedern von Organen, Gremien, Funktionen und Einrichtungen ferner Mitarbeitern des DRV zu jeder Zeit das Wort erteilen, wenn es der Diskussion sachdienlich ist.**

<p>c) Als erste und letzte erhalten Antragsteller und Berichterstatter das Wort. Zu einer tatsächlichen Berichtigung, zur Geschäftsordnung und zu einer Fragestellung muss das Wort sofort, zu persönlichen Bemerkungen am Schluss einer Beratung erteilt werden.</p> <p>d) Spricht der Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Versammlungsleiter aufzufordern, bei der Sache zu bleiben. Verletzt ein Redner die parlamentarische Schicklichkeit, so hat der Versammlungsleiter das zu rügen. Einen Ordnungsruf muss er erteilen, wenn der Redner das Gesagte nicht zurücknimmt. Spricht der Redner auch weiterhin nicht zur Sache oder verletzt er die Redeordnung, so hat ihm der Versammlungsleiter für diesen Beratungspunkt das Wort zu entziehen; vorher hat er ihn vor dieser Folge zu warnen.</p>	<p>c) Als erste und letzte erhalten Antragsteller und Berichterstatter das Wort. Zu einer tatsächlichen Berichtigung, zur Geschäftsordnung und zu einer Fragestellung muss das Wort sofort, zu persönlichen Bemerkungen am Schluss einer Beratung erteilt werden.</p> <p>d) Spricht der Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Versammlungsleiter aufzufordern, bei der Sache zu bleiben. Verletzt ein Redner die parlamentarische Schicklichkeit, so hat der Versammlungsleiter das zu rügen. Einen Ordnungsruf muss er erteilen, wenn der Redner das Gesagte nicht zurücknimmt. Spricht der Redner auch weiterhin nicht zur Sache oder verletzt er die Redeordnung, so hat ihm der Versammlungsleiter für diesen Beratungspunkt das Wort zu entziehen; vorher hat er ihn vor dieser Folge zu warnen.</p>	<p>c) Als erste und letzte erhalten Antragsteller und Berichterstatter das Wort. Zu einer tatsächlichen Berichtigung, zur Geschäftsordnung und zu einer Fragestellung muss das Wort sofort, zu persönlichen Bemerkungen am Schluss einer Beratung erteilt werden.</p> <p>d) Spricht der Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Versammlungsleiter aufzufordern, bei der Sache zu bleiben. Verletzt ein Redner die parlamentarische Schicklichkeit, so hat der Versammlungsleiter das zu rügen. Einen Ordnungsruf muss er erteilen, wenn der Redner das Gesagte nicht zurücknimmt. Spricht der Redner auch weiterhin nicht zur Sache oder verletzt er die Redeordnung, so hat ihm der Versammlungsleiter für diesen Beratungspunkt das Wort zu entziehen; vorher hat er ihn vor dieser Folge zu warnen.</p>
<p>§5 Anträge</p> <p>a) Verbesserungs-, Zusatz- und Gegenanträge zu Beratungspunkten der Tagesordnung, ferner Anträge auf Schluss der Beratung können ohne Unterstützung eingebracht werden. Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass zwei Drittel der anwesenden Stimmen es verlangen.</p> <p>b) Über Anträge auf Schluss der Beratung ist sofort abzustimmen, nachdem die Rednerliste dazu verlesen worden ist. Wird der Antrag angenommen, so erhält außer dem Antragsteller und dem Berichterstatter nur noch ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag das Wort. Hierbei gilt die Reihenfolge der Rednerliste, doch ist eine Übertragung auf einen nachstehenden Redner erlaubt.</p>	<p>§5 Anträge</p> <p>c) Verbesserungs-, Zusatz- und Gegenanträge zu Beratungspunkten der Tagesordnung, ferner Anträge auf Schluss der Beratung können ohne Unterstützung eingebracht werden. Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass zwei Drittel der anwesenden Stimmen es verlangen.</p> <p>d) Über Anträge auf Schluss der Beratung ist sofort abzustimmen, nachdem die Rednerliste dazu verlesen worden ist. Wird der Antrag angenommen, so erhält außer dem Antragsteller und dem Berichterstatter nur noch ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag das Wort. Hierbei gilt die Reihenfolge der Rednerliste, doch ist eine Übertragung auf einen nachstehenden Redner erlaubt.</p>	<p>§5 Anträge</p> <p>a) Verbesserungs-, Änderungs-, Zusatz- und Gegenanträge zu Beratungspunkten der Tagesordnung, ferner Anträge auf Schluss der Beratung können ohne Unterstützung eingebracht werden. Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass zwei Drittel der anwesenden Stimmen es verlangen.</p> <p>b) Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Beratung oder auf Redezeitbegrenzung ist sofort abzustimmen.; nachdem Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Beratung oder Begrenzung der Redezeit stellen. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Beratung oder Begrenzung der Redezeit ist die Rednerliste</p>

		<p>dazu zu verlesen worden ist. Wird der Antrag angenommen, so erhält außer dem Antragsteller und oder dem Berichterstatter zur Sache selbst nur noch ein Redner für und ein Redner gegen den diesen Antrag das Wort. Hierbei gilt die Reihenfolge der Rednerliste, doch ist eine Übertragung auf einen nachstehenden Redner erlaubt.</p>
<p>§6 Abstimmung</p> <p>a) Abgestimmt wird zunächst über die weitergehenden, sodann über die engeren Anträge; bei Zweifeln gilt die Reihenfolge, in der die Anträge eingelaufen sind.</p> <p>b) Abgestimmt wird elektronisch oder durch Erheben der Stimmzettel. Die Rudertagsleitung entscheidet über die Abstimmungsart.</p>	<p>§6 Abstimmung</p> <p>a) Abgestimmt wird zunächst über die weitergehenden, sodann über die engeren Anträge; bei Zweifeln gilt die Reihenfolge, in der die Anträge eingelaufen sind. Stimmabgaben erfolgen offen per Handzeichen, schriftlich oder elektronisch. Die Rudertagsleitung entscheidet jeweils über die Abstimmungsart. Über einen Antrag auf geheime Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (§ 21 (10)).</p> <p>b) Abgestimmt wird elektronisch oder durch Erheben der Stimmzettel. Die Rudertagsleitung entscheidet über die Abstimmungsart. Wahlen sind grundsätzlich elektronisch oder schriftlich und in beiden Fällen geheim vorzunehmen. Wird jedoch nicht elektronisch gewählt und für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen, sofern nicht eine schriftliche Abstimmung beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben. Die Mitglieder des Präsidiums werden ausschließlich geheim und entweder elektronisch oder schriftlich gewählt (§ 21 (11)).</p>	<p>§6 Abstimmungen</p> <p>a) Abgestimmt wird zunächst über die weitergehenden, sodann über die engeren Anträge; bei Zweifeln gilt die Reihenfolge, in der die Anträge eingelaufen sind.</p> <p>b) Abgestimmt wird elektronisch oder durch Erheben der Stimmzettel. Stimmabgaben erfolgen offen per Handzeichen, schriftlich oder elektronisch. Die Rudertagsleitung entscheidet jeweils über die Abstimmungsart. Über einen Antrag auf geheime Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (§21(10)).</p>

<p>c) Ein Antrag, sofern er kein Antrag zur Änderung des Grundgesetzes ist, gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der Summe der gültigen Ja- und Nein-Stimmen erhalten hat. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.</p> <p>d) Ein Antrag zur Änderung des Grundgesetzes gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen mit „Ja“ stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen wirken bei diesen Anträgen wie Nein-Stimmen.</p>	<p>c) Für die Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang nicht die einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang einmal zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet. Das Nähere regelt die Wahlordnung. (§ 21 (14))</p> <p>d) Ein Antrag, sofern er kein Antrag zur Änderung der Satzung ist, gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der Summe der gültigen Ja- und Nein-Stimmen erhalten hat. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.</p>	<p>c) Ein Antrag, sofern er kein Antrag zur Änderung des Grundgesetzes der Satzung ist, gilt als angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der Summe der gültigen Ja- und Nein-Stimmen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat.</p> <p>d) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht werden bei allen Abstimmungen nicht berücksichtigt (§ 21 (3)).</p> <p>e) Ein Antrag zur Änderung des Grundgesetzes der Satzung gilt als angenommen, wenn mindestens er eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen mit „Ja“ stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen wirken bei diesen Anträgen wie Nein-Stimmen werden nicht berücksichtigt (§ 21 (4)).</p>
<p>§7 Wahlen</p> <p>Wahlen werden gemäß der Wahlordnung des Deutschen Ruderverbandes (WO-DRV) durchgeführt.</p>	<p>§7 Wahlen</p> <p>Wahlen werden gemäß der Wahlordnung des Deutschen Ruderverbandes (WO-DRV) durchgeführt. (§ 21 (14))</p>	<p>§7 Wahlen</p> <p>Wahlen werden gemäß der Wahlordnung des Deutschen Ruderverbandes (WO-DRV) durchgeführt (§ 21 (14)).</p>
<p>§8 Anfragen an das Präsidium</p> <p>Werden Anfragen von einem Zehntel der anwesenden Stimmen unterstützt, so muss sie das Präsidium beantworten; es geschieht erst, nachdem die Tagesordnung erledigt ist.</p>	<p>§8 Anfragen an das Präsidium</p> <p>Werden Anfragen von einem Zehntel der anwesenden Stimmen unterstützt, so muss sie das Präsidium beantworten; es geschieht erst, nachdem die Tagesordnung erledigt ist.</p>	<p>§8 Anfragen an das Präsidium und Vorstand</p> <p>Werden Anfragen an Präsidium oder Vorstand außerhalb der Tagesordnung von einem Zehntel der anwesenden abgegebenen Stimmen - Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt - unterstützt, so muss müssen sie Präsidium und Vorstand beantworten; es geschieht erst, nachdem die Tagesordnung erledigt ist.</p>

<p>§9 Veröffentlichung der Beschlüsse</p> <p>Die Beschlüsse des Rudertages sind alsbald in Form eines Beschlussprotokolls zu veröffentlichen. Als Grundlage für dieses Protokoll darf ein Mitschnitt in Ton und Bild des Rudertages angefertigt werden.</p>	<p>§9 Veröffentlichung der Beschlüsse</p> <p>Die Beschlüsse des Rudertages sind alsbald in Form eines Beschlussprotokolls zu veröffentlichen. Als Grundlage für dieses Protokoll darf ein Mitschnitt in Ton und Bild des Rudertages angefertigt werden.</p>	<p>§9 Veröffentlichung der Beschlüsse</p> <p>a) Die Alle Beschlüsse des Rudertages werden schriftlich protokolliert und vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet und sind alsbald in Form eines Beschlussprotokolls zu veröffentlichen (§ 21 (15)).</p> <p>b) Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des DRV unter www.rudern.de (Veröffentlichungsmedium) (§ 9).</p> <p>c) Als Grundlage für dieses Protokoll darf ein Mitschnitt in Ton und Bild des Rudertages angefertigt werden.</p>
<p>Der Rudertag hat diese Geschäftsordnung am 03. November 2018 beschlossen.</p>	<p>Der Rudertag hat diese Geschäftsordnung am 03. November 2018 beschlossen.</p>	<p>Der Rudertag hat diese Geschäftsordnung am 03. November 2018 XX. Oktober 2024 beschlossen.</p>

Begründung:

In der Folge der neuen Satzung war die Geschäftsordnung anzupassen. Insbesondere auch unter Berücksichtigung der neuen Funktionen und Aufgaben von Vorstand und Präsidium. Bei dieser Gelegenheit wurde die GO um notwendige wie klarstellende Regelungen ergänzt. Zudem wurden bereits seit vielen Rudertagen „gelebte“ Regelungen aufgenommen.

Antragsteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

9.1.2.5. – Jugendordnung des Deutschen Ruderverbandes

Gemäß Satzung ist die Jugendordnung vom Rudertag zu bestätigen. Der vorliegende Antragstext wurde vom Jugendrudertag am 13.10.2024 verabschiedet.

Jugendordnung des Deutschen Ruderverbandes

INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkungen

§ 1 Name, Grundsätze

§ 2 Aufgaben

§ 3 Organe

§ 4 Zusammensetzung des Jugendrudertages

§ 5 Zusammentritt des Jugendrudertages

§ 6 Aufgaben des Jugendrudertages

§ 7 Stimmen auf dem Jugendrudertag

§ 8 Anträge zum Jugendrudertag

§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen

§ 10 Amtsdauer und Ausscheiden

§ 11 Jugendrat

§ 12 Vorstand der DRJ

§ 13 Vertretung der DRJ im Innen- und Außenverhältnis

§ 14 Hybride oder virtuelle Sitzungsform

§ 15 Jugendsekretär/in

§ 16 Landesrunderjugenden

§ 17 Referat Schul- und Schülerrudern

§ 18 Juniorteam

§ 19 Bundesfreiwilligendienstleistende in Trägerschaft der DRJ

Vorbemerkungen

- (1) Soweit in dieser Ordnung eine vermeintlich geschlechtsspezifische Bezeichnung eines Amtes, einer Berufsbezeichnung, von Aufgaben oder Funktionen im Haupt- oder Ehrenamt oder einer Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind alle Geschlechter in gleicher Weise gemeint.
- (2) Die Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen des Verbandes sollen zu mindestens 30 Prozent mit weiblichen und zu mindestens 30 Prozent mit männlichen Personen besetzt werden.
- (3) Wird in dieser Ordnung die Schriftform verlangt, genügt zur Einhaltung die Übersendung einer E-Mail.
- (4) Durch die Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied des DRV gegenüber der DRJ einverstanden, die Einberufung zu den Jugendrudertagen der DRJ an diese Adresse zu erhalten.
- (5) Die Einberufung zu Jugendrudertagen oder Sitzungen gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werkzeuge vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied der DRJ bekanntgegebene postalische oder E-Mail- Adresse versandt wurde.

- (6) Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des DRV unter www.rudern.de (Veröffentlichungsmedium).

§ 1 Name, Grundsätze

- (1) Die Deutsche Ruderjugend (DRJ) ist die Jugendorganisation des DRV.
- (2) Sie ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Sie nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung insbesondere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII und des Kinder- und Jugendplanes des Bundes wahr.
- (3) Die DRJ führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des DRV zugewiesenen Mittel im Rahmen der Grundsätze der Satzung des DRV unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des DRV.
- (4) Die Aufsicht über das Kassenwesen der DRJ führt der Vorstand des DRV. Die Rechnungsprüfung der DRJ wird gemäß § 50 der Satzung des DRV für jedes Geschäftsjahr durchgeführt.
- (5) Die DRJ erkennt die Satzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des DRV als verbindlich an.
- (6) Die Amtsdauer der Organe der DRJ kann von der Amtsdauer der Organe des DRV abweichen.
- (7) Mittelbare Mitglieder des DRV können, wie die ordentlichen Mitglieder des DRV, an den Aktivitäten der DRJ teilnehmen.
- (8) Die Jugendordnung wird vom Jugendrudertag der DRJ beschlossen und bedarf der Bestätigung des Rudertages. Sie darf der Satzung des DRV nicht widersprechen.
- (9) Die Deutsche Ruderjugend bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, den Prinzipien des Gender Mainstreamings und zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Sie ist parteipolitisch neutral und tritt für die Menschenrechte sowie die religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen, jeder Form von Diskriminierung oder Gewalt – unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist – entschieden entgegen. Sie sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen aller Geschlechtsidentitäten verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die DRJ vertritt die organisierten Kinder- und Jugendmitglieder der ordentlichen und mittelbaren Mitglieder des DRV sowie deren Leiter:innen der Kinder- und Jugendabteilungen von:
 - a) Rudervereinen;
 - b) rechtlich selbständigen Ruderabteilungen von Mehrspartenvereinen;
 - c) Mehrspartenvereinen mit rechtlich unselbständigen Ruderabteilungen;
 - d) Landesruderverbänden und Schüler- und Jugendruderverbänden;
 - e) Regattavereinen/-verbänden;
 - f) Schülerrudervereinen und Schülerruderriegen.
- (2) Die Tätigkeiten der DRJ dienen der Jugendhilfe. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere
 - die Förderung des Kinder- und Jugendsports und hier besonders des Ruderns, z.B. durch die Entwicklung von jugendgemäßen Ausbildungs- u. Wettkampfformen sowie deren Bestimmungen, Leistungs- und Fahrten sport, Festlegung der Bestimmungen für das Jungen- und Mädchenrudern, Förderung des Rudersports an Schulen.

- die Förderung der allgemeinen Jugendarbeit, z.B. Spiel- und Freizeitgestaltung, Entwicklung des Bewusstseins für eine gesunde Lebensweise und des Schutzes der Umwelt.
- die Förderung von sozialer Kompetenz, z.B. durch die Verbreitung des Fairnessgedankens, der Entwicklung von Verantwortungs- und Gestaltungswillen, der Entwicklung der Bereitschaft zu sozialem, ehrenamtlichem Engagement und der Schulung des demokratischen Handelns.
- die Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Weiterbildung.
- die Durchführung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen zur Förderung des Europagedankens und der Völkerverständigung.
- die Entwicklung jugendpolitischer Aktivitäten innerhalb des DRV und gegenüber Dritten.
- die Zusammenarbeit mit Verbänden gleicher oder ähnlicher Zielsetzung sowie Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe und die Mitarbeit in der Deutschen Sportjugend.
- die Durchführung von Werbemaßnahmen zugunsten des Kinder- und Jugendruderns.

§ 3 Organe

Die Organe der DRJ sind

- der Jugendrudertag (JRT)
- der Jugendrat (JR)
- der Vorstand der DRJ

§ 4 Zusammensetzung des Jugendrudertages

Der Jugendrudertag ist das oberste Organ der DRJ. Er setzt sich aus folgenden Teilnehmenden zusammen:

- den Vertreter:innen der Jugendabteilungen der ordentlichen Mitglieder des DRV;
- den Vertreter:innen der mittelbaren Mitglieder des DRV;
- den Landesjugendleiter:innen der Landesruderverbände (Landesruderjugenden) oder deren Stellvertreter:innen;
- den Vertreter:innen der Schüler- und Jugendruderverbände;
- den Mitgliedern des Vorstandes der DRJ;
- den Mitgliedern des Referat Schul- und Schülerrudern;
- dem/der gewählten Sprecher/in des Juniorteams;
- dem/der aus dem vorhergehenden BFD-Jahrgang gewählten Sprecher/in der Bundesfreiwilligendienstleistenden in Trägerschaft der DRJ;
- sowie dem/der Jugendsekretär/in mit beratender Stimme (mit Rede- aber ohne Stimmrecht).

§ 5 Zusammentritt des Jugendrudertages

- (1) Der ordentliche Jugendrudertag tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen.
- (2) In begründeten Fällen z.B. in Zeiten „höherer Gewalt“ kann er auch später zusammentreten. Für diesen Fall gilt der zuletzt beschlossene Haushaltsplan bis zum Beschluss eines neuen Haushaltsplans fort. Begründete Änderungen in diesem Haushaltsplan sind in Einvernehmen mit den Rechnungsprüfern möglich. Nach Wegfall der Verschiebungsgründe hat der Vorstand unter Einhaltung der Fristen zum ordentlichen Jugendrudertag innerhalb von sechs Monaten einen Jugendrudertag einzuberufen.

- (3) Über Termin und Ort entscheidet der Vorstand der DRJ. Findet in dem Jahr des Zusammentritts des Jugendrudertages ein ordentlicher Rudertag des DRV statt, so tritt der Jugendrudertag vor dem ordentlichen Rudertag des DRV zusammen.
- (4) Der Vorstand der DRJ lädt zum Jugendrudertag schriftlich mindestens acht Wochen vor dem Tagungstermin ein. Die Einladung enthält den Termin gem. § 8 Abs. (1) zur Einreichung von Anträgen zum Jugendrudertag.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorbereitet und schriftlich vier Wochen vor dem Jugendrudertag einschließlich der vorliegenden Anträge bekanntgegeben.
- (6) Anträge, die nicht auf der mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), müssen schriftlich eingebracht werden. Näheres regelt § 8 Abs. (2).
- (7) Der Vorstand bestimmt den Versammlungsleiter und seine Vertretung. Dieser leitet den Jugendrudertag nach der Geschäftsordnung des Jugendrudertages.
- (8) Auf Beschluss des Vorstandes der DRJ oder auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder des DRV gemäß § 2 Abs. (1) Ziff. a) bis e) dieser Jugendordnung ist ein außerordentlicher Jugendrudertag einzuberufen. Der Vorstand der DRJ muss innerhalb von drei Wochen eine Entscheidung fällen und ein Termin schriftlich bekanntgeben.
- (9) Die Ladungsfrist für einen außerordentlichen Jugendrudertag beträgt drei Wochen.
- (10) Die Bekanntmachung und Einberufung eines außerordentlichen Jugendrudertages sowie der Tagesordnung erfolgen schriftlich und entsprechend den Vorgaben zum ordentlichen Jugendrudertag.
- (11) Gegenstand der Beschlussfassung eines außerordentlichen Jugendrudertages sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitere Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (12) Im Übrigen gelten die Regelungen für den ordentlichen Jugendrudertag entsprechend, soweit diese nicht dem Sinn und Zweck eines außerordentlichen Jugendrudertages nach den vorstehenden Regelungen widersprechen.
- (13) Der Ablauf eines jeden Jugendrudertages wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Aufgaben des Jugendrudertages

Die Aufgaben des Jugendrudertages sind u.a.

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes der DRJ
2. Entgegennahme der Jahresrechnung
3. Entlastung des Vorstandes der DRJ
4. Wahlen
5. Verabschiedung des Haushaltsvorschlages
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
7. Festlegung von Richtlinien (Agenda) für die Tätigkeit des Vorstandes der DRJ

§ 7 Stimmen auf dem Jugendrudertag

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des DRV gemäß § 2 Abs. (1) Ziff. a) bis e) werden auf dem Jugendrudertag durch ihren Vorstand nach § 26 BGB - entsprechend der im Vereinsregister eingetragenen Vertretungsberechtigung – durch einen/eine Vertreter:in ihrer Jugendabteilung, im Falle der Landesruderverbände durch den/die Landesjugendleiter:in oder einen/eine Stellvertreter:in, und im Falle der Schüler- und Jugendruderverbände durch einen/eine Vertreter:in, als bevollmächtigte Vertreter:in vertreten. Jeder/jede Vertreter:in muss seine/ihre Vertretungs- und Stimmberechtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die vom

Vorstand des entsendenden ordentlichen Mitglieds - entsprechend der im Vereinsregister eingetragenen Vertretungsberechtigung - unterzeichnet sein muss. Die Vollmacht muss die Erklärung enthalten, dass die beauftragte Person bei der Ausübung ihrer Vertretung nicht gehindert ist, im Rahmen ihres Auftrages selbständige Entscheidungen zu treffen. Die Textform ist hier für den Nachweis der Vertretungs- und Stimmberechtigung nicht ausreichend. Diese Regelungen gelten für nicht in das Vereinsregister eingetragene ordentliche Mitglieder sinngemäß.

- (2) Die mittelbaren Mitglieder gemäß § 2 Abs. (1) Ziff. f) werden auf dem Jugendrudertag durch einen/eine Vertreter:in vertreten, der seine/ihre Vertretungsberechtigung in geeigneter Weise schriftlich nachweisen muss.
- (3) Die Stimmbevollmächtigung und die Stimmübertragung erfolgt durch schriftliche Vollmacht auf den dafür vorgesehenen Formularen der DRJ. Die Formulare sind über das Jugendsekretariat des DRV erhältlich.
- (4) Jedes ordentliche und mittelbare Mitglied des DRV gemäß § 2 Abs. (1) Ziff. a) bis f) dieser Jugendordnung – mit Ausnahme der Landesruderverbände - hat eine Grundstimme. Bei der Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin im Alter von 26 Jahren oder jünger erhält das jeweilige ordentliche oder mittelbare Mitglied des DRV gemäß § 2 Abs. (1) Ziff. a) bis f) dieser Jugendordnung - mit Ausnahme der Landesruderverbände - zwei Stimmen. Dies gilt auch, wenn zwei Vertreter:innen entsendet werden von denen nur einer/eine im Alter von 26 Jahren oder jünger ist. Jeder der beiden Vertreter:innen erhält dann eine Stimme.
- (5) Die Stimmübertragung von ordentlichen und mittelbaren Mitgliedern gemäß § 2 Abs. (1) Ziff. a) bis f) dieser Jugendordnung – mit Ausnahme der Stimmen der Landesruderverbände - auf Vertreter:innen anderer ordentlicher und mittelbarer Mitglieder gemäß § 2 Abs. (1) Ziff. a) bis f) dieser Jugendordnung ist zulässig, jedoch kann von den ordentlichen und mittelbaren Mitgliedern nur die Grundstimme übertragen werden. Ein Vertreter/eine Vertreterin eines ordentlichen oder mittelbaren Mitglieds des DRV gemäß § 2 Abs. (1) Ziff. a) bis f) dieser Jugendordnung, darf nicht mehr als vier Stimmen auf sich vereinen.
- (6) Jeder Landesruderverband (Landesruderjugend) hat zwei Stimmen. Sie können ihre Stimmen nicht übertragen, sie können zudem mit der Vertretung von bis zu zwei Stimmen – mit Ausnahme von Landesruderverbänden – beauftragt oder bevollmächtigt werden.
- (7) Der/die gewählte Vertreter:in der Landesjugendleiter gemäß § 16 Abs. (3) hat 2 Stimmen. Er/sie kann seine/ihre Stimmen nicht übertragen. Er/sie kann neben seinen/ihren 2 Stimmen als Beisitzer:in des Vorstandes der DRJ in seiner/ihrer Eigenschaft als Landesjugendleiter:in seines/ihres Landesruderverbandes die Stimmen seines/ihres Landesruderverbandes vertreten.
- (8) Die gewählten Mitglieder sowie die bestellten Beisitzer:innen des Vorstandes der DRJ haben je zwei Stimmen. Sie können ihre Stimmen nicht übertragen, sie können zudem mit der Vertretung von bis zu zwei weiteren Stimmen beauftragt oder bevollmächtigt werden.
- (9) Die Mitglieder des Referat Schul- und Schülerrudern haben jeweils 2 Stimmen. Sie können ihre Stimmen nicht übertragen, sie können zudem mit der Vertretung von bis zu zwei weiteren Stimmen beauftragt oder bevollmächtigt werden.
- (10) Der/die Vertreter:in des Referat Schul- und Schülerrudern gemäß § 17 Abs. (2) hat 2 Stimmen. Er/sie kann seine/ihre Stimmen nicht übertragen. Er/sie kann neben seinen/ihren 2 Stimmen als Beisitzer:in des Vorstandes der DRJ in seiner/ihrer Eigenschaft als Mitglied des Referats zwei weitere Stimmen vertreten.
- (11) Der/die gewählte Sprecher:in des Juniorteams gemäß § 18 Abs. (3) und der/die gewählte Sprecher:in der Bundesfreiwilligendienstleistenden gemäß § 19 Abs. (3) haben je eine Stimme. Sie können ihre Stimmen nicht übertragen.

§ 8 Anträge zum Jugendrudertag

- (1) Anträge zum Jugendrudertag können nur von den ordentlichen und mittelbaren Mitgliedern gemäß § 2 Abs. (1) Ziff. a) bis f) dieser Jugendordnung, dem Jugendrat und dem Vorstand der DRJ gestellt werden. Sie sind dem Jugendsekretariat des DRV bis sechs Wochen vor dem Termin des Jugendrudertages schriftlich mit Begründung zu übersenden und mit der Tagesordnung vier Wochen vor dem Zusammentritt des Jugendrudertages schriftlich zu veröffentlichen.
- (2) Dringlichkeitsanträge müssen schriftlich eingebracht werden und können nur behandelt werden, wenn der Jugendrudertag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit anerkennt. Die Änderung der Jugendordnung durch Dringlichkeitsanträge ist ausgeschlossen.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Wahlen

- (1) Die Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen der DRJ sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter:innen beschlussfähig, wenn zu ihrer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde, soweit diese Jugendordnung oder das Gesetz keine abweichende Regelung vorsieht.
- (2) Die jeweiligen Ladungsfristen ergeben sich im Weiteren aus dieser Jugendordnung sowie den jeweiligen weiteren Ordnungen.
- (3) Die Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen der DRJ fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt werden, soweit diese Jugendordnung keine anderen Regelungen vorsieht.
- (4) Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei allen Abstimmungen und Wahlen nicht berücksichtigt.
- (6) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (7) Beschlüsse der Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen der DRJ können in Präsenz-, Hybrid- oder virtuellen Sitzungen sowie - mit Ausnahme des Jugendrudertages - im Umlaufverfahren gefasst werden. Näheres regeln die Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen.
- (8) Mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder der Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen der DRJ müssen sich durch Rücksendung des Abstimmungsscheins an dem Umlaufverfahren beteiligen, damit ein auf diese Weise gefasster Beschluss gültig ist.
- (9) Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die vorstehenden allgemeinen Regelungen.
- (10) Wird der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb der gesetzten Frist widersprochen, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Sitzung erfolgen.
- (11) Stimmabgaben erfolgen offen per Handzeichen, schriftlich oder elektronisch. Das Nähere regelt die jeweilige Geschäftsordnung. Die Sitzungsleitung entscheidet jeweils über die Abstimmungsart. Über einen Antrag auf geheime Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (12) Wahlen sind grundsätzlich elektronisch oder schriftlich und in beiden Fällen geheim vorzunehmen. Wird jedoch nicht elektronisch gewählt und für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so erfolgt die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen, sofern nicht eine schriftliche Abstimmung beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie

vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben. Die Mitglieder des Vorstandes werden ausschließlich geheim und entweder elektronisch oder schriftlich gewählt.

- (13) Wählbar für eine Organfunktion sowie zu Mitgliedern in Gremien, Funktionen und Einrichtungen der DRJ ist jede natürliche Person.
- (14) Die Mitglieder der Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen werden in Einzelabstimmung gewählt, soweit diese Jugendordnung die Bestellung per Wahl vorsieht und keine abweichende Regelung vorsieht.
- (15) Für die Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird bei Wahlen im ersten Wahlgang nicht die einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang einmal zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (16) Alle Beschlüsse und Wahlen der Organe, Gremien, Funktionen und Einrichtungen werden schriftlich protokolliert und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

§ 10 Amtsdauer und Ausscheiden

- (1) Die Amtsdauer der Organmitglieder sowie der Mitglieder in Gremien, Funktionen und Einrichtungen der DRJ beträgt grundsätzlich zwei Jahre, sofern diese Jugendordnung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft, und beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie bleiben aber auch über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl oder Neuberufung im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des vom Jugendrudertag gewählten Vorstandes der DRJ während der Amtsperiode aus oder erfolgt keine vollständige Bestellung durch den Jugendrudertag, so kann der Vorstand eine kommissarische Berufung bis zum nächsten Jugendrudertag vornehmen. Scheidet der/die Vorsitzende der DRJ aus, wählt der Vorstand eine(n) der gewählten stellvertretenden Vorsitzenden – wenn zum Zeitpunkt der Wahl kein(e) der stellvertretenden Vorsitzenden das 18. Lebensjahr vollendet hat- aus dem Kreise der Beisitzer als kommissarische Vertretung. Scheidet ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r aus, wählt der Vorstand eine geeignete Person aus dem Personenkreis seiner Beisitzer. Fällt die Zahl der vom Jugendrudertag gewählten Vorstandsmitglieder unter die Hälfte, so muss eine Nachwahl auf einem außerordentlichen Jugendrudertag stattfinden.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden von einem der fünf Beisitzer:innen bestimmt der vom Jugendrudertag gewählte Vorstand der DRJ die Nachfolge.
- (4) Im Falle einer Nachwahl durch einen Jugendrudertag oder ein Organ, Gremium, Funktion und Einrichtungen der DRJ treten die nachgewählten Organmitglieder in die ursprüngliche Amtsperiode des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu.
- (5) Im Falle von Organisationsänderungen, die im Rahmen einer Satzungsänderung des DRV oder der Jugendordnung der DRJ vorgenommen werden, ist der Jugendrudertag ermächtigt, eine von dieser Jugendordnung zeitlich abweichende Art und Weise der Bestellung der betreffenden Organmitglieder vorzunehmen und auch Organmitglieder vorzeitig abzuberufen.

§ 11 Jugendrat

- (1) Der Jugendrat hat in den Jahren, in denen kein Jugendrudertag stattfindet, die Aufgaben
 - die Jahresrechnung des Vorstandes der DRJ
 - den Jahresvoranschlag für den Haushalt der DRJ
 - die Jahresberichte des Vorstandes der DRJ

entgegenzunehmen, sowie in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, Beschlüsse zu fassen.

Für Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Jugendrates erforderlich. Es müssen mehr als 50% der Landesjugendleitungen vertreten sein.

Ferner berät der Jugendrat den Vorstand der DRJ in aktuellen Fragen, unterstützt den Vorstand der DRJ bei der Durchführung der Beschlüsse des Jugendrudertages und gibt unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Jugendrudertages Anregungen für die Arbeit des Vorstandes der DRJ.

- (2) Dem Jugendrat gehören an
- die Landesjugendleiter:innen der Landesruderverbände oder im Verhinderungsfall deren gewählte Stellvertreter:innen
 - die Vorstandsmitglieder der DRJ
 - der/die Jugendsekretär/in

- (3) Jedes Mitglied des Jugendrates hat eine Stimme. Der/Die Jugendsekretär/in nimmt mit beratender Stimme (mit Rede- aber ohne Stimmrecht) teil.

- (4) Der Jugendrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Termin und Ort beschließt der Vorstand der DRJ. Die Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich spätestens drei Wochen vorher über das Jugendsekretariat der DRJ.

Eine Verkürzung der Einladungsfrist ist bei Zustimmung aller Mitglieder des Jugendrates bei besonderen Belangen möglich.

- (5) Auf Antrag von mindestens acht Mitgliedern des Jugendrates ist dieser einzuberufen.

§ 12 Vorstand der DRJ

- (1) Der Vorstand der DRJ besteht aus
- dem/der Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- die jeweils vom Jugendrudertag gewählt werden und
- bis zu sieben Beisitzern/Beisitzerinnen, von denen bis zu fünf jeweils vom neu gewählten Vorstand der DRJ bestellt werden.

Zwei Beisitzer:innen sind gemäß Abs. (6) und (7) die gewählte Vertretung der Landesjugendleitungen und die gewählte Vertretung des Referats Schul- und Schülerrudern.

- (2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende der DRJ muss zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zwei Mitglieder des Vorstandes sollen zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben; zwei Mitglieder des Vorstandes sollen zum Zeitpunkt der Wahl jünger als 27 Jahre sein.
- (3) Der/Die Jugendsekretär/in nimmt an den Vorstandssitzungen des Vorstandes der DRJ mit Rede- und Stimmrecht teil. Bei Nachwahlen zu Vorstandspositionen ohne Stimmrecht.
- (4) Der Vorstand der DRJ koordiniert und bearbeitet die Aufgaben der DRJ gemäß der Agenda der DRJ und im Rahmen der Satzung des DRV, dieser Jugendordnung, der Beschlüsse des Jugendrudertages und Jugendrates.
- (5) Der/Die Vorsitzende der DRJ ist Mitglied des Präsidiums des DRV.
- (6) Die Vertretung der Landesjugendleitungen wird auf einer Sitzung der Landesjugendleiter aus deren Mitte gewählt.
- (7) Der/Die Vertreter/in des Schul- und Schülerruderns wird auf der Sitzung des Referates Schul- und Schülerrudern der DRJ aus deren Mitte gewählt.

- (8) Der Vorstand der DRJ gibt sich eine Geschäftsordnung, die sich an den vom Jugendrudertag beschlossenen Richtlinien (Agenda) für die Tätigkeit des Vorstandes orientiert. Der Vorstand kann - projektbezogen zu einzelnen Handlungsfeldern der DRJ - Arbeitsgruppen einrichten, die von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied des Vorstandes oder einem Mitarbeiter der DRJ geleitet werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden von deren jeweiligen Leiter aus dem Kreis der Mitglieder des DRV, der Mitarbeiter des DRV oder externer Dritter frei bestimmt. Auf Einladung des Vorstandes können Gäste zur Beratung an den Sitzungen aller Organe, Gremien und Einrichtungen der DRJ teilnehmen. Sie haben ein Rede- aber kein Stimmrecht.
- (9) Die Einladung zu einer Vorstandssitzung soll den Vorstandsmitgliedern schriftlich mindestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Eine Verkürzung der Einladungsfrist ist bei Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes bei besonderen Belangen möglich.

§ 13 Vertretung der DRJ im Innen- und Außenverhältnis

- (1) Der vom Jugendrudertag gewählte Vorstand vertritt die politischen Zielsetzungen der DRJ nach innen und außen.
- (2) Der Vorsitzende der DRJ vertritt die DRJ im Präsidium des DRV.
- (3) Der Vorstand des DRV vertritt die DRJ im Innen- und Außenverhältnis als gesetzlicher Vertreter im Rechtsverkehr. Der Vorstand der DRJ ist nicht berechtigt, die DRJ rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten. Der Vorstand des DRV kann Vollmacht für einzelne Rechtsgeschäfte erteilen.
- (4) Im Weiteren gelten die Regelungen der Satzung des DRV, insbesondere: § 30 „Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums“, § 32 „Vorstand“, § 33 „Aufgaben des Vorstandes“ § 34 „Vertretung des DRV gegenüber dem Vorstand“ und § 35 „Vertretung des DRV im Außenverhältnis“.

§ 14 Hybride oder virtuelle Sitzungsform

- (1) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Jugendrudertage sowie Sitzungen (Vorstand, Jugendrat) auch als Hybrid- oder virtuelle Versammlungen im Wege jeder Art von Telekommunikation und audiovisueller Datenübertragung abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstand der DRJ.
- (2) Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (3) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an dem virtuellen bzw. an dem hybriden Jugendrudertag oder einer Sitzung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendende Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.
- (4) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich der DRJ zuzurechnen.
- (5) Im Übrigen gelten für virtuelle bzw. hybride Jugendrudertage und Sitzungen die Vorschriften über die Jugendrudertage und Sitzungen sinngemäß.

§ 15 Jugendsekretär/in

- (1) Der/Die Jugendsekretär/in der DRJ leitet das Jugendsekretariat. Er/Sie leitet und erledigt die laufenden Geschäfte der DRJ und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Weiteres kann sich aus der Satzung und den Ordnungen des DRV ergeben.
- (2) Der/Die Jugendsekretär/in arbeitet inhaltlich gemäß den Zielen der Agenda, über die der Jugendrudertag bestimmt.
- (3) Der/Die Jugendsekretär/in nimmt an den Vorstandssitzungen des Vorstandes der DRJ mit Rede- und Stimmrecht teil. Bei Nachwahlen zu Vorstandspositionen ohne Stimmrecht.
- (4) Der/Die Jugendsekretär/in nimmt an den Jugendrudertagen mit beratender Stimme (mit Rede- aber ohne Stimmrecht) teil.
- (5) Der/Die Jugendsekretär/in nimmt an den Sitzungen des Jugendrates mit beratender Stimme (mit Rede- aber ohne Stimmrecht) teil.
- (6) Der/Die Jugendsekretär/in nimmt an den Beratungen nicht teil und ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft zwischen dem DRV/der DRJ und ihm/ihr oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen dem DRV/der DRJ und ihm/ihr betrifft. Dies gilt auch, falls Angehörige von diesen Rechtsgeschäften oder Rechtsstreiten betroffen sind.

§ 16 Landesruderjugenden

- (1) Die Landesruderjugenden (LRJ) sind die Jugendorganisationen der Landesruderverbände (LRV). Näheres ergibt sich aus den Satzungen und Ordnungen der Landesruderjugenden und der Landesruderverbände.
- (2) Die Landesjugendleiter:innen der Landesruderverbände oder deren gewählte Stellvertreter:innen vertreten ihre jeweilige Landesruderjugend auf dem Jugendrudertag und im Jugendrat.
- (3) Aus ihrer Mitte heraus wählen die Landesjugendleiter:innen eine/n Vertreter/in, der/die die Interessen der Landesruderjugenden im Vorstand der DRJ vertritt.

§ 17 Referat Schul- und Schülerrudern

- (1) Für den Aufgabenbereich des Schul- und Schülerruderns setzt die DRJ das Referat Schul- und Schülerrudern ein. Es setzt sich aus den Vertretern für Schul- und Schülerrudern der Landesruderverbände oder deren Stellvertreter*innen zusammen. Das Referat berät den Vorstand der DRJ in Fragen des Schul- und Schülerruderns.
- (2) Aus ihrer Mitte heraus wählen die Mitglieder des Referat Schul- und Schülerrudern eine/n Vertreter/in, der/die die Interessen des Referat Schul- und Schülerrudern als Beisitzer im Vorstand der DRJ und im Jugendrat der DRJ vertritt und jeweils rede- und stimmberechtigt ist.
- (3) Die Mitglieder des Referat Schul- und Schülerrudern nehmen am Jugendrudertag mit Rede- und Stimmrecht teil.

§ 18 Juniorteam

- (1) Interessierte im Alter von 16 bis 27 Jahre können sich im Juniorteam der DRJ engagieren.
- (2) Eine Bewerbung zum Engagement erfolgt an die DRJ. Die Bestellung der Mitglieder des Juniorteams erfolgt durch die DRJ.

- (3) Aus ihrer Mitte heraus wählen die Mitglieder des Juniorteams eine/n Sprecher/in, der/die die Interessen des Juniorteams gegenüber dem Vorstand der DRJ und auf dem Jugendrudertag vertritt, auf dem er/sie rede- und stimmberechtigt ist.
- (4) Die Amtszeit des/der Sprechers/Sprecherin beträgt ein Jahr und beginnt mit der Wahl und endet mit einer Neuwahl.

§ 19 Bundesfreiwilligendienstleistende in Trägerschaft der DRJ

- (1) Die Bundesfreiwilligendienstleistenden in Trägerschaft der DRJ wählen in ihrem jeweiligen BFD-Jahrgang bis zu zwei Sprecher:innen. Diese vertreten die Interessen der Bundesfreiwilligendienstleistenden gegenüber der DRJ und der Deutschen Sportjugend (dsj).
- (2) Die Amtszeit der Sprecher:innen beträgt ein Jahr und beginnt mit der Wahl und endet mit einer Neuwahl.
- (3) Auf dem Jugendrudertag ist ein/e Sprecher/in – den die unter Abs. (1) genannten in geeigneter Weise selbst bestimmen - des dem Zeitpunkt des Jugendrudertag vorhergehenden BFD-Jahrgang der Bundesfreiwilligendienstleistenden in Trägerschaft der DRJ rede- und stimmberechtigt.

Beschlossen auf dem Jugendrudertag in Hamburg am 13.10.2024.

TOP 9.2.1. Antrag auf Änderung der Ruder-Wettkampfregele**Überarbeitung des Aktivenpasses im DRV Verbandsverwaltungsportal**

#	RWR alt	Änderungsvorschlag
1	<p>1.4 Verantwortung</p> <p>Die Einhaltung und Befolgung aller in der RWR enthaltenen Regeln steht in der Verantwortung der Ruderer und deren Betreuer sowie der Vereine und Schülerruderriegen, für die die Ruderer in der Aktiven-Datenbank gelistet sind.</p>	<p>1.4 Verantwortung</p> <p>Die Einhaltung und Befolgung aller in der RWR enthaltenen Regeln steht in der Verantwortung der Ruderer und deren Betreuer sowie der Vereine und Schülerruderriegen, für die die Ruderer <u>starten</u>.</p>
3	2.2.6 Aktiven-Datenbank	2.2.6 <u>Aktivenpass</u>
2	<p>2.2.6.1</p> <p>Auf Regatten des DRV ist nur startberechtigt, wer in der Aktiven-Datenbank des DRV erfasst ist. Aus den Daten der Aktiven-Datenbank wird den Veranstaltern elektronisch ein Auszug mit folgenden Merkmalen zur Verfügung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name • Vorname • Geburtsjahr • Verein / Schülerruderriege • Identifikationsnummer • Geschlecht • Sporttauglichkeit nach Ziffer 2.2.6.3 • Höherstartberechtigung nach Ziffer 2.2.6.5 	<p>2.2.6.1</p> <p>Auf Regatten des DRV ist nur startberechtigt, wer <u>über eine gültige Startberechtigung für einen Mitgliedsverein des DRV verfügt. Der Nachweis erfolgt über den Eintrag im Verbandsverwaltungsportal des DRV und einen gültigen Aktivenpass für einen DRV-Mitgliedsverein.</u></p>
3	<p>2.2.6.2</p> <p>Die Aufnahme in die Aktiven-Datenbank gilt unbefristet. Sie muss nur dann erneut beantragt werden, wenn der Aktive für einen anderen als den bisherigen Verein / die bisherige Schülerruderriege startet oder sich der Name des Aktiven ändert. RWR 2.6.1.2 bleibt davon unberührt.</p>	<p>2.2.6.2.</p> <p><u>Die Aktivenpass gilt für ein Kalenderjahr und kann anschließend verlängert werden.</u></p>
4	<p>2.2.6.3.1</p> <p>Junioren A und B sowie Para -Ruderer sind auf Regatten des DRV startberechtigt, wenn sie in der Aktiven-Datenbank des DRV erfasst sind und in jedem Jahr zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung zur Sporttauglichkeit in der Geschäftsstelle des DRV vorlegen. Eine ärztliche Bescheinigung ist auch für Steuerleute erforderlich.</p>	<p>2.2.6.3.1</p> <p>Junioren A und B sowie Para -Ruderer sind auf Regatten des DRV startberechtigt, wenn <u>sie einen gültigen Aktivenpass im Verbandsverwaltungsportal des DRV besitzen. Hierzu muss in jedem Jahr zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung zur Sporttauglichkeit übermittelt werden.</u> Eine ärztliche Bescheinigung ist auch für Steuerleute erforderlich. <u>Eine ärztliche Bescheinigung für das Folgejahr kann ab dem 01. Oktober übermittelt werden.</u></p>

5	<p>2.2.6.3.4</p> <p>Jungen und Mädchen, die im November und Dezember mit einer Höherstartberechtigung in den Wettbewerben der Altersklasse Junior B teilnehmen, müssen in der Aktiven-Datenbank des DRV erfasst sein und eine nach dem 01. Oktober des laufenden Ruderjahres und für das folgende Ruderjahr gültige ärztliche Bescheinigung vorweisen. Ziffer 2.2.6.3.2 gilt entsprechend.</p>	<p>2.2.6.3.4</p> <p>Jungen und Mädchen, die im November und Dezember mit einer Höherstartberechtigung in den Wettbewerben der Altersklasse Junior B teilnehmen, müssen einen gültigen Aktivenpass im Verbandsverwaltungsportal des DRV besitzen und eine nach dem 01. Oktober des laufenden Ruderjahres und für das folgende Ruderjahr gültige ärztliche Bescheinigung vorweisen. Ziffer 2.2.6.3.2 gilt entsprechend.</p>
6	<p>2.2.6.4</p> <p>Die Aufnahme in die Aktiven-Datenbank und die nach Ziffer 2.2.6.3 erforderliche ärztliche Bescheinigung müssen zwei Wochen vor dem Meldeschluss der Regatta, auf der der erste Start beabsichtigt ist, in der Geschäftsstelle beantragt / vorgelegt werden, um in der aktuellen Aktiven-Datenbank aufgeführt zu sein. Die Aufnahme in die Aktiven-Datenbank kann auch auf der Regatta beantragt werden und führt dort zu einer vorläufigen Startberechtigung. Bei Junioren und Pararuderern ist dazu eine ärztliche Bescheinigung nach 2.2.6.3 vorzulegen.</p>	<p>2.2.6.4</p> <p>Die Beantragung des Aktivenpasses und die nach Ziffer 2.2.6.3 erforderliche ärztliche Bescheinigung müssen eine Woche vor dem Meldeschluss der Regatta, auf der der erste Start beabsichtigt ist, im Verbandsverwaltungsportal des DRV übermittelt werden.</p>
7		<p>2.2.6.5 (neu)</p> <p>Der vorläufige Aktivenpass kann auf einer Regatta beantragt werden und gilt nur für diese Regatta. Bei Junioren und Pararuderern ist dazu zusätzlich auf der Regatta eine ärztliche Bescheinigung nach 2.2.6.3 vorzulegen.</p>
8	2.2.6.5	2.2.6.6 (Neunummerierung)
9		<p>2.2.6.7 (neu)</p> <p>Den Veranstaltern werden die für die Durchführung der jeweiligen Wettbewerbe notwendigen Daten der Aktiven digital zur Verfügung gestellt.</p> <p>Dies beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name • Vorname • Geburtsjahr • Geschlecht • Identifikationsnummer • Startberechtigung • Sporttauglichkeit nach Ziffer 2.2.6.3 • Höherstartberechtigung nach Ziffer 2.2.6.5 • Verein / Schülerruderriege • Gültigkeit/Ablauf des Aktivenpasses
10	<p>2.2.7</p> <p>Mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular zur Aufnahme in die Aktiven-Datenbank oder bei Junioren auf dem Vordruck des ärztlichen Attestes anerkennen die Aktiven oder bei Minderjährigen für diese einer der Erziehungsberechtigten die</p>	<p>2.2.7</p> <p>Mit Beantragung des Aktivenpasses im Verbandsverwaltungsportal erkennen die Aktiven oder bei Minderjährigen für diese einer der Erziehungsberechtigten die Datenschutzbestimmungen des DRV, die Anti-</p>

Anti-Doping-Ordnung des DRV, die Anti-Doping-Bestimmungen der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA-Code) und die Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen zwischen der NADA und dem DRV.	Doping-Ordnung des DRV, die Anti-Doping-Bestimmungen der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA-Code) und die Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Kontrollen außerhalb von Wettkämpfen zwischen der NADA und dem DRV an .
--	---

Begründung:

Im Rahmen der Digitalisierungsoffensive des Deutschen Ruderverbandes wurde zur Saison 2023 die sogenannte Aktiven-Datenbank vom ehemaligen Verwaltungsportal in das neue Verbandsverwaltungsportal SAMS überführt. Um dieses Vorgehen auch entsprechend in den Ruder-Wettkampfregeleln korrekt abzubilden, sind redaktionelle Änderungen notwendig.

Zusätzlich zu den rein redaktionellen Änderungen, werden drei weitere Änderungen vorgeschlagen.

Einführung des Aktivenpass Begriffes

Der im Alltag verwendete Begriff des Aktivenpasses ist in Ruder-Deutschland allgegenwärtig und allgemeinverständlich. Dieser Begriff findet sich aktuell nicht in den Ruder-Wettkampfregeleln und führt daher zu Ungenauigkeiten bei der entsprechenden Beschreibung. Für eine transparente und verständliche Regelung soll der Begriff des Aktivenpasses auch offiziell im Regelwerk abgebildet werden.

Begrenzung der Laufzeit der Aktivenpasses

Die Laufzeit des Aktivenpasses soll in Zukunft auf ein Jahr begrenzt werden. Hierfür sprechen aus Sicht des Präsidiums, des Arbeitskreis Digitalisierung sowie des Fachressorts Wettkampf folgende Gründe:

1. Jährliche Erneuerung notwendiger Bestätigungen

Aktuell bestätigt der/die Aktive lediglich bei der initialen Lizenzbeantragung die zu diesem Zeitpunkt gültigen Ordnungen. Etwaige Änderungen vorhandener Ordnungen (bspw. der Anti-Doping-Ordnung, der Datenschutzerklärung oder des DRV-Ehrenkodex) oder Ordnungen, die nach der initialen Lizenzbeantragung eingeführt wurden, werden aktuell durch die unbegrenzte Lizenzlaufzeit nicht durch den/die AthletIn bestätigt. Durch die jährliche Verlängerung des Aktivenpasses muss der/die Aktive regelmäßig die aktuellen Ordnungen bestätigen.

2. Erhöhung der Datenqualität

Durch die unbegrenzte Lizenzlaufzeit wird ein realistisches Bild der „aktiven“ Regattateilnehmer verhindert. In der aktuellen Aktivendatenbank werden unter anderem Personen, die aufgrund von fehlender Regattateilnahme keinen Aktivenpass benötigen, den Rudersport aufgegeben haben oder sogar bereits verstorben sind, weiter als Inhaber eines Aktivenpasses aufgeführt.

3. Mitgliedschaftsbestätigung

Mit einer jährlichen Verlängerung des Aktivenpasses wird gewährleistet, dass die SportlerInnen tatsächlich Mitglied im entsprechenden Ruderverein sind, für den sie starten wollen, und nicht lediglich die Mitgliedschaft bei der Beantragung besaßen und nun über den vorhandenen Aktivenpass eine Startberechtigung für einen Verein haben, in dem sie gar kein Mitglied mehr sind.

4. Erfahrung im Bereich der minderjährigen Sportler

Minderjährige Sportler müssen bereits heute jährlich die ärztliche Bestätigung bereitstellen, um in der jeweiligen Saison startberechtigt sein. Dies entspricht bereits heute nahezu einer jährlichen Lizenzverlängerung.

5. Effiziente Prozessierung

Durch die Einführung von SAMS als Anwendung zur Administrierung des Aktivenpasses kann der aktuelle Lizenzierungsprozess deutlich effizienter abgebildet werden. Insbesondere bei volljährigen SportlerInnen ist dies mit wenigen Klicks durchzuführen, weswegen der etwaige Mehraufwand nicht in Relation zu den oben aufgeführten Vorteilen steht.

Beantragung des vorläufigen Aktivenpasses auf einer Regatta

Aufgrund der vereinfachten digitalen Prozesse können in Zukunft Aktivenpässe, die keine ärztlichen Bescheinigungen benötigen, ohne Genehmigung durch den DRV freigegeben werden. Dementsprechend ist für diese Personen zukünftig auch kein vorläufiger Aktivenpass mehr notwendig. Um die weiterhin notwendigen vorläufigen Aktivenpässe inklusive ärztlichen Bescheinigungen auf Regatten leicht handhabbar zu machen, wird hierbei auf das Hochladen dieser Bescheinigung verzichtet und soll auch weiterhin im Original dem Veranstalter vorgezeigt werden.

Die Bereitstellung eines regulären Aktivenpasses soll hierbei zukünftig nicht durch die Umwandlung des entsprechenden vorläufigen Aktivenpasses, sondern durch eine separate Beantragung erfolgen.

Antragssteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 9.2.2. Antrag auf Änderung der Ruder-Wettkampfregelein

Klarstellung des „Rennverlaufs“ bzw. des „Verlaufs des Rennens“ im Falle eines Einspruchs und der dann folgenden Entscheidungsinstanz

RWR alt	Änderungsvorschlag
<p>2.4.2.2 Unbeschadet des Rechts des Starters nach Ziffer 2.7.2.4 ist nur der Schiedsrichter zuständig, den ordnungsgemäßen Verlauf des Wettkampfes zu beurteilen, bei Zwischenfällen einzugreifen, Anordnungen und Entscheidungen zu treffen. Er kann jeden Teilnehmer ausschließen, der seinen Anordnungen zuwiderhandelt, sich ungebührlich verhält oder grob unsportlich handelt.</p>	<p>2.4.2.2 Unbeschadet des Rechts des Starters nach Ziffer 2.7.2.4 ist nur der Schiedsrichter zuständig, den ordnungsgemäßen <u>Verlauf des Rennens</u> zu beurteilen, bei Zwischenfällen einzugreifen, Anordnungen und Entscheidungen zu treffen. <u>Der Verlauf des Rennens ist der Ablauf des Rennens nach dem Start bis zum Überqueren der Ziellinie des letzten Bootes des Rennens.</u> Er kann jeden Teilnehmer ausschließen, der seinen Anordnungen zuwiderhandelt, sich ungebührlich verhält oder grob unsportlich handelt.</p>
<p>2.8.1.1. Jeder beteiligte Verein, oder jede beteiligte Schülerruderriege, kann wegen Streitigkeiten oder Unregelmäßigkeiten im Verlauf der Regatta Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich spätestens 1 Stunde nach dem betreffenden Rennen im Geschäftszimmer des Regattaausschusses einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Dabei kann ein Einspruch zum Rennverlauf nur bei Vorliegen eines vorläufigen Einspruchs eingereicht werden. Der vorläufige Einspruch muss dem Schiedsrichter während des Rennens oder unmittelbar nach dem Rennen vom Boot aus durch die Mannschaft kundgetan werden. Wird der vorläufige Einspruch nicht fristgerecht bestätigt, so gilt er als zurückgenommen.</p>	<p>2.8.1.1. Jeder beteiligte Verein, oder jede beteiligte Schülerruderriege, kann wegen Streitigkeiten oder Unregelmäßigkeiten im Verlauf der Regatta Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich spätestens 1 Stunde nach dem betreffenden Rennen im Geschäftszimmer des Regattaausschusses einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Dabei kann ein Einspruch zum <u>Verlauf des Rennens</u> nur bei Vorliegen eines vorläufigen Einspruchs eingereicht werden. Der vorläufige Einspruch muss dem Schiedsrichter während des Rennens oder unmittelbar nach dem Rennen vom Boot aus durch die Mannschaft kundgetan werden. Wird der vorläufige Einspruch nicht fristgerecht bestätigt, so gilt er als zurückgenommen.</p>

Begründung:

In den RWR ist bisher nicht definiert, über welchen Teil des Rennens sich der Begriff „Rennverlauf“ (siehe 2.8.1.1) oder „Verlauf des Rennens“ (siehe 2.8.2.1) erstreckt. Demnach ist bisher auch nicht klar, wer über einen Einspruch gegen die ordnungsgemäße Ausrichtung der Boote am Start oder gegen einen ordnungsgemäß durchgeführten Start zu entscheiden hat. Wenn das Startprozedere zum Rennverlauf gehört, wäre hier der Schiedsrichter zuständig. Dies erscheint aber nicht sinnvoll, da der Schiedsrichter in den meisten Fällen die korrekte Ausrichtung nicht beurteilen kann und auch den kompletten Start von dem Hinweis „Zwei Minuten“ bis zum „Los“ meistens nicht vollständig überblicken kann. Um die Entscheidungszuständigkeiten klarer zu stellen, sollen die in den RWR vorhandenen Begriffe „Rennverlauf“ und „Verlauf des Rennens“ in 2.4.2.2 definiert werden. Damit wäre ein Einspruch gegen einen Startablauf oder gegen das Ausrichten am Start ohne vorläufigen Einspruch möglich. Die Ruderer bekommen solche Unregelmäßigkeiten oftmals nicht selbst mit, können aber durchaus in der Fairness beeinträchtigt sein. (z.B. Nichtwahrnehmung eines zusätzlichen Bootes durch den Seitenrichter)

Antragssteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 9.2.3. Antrag auf Änderung der Ruder-Wettkampfregele

Anpassung der RWR aufgrund der Strukturreform

RWR alt	Änderungsvorschlag
<p>2.1.2 Auslandsstarts</p> <p>Meldungen der Verbandsvereine, auch in Renngemeinschaft oder Trainingsgemeinschaft, zu Wettkämpfen im Ausland bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des DRV, soweit die FISA nichts anderes zulässt.</p>	<p>2.1.2 Auslandsstarts</p> <p>Meldungen der Verbandsvereine, auch in Renngemeinschaft oder Trainingsgemeinschaft, zu Wettkämpfen im Ausland bedürfen der Zustimmung des Präsidiums Vorstands des DRV, soweit die FISA nichts anderes zulässt.</p>
<p>2.1.3 Entscheidungsbefugnisse des DRV</p> <p>Ergibt sich auf Grund allgemeiner ruderischer Belange in der Zeit zwischen Meldeschluss und dem Ende des Wettkampfes die Notwendigkeit, von den RWR abzuweichen, so kann der Vorsitzende des DRV oder das von ihm im Einzelfall beauftragte Präsidiumsmitglied vor Ort hierüber entscheiden.</p> <p>Für die Erprobung von Maßnahmen, die für die Entwicklung des Rudersports von grundsätzlicher Bedeutung sind, kann das Präsidium durch Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung der Regelkommission von der RWR abweichende Anordnungen treffen.</p>	<p>2.1.3 Entscheidungsbefugnisse des DRV</p> <p>Ergibt sich auf Grund allgemeiner ruderischer Belange in der Zeit zwischen Meldeschluss und dem Ende des Wettkampfes die Notwendigkeit, von den RWR abzuweichen, so kann der Vorsitzende Präsident des DRV oder das die von ihm im Einzelfall beauftragte Präsidiumsmitglied Person vor Ort hierüber entscheiden.</p> <p>Für die Erprobung von Maßnahmen, die für die Entwicklung des Rudersports von grundsätzlicher Bedeutung sind, kann das Präsidium durch Beschluss der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung der Regelkommission von der RWR abweichende Anordnungen treffen.</p>
<p>2.1.5.1</p> <p>Jedes Verbandsmitglied (gemäß 4 GG) kann Wettkämpfe veranstalten. Sie können national oder bei Erfüllung der von der FISA geforderten Voraussetzungen international ausgeschrieben werden. Landesruderverbände können regionale Meisterschaften ausschreiben.</p>	<p>2.1.5.1</p> <p>Jedes Verbandsmitglied (gemäß 4-GG § 11 (2) + (3) GG) kann Wettkämpfe veranstalten. Sie können national oder bei Erfüllung der von der FISA geforderten Voraussetzungen international ausgeschrieben werden. Landesruderverbände können regionale Meisterschaften ausschreiben.</p>
<p>2.1.5.2</p> <p>Das Präsidium des DRV kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wettkampftermine festlegen; • anordnen, dass Wettkämpfe untereinander abwechseln; • die Ausschreibungen ändern, ergänzen und begrenzen; • Wettkämpfe verbieten. 	<p>2.1.5.2</p> <p>Das Präsidium Der Vorstand des DRV kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Wettkampftermine festlegen; • anordnen, dass Wettkämpfe untereinander abwechseln; • die Ausschreibungen ändern, ergänzen und begrenzen; • Wettkämpfe verbieten.
<p>2.1.5.3 Bekanntgabe der Wettkampftermine</p> <p>Das Präsidiums des DRV gibt die Termine der Wettkämpfe rechtzeitig amtlich bekannt.</p>	<p>2.1.5.3 Bekanntgabe der Wettkampftermine</p> <p>Das Präsidium Der Vorstand des DRV gibt die Termine der Wettkämpfe rechtzeitig amtlich bekannt.</p>
<p>Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.1.6</p> <p>Einladungswettkämpfe</p>	<p>Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.1.6</p> <p>Einladungswettkämpfe</p>

<p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Zahl der eingeladenen Vereine darf 12 nicht übersteigen. Nur diese sind startberechtigt. Das Präsidium kann Ausnahmen zulassen. <p>[...]</p>	<p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Zahl der eingeladenen Vereine darf 12 nicht übersteigen. Nur diese sind startberechtigt. Das Präsidium Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. <p>[...]</p>
<p>2.2.6.4</p> <p>Das Präsidium des DRV legt das Antragsverfahren und die dazu erforderlichen Daten, die nur in erforderlichem Umfang erhoben werden dürfen, durch amtliche Bekanntmachung fest.</p>	<p>2.2.6.4</p> <p>Das Präsidium Der Vorstand des DRV legt das Antragsverfahren und die dazu erforderlichen Daten, die nur in erforderlichem Umfang erhoben werden dürfen, durch amtliche Bekanntmachung fest.</p>
<p>2.4.1.2</p> <p>Die Wettkampfrichterlizenz wird vom Präsidium des DRV nach bestandener Prüfung erteilt. Das Präsidium des DRV hat das Recht Lizenzen zu entziehen, wenn der Lizenzinhaber / die Lizenzinhaberin gegen das Grundgesetz des DRV oder gegen den Ehrenkodex des DRV verstößt.</p>	<p>2.4.1.2</p> <p>Die Wettkampfrichterlizenz wird vom Präsidium Vorstand des DRV nach bestandener Prüfung erteilt. Das Präsidium Der Vorstand des DRV hat das Recht Lizenzen zu entziehen, wenn der Lizenzinhaber / die Lizenzinhaberin gegen das Grundgesetz des DRV oder gegen den Ehrenkodex des DRV verstößt.</p>
<p>2.4.1.3</p> <p>Zu Beginn des Kalenderjahrs gibt das Präsidium des DRV die Namen der anerkannten Wettkampfrichter bekannt.</p>	<p>2.4.1.3</p> <p>Zu Beginn des Kalenderjahrs gibt das Präsidium der Vorstand des DRV die Namen der anerkannten Wettkampfrichter bekannt.</p>
<p>2.5.2.1 Normalstreckenrennen</p> <ul style="list-style-type: none"> 2.000 m: Männer / Frauen / Junioren der Altersklasse A 1.500 m: Junioren der Altersklasse B 1.000 m: Masters, Gig-Rennen <p>Das Präsidium kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Streckenlängen genehmigen.</p>	<p>2.5.2.1 Normalstreckenrennen</p> <ul style="list-style-type: none"> 2.000 m: Männer / Frauen / Junioren der Altersklasse A 1.500 m: Junioren der Altersklasse B 1.000 m: Masters, Gig-Rennen <p>Das Präsidium Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Streckenlängen genehmigen.</p>
<p>2.5.3.3</p> <p>Bis zu einem vom Präsidium festgelegten Termin ist die Ausschreibung an die Geschäftsstelle des DRV einzusenden. Berichtigungen sind rechtzeitig – spätestens jedoch sechs Wochen vor dem Meldeschluss der jeweiligen Regatta – an die Geschäftsstelle des DRV zu übersenden. Das Präsidium kann zur Übermittlung der Ausschreibungen verbindliche Richtlinien aufstellen.</p>	<p>2.5.3.3</p> <p>Bis zu einem vom Präsidium Vorstand festgelegten Termin ist die Ausschreibung an die Geschäftsstelle des DRV einzusenden. Berichtigungen sind rechtzeitig – spätestens jedoch sechs Wochen vor dem Meldeschluss der jeweiligen Regatta – an die Geschäftsstelle des DRV zu übersenden. Das Präsidium Der Vorstand kann zur Übermittlung der Ausschreibungen verbindliche Richtlinien aufstellen.</p>
<p>2.5.11.3</p> <p>Das Präsidium des DRV kann Regelungen zulassen, die von den Bestimmungen der Ziffern 2.5.11.1 und 2.5.11.2 abweichen. Sie sind in der Ausschreibung zu veröffentlichen.</p>	<p>2.5.11.3</p> <p>Das Präsidium des DRV kann Regelungen zulassen, die von den Bestimmungen der Ziffern 2.5.11.1 und 2.5.11.2 abweichen. Sie sind in der Ausschreibung zu veröffentlichen.</p>
<p>2.5.11.4</p> <p>Hat das Präsidium des DRV ein Rennen zugleich als Ausscheidungskampf für internationale Rennen erklärt, so kann er oder das von ihm beauftragte Mitglied des Präsidiums die Läufe der Vorrennen nach Ermessen einteilen.</p>	<p>2.5.11.4</p> <p>Hat das Präsidium der Vorstand des DRV ein Rennen zugleich als Ausscheidungskampf für internationale Rennen erklärt, so kann er oder die das von ihm beauftragte Mitglied des Präsidiums Person die Läufe der Vorrennen nach Ermessen einteilen.</p>
<p>2.5.12 Regatta-Ergebnisse und -Bericht</p> <p>Für öffentlich ausgeschriebene Regatten ist ein Ergebnisprotokoll innerhalb 48 Stunden nach der</p>	<p>2.5.12 Regatta-Ergebnisse und -Bericht</p> <p>Für öffentlich ausgeschriebene Regatten ist ein Ergebnisprotokoll innerhalb 48 Stunden nach der</p>

<p>Regatta an den DRV zu übermitteln. Das Präsidium kann zur Übermittlung des Protokolls verbindliche Richtlinien aufstellen, die zu Beginn der Saison veröffentlicht werden müssen. Zusätzlich ist das Ergebnisprotokoll zur Veröffentlichung unmittelbar nach Schluss der Regatta an die Internet AG des DRV per E-Mail an regattaergebnis@rudern.de abzusenden. Alternativ und/oder zusätzlich kann ein Veranstalter die Regattaergebnisse auf eigene Kosten im RUDERSPORT veröffentlichen.</p>	<p>Regatta an den DRV zu übermitteln. Das Präsidium Der Vorstand kann zur Übermittlung des Protokolls verbindliche Richtlinien aufstellen, die zu Beginn der Saison veröffentlicht werden müssen. Zusätzlich ist das Ergebnisprotokoll zur Veröffentlichung unmittelbar nach Schluss der Regatta an die Internet AG des DRV per E-Mail an regattaergebnis@rudern.de abzusenden. Alternativ und/oder zusätzlich kann ein Veranstalter die Regattaergebnisse auf eigene Kosten im RUDERSPORT veröffentlichen.</p>
<p>2.6.1.2 Ruderer und Steuerleute dürfen im selben Kalenderjahr im Geltungsbereich der RWR nur für einen Verein starten, für diesen auch in Renn- oder Trainingsgemeinschaft. Liegt für den betroffenen Ruderer ein außergewöhnlicher Härtefall vor, so ist der Vorsitzende des DRV oder das von ihm beauftragte Präsidiumsmitglied berechtigt, eine Ausnahme zuzulassen.</p>	<p>2.6.1.2 Ruderer und Steuerleute dürfen im selben Kalenderjahr im Geltungsbereich der RWR nur für einen Verein starten, für diesen auch in Renn- oder Trainingsgemeinschaft. Liegt für den betroffenen Ruderer ein außergewöhnlicher Härtefall vor, so ist der Vorsitzende des DRV oder eine von ihm beauftragte Person berechtigt, eine Ausnahme zuzulassen.</p>
<p>Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.6.3:</p> <ul style="list-style-type: none"> Auf den Regatten des DRV sind Trainingsgemeinschaften für Junioren startberechtigt, wenn sie vom Präsidium anerkannt sind. 	<p>Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.6.3:</p> <ul style="list-style-type: none"> Auf den Regatten des DRV sind Trainingsgemeinschaften für Junioren startberechtigt, wenn sie vom <u>Vorstand</u> anerkannt sind.
<p>3.1 Allgemeines Meisterschaften werden nach den Allgemeinen Wettkampfbestimmungen (AWB) einschließlich der AWB - AB ausgetragen, soweit die nachfolgenden Bestimmungen für Meisterschaftsrudern (MR) nichts anderes regeln. Die Meisterschaften finden jährlich statt. Orte und Termin gibt das Präsidium zu Beginn des Kalenderjahres amtlich bekannt.</p>	<p>3.1 Allgemeines Meisterschaften werden nach den Allgemeinen Wettkampfbestimmungen (AWB) einschließlich der AWB - AB ausgetragen, soweit die nachfolgenden Bestimmungen für Meisterschaftsrudern (MR) nichts anderes regeln. Die Meisterschaften finden jährlich statt. Orte und Termin gibt das Präsidium der Vorstand zu Beginn des Kalenderjahres amtlich bekannt.</p>
<p>3.3.1 Die Meisterschaften des DRV werden vom Präsidium ausgeschrieben. Die Rennen sind auszuschreiben für Ruderer, die einem Verbandsmitglied des DRV oder dem Nordschleswigschen Ruderverband angehören. Sie müssen entweder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder ihren ständigen Wohnsitz im Bereich des DRV oder des Nordschleswigschen Ruderverbandes haben. Die Startberechtigung bei den Meisterschaften hat keinen Anspruch auf Berücksichtigung bei Nominierungsentscheidungen zur Folge.</p>	<p>3.3.1 Die Meisterschaften des DRV werden vom Präsidium Vorstand ausgeschrieben. Die Rennen sind auszuschreiben für Ruderer, die einem Verbandsmitglied des DRV oder dem Nordschleswigschen Ruderverband angehören. Sie müssen entweder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder ihren ständigen Wohnsitz im Bereich des DRV oder des Nordschleswigschen Ruderverbandes haben. Die Startberechtigung bei den Meisterschaften hat keinen Anspruch auf Berücksichtigung bei Nominierungsentscheidungen zur Folge.</p>
<p>3.3.2 Die Meisterschaften werden vom Präsidium einem Verbandsverein zur Durchführung auf dessen</p>	<p>3.3.2 Die Meisterschaften werden vom Präsidium Vorstand einem Verbandsverein zur Durchführung</p>

Rechnung übertragen.	auf dessen Rechnung übertragen.
<p>3.4.1.5</p> <p>Ab 25 Booten gilt ein Ausscheidungssystem mit Viertelfinals und Halbfinals, das in den Ausführungsbestimmungen zu 3.10.6 extra aufgeführt ist. Hierzu teilt der Regattaausschuss die Vorrennen im Benehmen mit dem für den Leistungssport zuständigen Mitglied des DRV-Präsidium oder einer von dieser beauftragten Person ein. Hierzu werden in der Regel die Leistungen der vorausgegangenen Überprüfungsmaßnahme (Kaderüberprüfung) zu Grunde gelegt.</p>	<p>3.4.1.5</p> <p>Ab 25 Booten gilt ein Ausscheidungssystem mit Viertelfinals und Halbfinals, das in den Ausführungsbestimmungen zu 3.10.6 extra aufgeführt ist. Hierzu teilt der Regattaausschuss die Vorrennen im Benehmen mit dem für den Leistungssport zuständigen Mitglied des DRV-Präsidiums Vorstandes oder einer von dieser beauftragten Person ein. Hierzu werden in der Regel die Leistungen der vorausgegangenen Überprüfungsmaßnahme (Kaderüberprüfung) zu Grunde gelegt.</p>
<p>3.10.4</p> <p>Die Meisterschaften werden vom Präsidium des DRV zu Beginn des Kalenderjahres amtlich ausgeschrieben. In der Ausschreibung legt das Präsidium die Reihenfolge der Meisterschaftsrennen fest. Das Präsidium bestellt den Regattaausschuss, die Wettkampfrichter und die Lizenzprüfer. Der Regattaausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.</p>	<p>3.10.4</p> <p>Die Meisterschaften werden vom Präsidium Vorstand des DRV zu Beginn des Kalenderjahres amtlich ausgeschrieben. In der Ausschreibung legt <u>der Vorstand</u> die Reihenfolge der Meisterschaftsrennen fest. <u>Der Vorstand</u> bestellt den Regattaausschuss, die Wettkampfrichter und die Lizenzprüfer. Der Regattaausschuss besteht aus 3 Mitgliedern.</p>
<p>Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.11.1:</p> <p>Das Präsidium des DRV entscheidet für jedes Jahr, ob die Ruderergometermeisterschaft als einzelne Regatta oder im Rahmen einer Wettkampfserie ausgetragen wird und veröffentlicht dies zu Beginn der Saison amtlich mit der Ausschreibung. Form und Inhalt des Wettbewerbs 15 legt das Präsidium des DRV in Abstimmung mit der Regelkommission mit der Ausschreibung fest.</p>	<p>Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.11.1:</p> <p>Das Präsidium <u>Der Vorstand</u> des DRV entscheidet für jedes Jahr, ob die Ruderergometermeisterschaft als einzelne Regatta oder im Rahmen einer Wettkampfserie ausgetragen wird und veröffentlicht dies zu Beginn der Saison amtlich mit der Ausschreibung. Form und Inhalt des Wettbewerbs 15 legt das Präsidium <u>der Vorstand</u> des DRV in Abstimmung mit der Regelkommission mit der Ausschreibung fest.</p>
<p>3.11.6</p> <p>Das Präsidium des DRV kann Rennen zur Bestenermittlung in folgenden Kategorien ausschreiben:</p> <p>[...]</p>	<p>3.11.6</p> <p>Das Präsidium <u>Der Vorstand</u> des DRV kann Rennen zur Bestenermittlung in folgenden Kategorien ausschreiben:</p> <p>[...]</p>

Begründung:

Aufgrund der Strukturreform des Deutschen Ruderverbandes wird die Organisationsstruktur des DRV, insbesondere bei der Definition des Vorstandes und des Präsidiums, müssen die Ruderwettkampffregeln ebenfalls auf diese geänderte Struktur angepasst werden.

Antragssteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 9.2.4. Antrag auf Überführung einer Erprobungsmaßnahme in die RWR

Ausführungsbestimmungen zu 2.5.11.1 und RWR Nr. 3.10.6

RWR alt	Erprobungsmaßnahme
Verbleibt auf Grund des im Anhang genannten Ausscheidungssystems ein Startplatz im Finale frei, nimmt diesen die in der vorherigen Vorentscheidung zeitschnellste Mannschaft ein, die aufgrund ihrer Platzierung nicht für den Endlauf qualifiziert gewesen wäre.	Verbleibt auf Grund des im Anhang genannten Ausscheidungssystems ein Startplatz im Finale frei, nimmt diesen die in der vorherigen Vorentscheidung zeitschnellste Mannschaft ein, die aufgrund ihrer Platzierung nicht für den Endlauf qualifiziert gewesen wäre. <u>Bei Ausfall des Zeitmesssystems bleibt dieser Startplatz im Finale frei.</u>

Begründung:

Klarstellung des Vorgehens, dass im Falle eines Ausfalls der Zeitmessung ein über die Zeit zu vergebener Qualifikationsplatz nicht vergeben wird und daher der entsprechende Startplatz unbesetzt bleibt.

Aufgrund der gesammelten Erfahrung ist eine weitere Erprobung nicht mehr notwendig und das Präsidium empfiehlt die Aufnahme der aufgeführten Erprobungsmaßnahme in die RWR.

Antragssteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 9.2.5. Antrag auf Überführung einer Erprobungsmaßnahme in die RWR

RWR Nr. 3.4.2.5 Deutsches Meisterschaftsrudern (Mittel- und Großboot)

RWR alt	Erprobungsmaßnahme
Die Finalteilnehmer werden nur über Vorläufe ermittelt, Zwischenläufe werden nicht ausgetragen. Es gilt der Anhang zu den RWR „Einteilung der Vorrennen“, Tabelle A bis F, in Verbindung mit den AB zu Ziffer 3.10.6, erster Punkt (Verbleibt aufgrund des im Anhang genannten Ausscheidungssystems ein Startplatz im Finale frei, nimmt diesen die in der vorrangegangenen Vorentscheidung zeitschnellste Mannschaft ein, die aufgrund ihrer Platzierung nicht für den Endlauf qualifiziert gewesen wäre.	Die Finalteilnehmer werden nur über Vorläufe <u>und evtl. erforderliche Zwischenläufe ermittelt, Hoffnungsläufe und Halbfinals</u> werden nicht ausgetragen. Es gilt der Anhang zu den RWR „Einteilung der Vorrennen“, Tabelle A bis F, in Verbindung mit den AB zu Ziffer 3.10.6, erster Punkt (Verbleibt aufgrund des im Anhang genannten Ausscheidungssystems ein Startplatz im Finale frei, nimmt diesen die in der vorrangegangenen Vorentscheidung zeitschnellste Mannschaft ein, die aufgrund ihrer Platzierung nicht für den Endlauf qualifiziert gewesen wäre.) <u>Bei Ausfall des Zeitmesssystems bleibt dieser Startplatz im Finale frei.</u>

Begründung:

Es handelt sich hier um eine Klarstellung, dass das übliche Ausscheidungssystem des DRV nach RWR Ziffer 3.10.6 nicht zur Anwendung kommt. Zusätzlich werden aufgrund einer Anpassung des Qualifikationssystems bei weniger als 6 Bahnen bei größeren Meldefeldern Zwischenläufe notwendig.

Zusätzlich wird klargestellt, dass im Falle eines Ausfalls der Zeitmessung ein über die Zeit zu vergebener Qualifikationsplatz nicht vergeben wird und daher der entsprechende Startplatz unbesetzt bleibt (analog zu 2.5.11.1).

Aufgrund der gesammelten Erfahrung ist eine weitere Erprobung nicht mehr notwendig und das Präsidium empfiehlt die Aufnahme der aufgeführten Erprobungsmaßnahme in die RWR.

Antragssteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 9.2.6. Antrag auf Überführung einer Erprobungsmaßnahme in die RWR**Ausscheidungssystem Kleinboot**

Anzahl Meldungen	Ausscheidungssystem
bis 24 Boote	Reguläres Ausscheidungssystem für Deutsche Meisterschaften
25 – 30 Boote	<p>Sechs Vorläufe, vier Viertelfinals, vier Halbfinals und fünf Finals.</p> <p>Vorläufe In den Vorläufen qualifizieren sich alle Boote bis auf das jeweils letztplatzierte Boot für das Viertelfinale. Für die verbleibenden Plätze im VF qualifizieren sich die schnellsten Letzten aus dem Vorlauf. Die verbleibenden Boote qualifizieren sich für das Finale E.</p> <p>Viertelfinals In den Viertelfinals qualifizieren sich die ersten drei Boote für die Halbfinals A/B, die verbleibenden Boote für die Halbfinals C/D.</p> <p>Halbfinale In den Halbfinals A/B qualifizieren sich die ersten drei Boote für das Finale A, die verbleibenden Boote qualifizieren sich für das Finale B. In den Halbfinals C/D qualifizieren sich die ersten drei Boote für das Finale C, die verbleibenden Boote qualifizieren sich für das Finale D.</p>
31 – 36 Boote	<p>Sechs Vorläufe, vier Viertelfinals, sechs Halbfinals und sechs Finals.</p> <p>Vorläufe Die ersten vier Boote qualifizieren sich für die Viertelfinals A/B/C/D. Die verbleibenden Boote qualifizieren sich für die Halbfinals E/F.</p>
37 – 42 Boote	<p>Acht Vorläufe, acht Viertelfinals, sechs Halbfinals und sieben Finals.</p> <p>Vorläufe Die ersten drei Boote qualifizieren sich für die Viertelfinals A/B/C/D. Die verbleibenden Boote qualifizieren sich für die Viertelfinals E/F/G/H.</p> <p>Viertelfinale Die ersten drei Boote der Viertelfinals A/B/C/D qualifizieren sich für die Halbfinals A/B, die verbleibenden Boote qualifizieren sich für die Halbfinals C/D. Die ersten drei Boote der Viertelfinals E/F/G/H qualifizieren sich für die Halbfinals E/F, die verbleibenden Boote qualifizieren sich für das Finale G.</p>
43 – 48 Boote	<p>Acht Vorläufe, acht Viertelfinals, acht Halbfinals und acht Finals.</p> <p>Vorläufe Die ersten drei Boote qualifizieren sich für die Viertelfinals A/B/C/D. Die verbleibenden Boote qualifizieren sich für die Viertelfinals E/F/G/H.</p> <p>Viertelfinale Die ersten drei Boote der Viertelfinals A/B/C/D qualifizieren sich für die Halbfinals A/B, die verbleibenden Boote qualifizieren sich für die Halbfinals C/D. Die ersten drei Boote der Viertelfinals E/F/G/H qualifizieren sich für die Halbfinals E/F, die verbleibenden Boote qualifizieren sich für die Halbfinals G/H.</p>

Begründung:

Da bei dem Deutschen Meisterschaftsrudern (Kleinboot) gem. 3.4.1.4 RWR auch die Finals C ff. ausgefahren werden, ist ein angepasstes Ausscheidungssystem notwendig, welches einen vollständigen Qualifikationsbaum für sämtliche gemeldeten Boote abbildet.

Aufgrund der gesammelten Erfahrung ist eine weitere Erprobung nicht mehr notwendig und das Präsidium empfiehlt die Aufnahme der aufgeführten Erprobungsmaßnahme in die RWR.

Antragssteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 9.2.7. - Antrag auf Fortführung einer Erprobungsmaßnahme

RWR Nr. 2.2.5 Para-Ruderer

2.2.5 Para Ruderer

Para Athleten sind Ruderer mit körperlichen Einschränkungen. Sie werden in die Startklassen PR1, PR2 und PR3 (PI, VI, II) sowie in die Startklasse PR4 (HI, PI und VI) eingeteilt. Die Bezeichnung PR steht hier für Para Rowing. Die Abkürzungen in Ergänzung zu den PR- Klassen beziehen sich auf die Klassifizierungsrichtlinien des DRV und von World Rowing. PI bezeichnet die physischen Einschränkungen (physical impairment), VI bezeichnet visuelle Einschränkungen (visual impairment) und HI bezeichnet Hörschädigungen (hearing impairment). II bezeichnet Athleten mit geistigen Einschränkungen (intellectual impaired). Letztere werden im Punkt 2.2.6 erläutert, da hier teilweise andere Regeln gelten. Para Wettkämpfe können auch als Guide- und/oder Mixed Rennen ausgeschrieben werden.

Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 2.2.5:

- Athleten müssen nach den geltenden DRV-Klassifizierungsrichtlinien klassifiziert sein.
- Ruderer einer niedrigeren Startklasse sind in höheren Startklassen startberechtigt.
- PR1 Die Startklasse PR1 umfasst Athleten mit Gelenk-, Kraft- oder Koordinationseinschränkungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Ruderbewegung nach den aktuell geltenden Klassifizierungsrichtlinien führen. Zur PR1-Klasse gehören Athleten, die beim Rudern die Rollbahn und ihren Rumpf nur eingeschränkt nutzen können. Im Wettkampf benötigen die Athleten ein Ruderboot gemäß den World Rowing Anforderungen für das Para Rudern mit einem Festsitz mit Rückenlehne mit mindestens einem Gurt und zusätzlichen Schwimmern an den Auslegern. Die Nutzung entsprechend den Vorgaben von World Rowing ist in Wettkämpfen vorgeschrieben. Die spezifischen Anforderungen sind in den DRV-Klassifizierungsrichtlinien hinterlegt.
- PR2 Die Startklasse PR2 umfasst Athleten mit Gelenk-, Kraft- oder Koordinationseinschränkungen, die die ihren Rollweg weniger als 50% nutzen können und somit einem ineffizienten Beintrieb haben. Athleten der PR2-Klasse verfügen aber während des Ruderzuges über einen funktionellen und uneingeschränkten Rumpfschwung. Im Wettkampf benötigen die Athleten ein Ruderboot gemäß den World Rowing Anforderungen für das Para Rudern mit einem festen Sitz. Die Nutzung entsprechend den Vorgaben von World Rowing ist in Wettkämpfen vorgeschrieben. Die spezifischen Anforderungen sind in den DRV-Klassifizierungsrichtlinien hinterlegt.
- PR3 Die Startklasse PR3 umfasst Athleten mit Gelenk-, Kraft- Seh-, geistigen- oder Koordinationseinschränkungen, die sich auf die Gesamtkraftproduktion des Ruderschlags auswirken. Diese Athleten können mehr als 50% ihres Rollweges nutzen und während der Ruderbewegung ausreichend Kraft durch die Beine erzeugen. PR3-Athleten können ihre Beine, ihren Rumpf und ihre Arme funktionell zum Rudern nutzen und können den Rollsitze zum Antrieb des Bootes nutzen. Die Nutzung entsprechend den Vorgaben von World Rowing ist in Wettkämpfen vorgeschrieben. Die spezifischen Anforderungen sind in den DRV-Klassifizierungsrichtlinien hinterlegt.
- PR4 Die Startklasse PR4 umfasst Athletinnen mit minimalen Seh-, Gelenk-, Kraft- oder Koordinationseinschränkungen, sowie Höreinschränkungen, die sich auf die Gesamtkraftproduktion des Ruderschlags auswirken. Diese Athleten können mehr als 50% ihres Rollweges nutzen und während der Ruderbewegung ausreichend Kraft durch die Beine erzeugen. PR4-Athleten können ihre Beine, ihren Rumpf und ihre Arme

funktionell zum Rudern nutzen und können den Rollsitzen zum Antrieb des Bootes nutzen. Die spezifischen Anforderungen sind in den DRV-Klassifizierungsrichtlinien hinterlegt.

- Bei Guide Rennen sind mindestens 50% der rudern Mannschaft mit eingeschränkten Ruderern zu besetzen. Guides sind dabei Ruderer ohne klassifizierte Einschränkungen. Guide Rennen werden mit dem Zusatz „G“ am Ende des Rennkürzels versehen.
- Mixed Mannschaften müssen je zu Hälfte aus Männern und Frauen bestehen.
- Startklassen können zusammengelegt werden. Die Wertung erfolgt anhand der Zeittabelle (Startabstände) welche „jährlich im Frühjahr“ als amtliche Bekanntmachung veröffentlicht wird.

2.2.6 Special Olympics Ruderer (PR3-II)

Special Olympics Athleten sind Ruderer mit geistigen Einschränkungen. Diese werden nach den vereinfachten Klassifizierungsrichtlinien von Special Olympics Deutschland klassifiziert. Bei Wettbewerben im Special Olympics Format, gelten die Special Olympics Sportregeln der Sportart Rudern in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Begründung:

Die erst im Jahr 2024 eingeführte Erprobungsmaßnahme für das Para-Rudern soll zur weiteren Erprobung fortgeführt werden.

Antragssteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 9.2.8. – Antrag auf Fortführung einer Erprobungsmaßnahme**RWR Nr. 3.8.1 Deutsche Sprintmeisterschaften**

RWR alt	Erprobungsmaßnahme
n/a	<p data-bbox="810 521 1299 551">Bootsklassen für Para-Ruderer bei den DSM</p> <p data-bbox="810 557 1394 618">Bei den Deutschen Sprintmeisterschaften werden folgende Rennen zusätzlich ausgetragen:</p> <ol data-bbox="858 640 1023 1151" style="list-style-type: none"> 1. PR1 M1x 2. PR1 W1x 3. PR2 M1x 4. PR2 W1x 5. PR2 Mix2x 6. PR4 M1x 7. PR4 W1x 8. PR4 M2- 9. PR4 W2- 10. PR4 Mix2x 11. PR4 Mix4+ <p data-bbox="810 1173 1362 1458">Die Mannschaften in den Mix-Rennen bestehen je zur Hälfte aus männlichen und aus weiblichen Ruderern. In den Mannschaftsrennen der Para-Ruderer sind Renngemeinschaften zugelassen. Für alle weiteren Regelungen und Restriktionen gelten die Bestimmungen des FISA Rule Book, Appendix R14 und R15, in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend.</p>

Begründung:

Bei den Deutschen Sprintmeisterschaften sollen weiterhin Para-Bootsklassen ausgefahren werden. Aufgrund der Neudefinition der Para-Klassifizierungen in den RWR (siehe 2.2.5 RWR) soll dies weiterhin als Erprobungsmaßnahme fortgeführt werden, um insbesondere Erfahrung mit dem Umgang mit der neuen PR4-Klassifizierung zu sammeln.

Antragssteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

9.2.9. Antrag auf Fortführung einer Erprobungsmaßnahme

RWR Nr. 3.9 Deutsches Meisterschaftsrudern für Para-Ruderer

RWR alt	Erprobungsmaßnahme
n/a	<p>3.9.1 Die Rennen des Deutschen Meisterschaftsrudern für Para-Ruderer sind:</p> <p><u>Bootsklassen und Streckenlänge</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. PR1 M1x</u> <u>2. PR1 W1x</u> <u>3. PR2 M1x</u> <u>4. PR2 W1x</u> <u>5. PR2 Mix2x</u> <u>6. PR4 M1x</u> <u>7. PR4 W1x</u> <u>8. PR4 M2-</u> <u>9. PR4 W2-</u> <u>10. PR4 Mix2x</u> <u>11. PR4 Mix4+</u>
3.9.2 Die Mannschaften in den Mix-Rennen bestehen je zur Hälfte aus männlichen und aus weiblichen Ruderern.	3.9.2 Guide Rennen: Alle Rennen in den Mannschaftsbooten sind als Guide Rennen auszuschreiben. Die Mannschaften in den Mix-Rennen bestehen je zur Hälfte aus männlichen und aus weiblichen Ruderern. Zudem muss mindestens die Hälfte der Mannschaft aus Athleten mit Einschränkung bestehen.
3.9.3 Die Streckenlänge beträgt zwischen 1.000 m und 2.000 m. Sie orientiert sich an den Meisterschaften, mit denen die Deutschen Meisterschaften für Para-Ruderer zusammen ausgetragen werden.	3.9.3 Die Streckenlänge beträgt 2000m. Die Deutschen Meisterschaften im Para Rudern werden gemeinsam mit den Deutschen Kleinbootmeisterschaften ausgetragen.
3.9.6 Für alle weiteren Regelungen und Restriktionen gelten die Bestimmungen des FISA Rule Book, Appendix 18, in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend.	3.9.6 Für alle weiteren Regelungen und Restriktionen gelten die Bestimmungen des FISA Rule Book, Appendix R14 und R15 , in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend.
<p>Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.9:</p> <p>In den Doppelzweiern darf max. ein sehbehinderter Ruderer sitzen, geistig behinderte Ruderer sind grundsätzlich startberechtigt. Die Klassifizierung der Ruderer wird vom Deutschen Behinderten-Sportverband durchgeführt oder beauftragt. Mit der Meldung muss für jede Mannschaft ein Betreuer benannt werden.</p>	<p>Ausführungsbestimmungen zu Ziffer 3.9:</p> <p>In den Doppelzweiern darf max. ein sehbehinderter Ruderer sitzen, geistig behinderte Ruderer sind grundsätzlich startberechtigt. Die Klassifizierung der Ruderer wird nach den DRV Klassifizierungsrichtlinien durchgeführt oder vom DRV beauftragt. Mit der Meldung muss für jede Mannschaft ein Betreuer benannt werden.</p>

Begründung:

Aufgrund der Neudefinition der Para-Klassifizierungen in den RWR (siehe 2.2.5 RWR) soll dies weiterhin als Erprobungsmaßnahme fortgeführt werden, um insbesondere Erfahrung mit dem Umgang mit der neuen PR4-Klassifizierung zu sammeln.

Die Einführung von Guide-Rennen soll den Einstieg in den Para-Rudersport weiter fördern, mehr Athletinnen und Athleten den Einstieg in den leistungsorientierten Rudersport unterstützen und so größere Meldefelder ermöglichen.

Für die Aufwertung des Deutschen Meisterschaftsruderns für Para-Ruderer und zur leistungssportlichen Nutzung dieses Wettkampfes sollen diese Rennen nun dauerhaft im Rahmen des Deutschen Meisterschaftsruderns (Kleinboot) ausgefahren werden.

Verweise auf entsprechende Regelungen in den World Rowing Rules of Racing und entsprechende Anhänge wurden aktualisiert.

Einbindung der neu definierten DRV-Klassifizierungsrichtlinie zur korrekten Beschreibung des Klassifizierungsprozesses.

Antragssteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 9.2.10. Antrag auf Fortführung einer Erprobungsmaßnahme**RWR 3.10 Bestimmungen für Meisterschaftsregatten, hier 3.10.6 Ausscheidungssystem 5 Bahnen**

Anzahl Meldungen	Ausscheidungssystem
2 – 5 Boote	Ein Finale
6 – 7 Boote	Zwei Vorläufe, ein Hoffnungslauf, ein Finale. Vorläufe Das jeweils erstplatzierte Boot qualifiziert sich direkt für das Finale, die verbleibenden Boote qualifizieren sich für den Hoffnungslauf. Hoffnungslauf Die ersten drei Boote qualifizieren sich für das Finale.
8 – 9 Boote	Zwei Vorläufe, ein Hoffnungslauf, ein Finale. Vorläufe Das jeweils ersten beiden Boote qualifizieren sich direkt für das Finale, die verbleibenden Boote qualifizieren sich für den Hoffnungslauf. Hoffnungslauf Das erstplatzierte Boot qualifiziert sich für das Finale.
10 – 13 Boote	Drei Vorläufe, zwei Hoffnungsläufe und zwei Finals. Vorläufe Das jeweils erstplatzierte Boot qualifiziert sich direkt für das Finale A, die verbleibenden Boote qualifizieren sich für die Hoffnungsläufe. Hoffnungsläufe Das jeweils erstplatzierte Boot qualifiziert sich für das Finale A, die zweit- und drittplatzierten Boote qualifizieren sich für das Finale B. Die verbleibenden Boote scheiden aus.
14 – 15 Boote	Drei Vorläufe, zwei Hoffnungsläufe, zwei Halbfinals und zwei Finals. Vorläufe Die jeweils ersten beiden Boote qualifizieren sich für die Halbfinals A/B. Die verbleibenden Boote qualifizieren sich für die Hoffnungsläufe. Hoffnungsläufe Die jeweils ersten beiden Boote qualifizieren sich für die Halbfinals A/B. Halbfinals Die jeweils ersten beiden Boote sowie das zeitschnellste drittplatzierte Boot qualifizieren sich für das Finale A, die verbleibenden Boote für das Finale B.
16 – 19 Boote	Vier Vorläufe, drei Hoffnungsläufe, zwei Halbfinals und zwei Finals. Vorläufe Das jeweils erstplatzierte Boot qualifiziert sich direkt für die Halbfinals, die verbleibenden Boote qualifizieren sich für die Hoffnungsläufe. Hoffnungsläufe Die jeweils ersten beiden Boote qualifizieren sich für die Halbfinals. Halbfinals Die jeweils ersten beiden Boote sowie das zeitschnellste drittplatzierte Boot qualifizieren sich für das Finale A, die verbleibenden Boote für das Finale B.
20 – 25 Boote	Fünf Vorläufe, fünf Hoffnungsläufe, zwei Halbfinals und zwei Finals. Vorläufe

	<p>Das jeweils erstplatzierte Boot qualifiziert sich direkt für die Halbfinals, die verbleibenden Boote qualifizieren sich für die Hoffnungsläufe.</p> <p>Hoffnungsläufe</p> <p>Das jeweils erstplatzierte Boot qualifiziert sich für die Halbfinals.</p> <p>Halbfinals</p> <p>Die jeweils ersten beiden Boote sowie das zeitschnellste drittplatzierte Boot qualifizieren sich für das Finale A, die verbleibenden Boote für das Finale B.</p>
26 Boote	<p>Sechs Vorläufe, vier Hoffnungsläufe, zwei Halbfinals und zwei Finals.</p> <p>Vorläufe</p> <p>Das jeweils erstplatzierte Boot qualifiziert sich direkt für die Halbfinals, die verbleibenden Boote qualifizieren sich für die Hoffnungsläufe.</p> <p>Hoffnungsläufe</p> <p>Das jeweils erstplatzierte Boot qualifiziert sich für die Halbfinals.</p> <p>Halbfinals</p> <p>Die jeweils ersten beiden Boote sowie das zeitschnellste drittplatzierte Boot qualifizieren sich für das Finale A, die verbleibenden Boote für das Finale B.</p>
27 – 38 Boote	<p>Acht Vorläufe, sechs Hoffnungsläufe, fünf Viertelfinals, zwei Halbfinals und zwei Finals.</p> <p>Vorläufe</p> <p>Das jeweils erstplatzierte Boot qualifiziert sich direkt für die Viertelfinals, die verbleibenden Boote qualifizieren sich für die Hoffnungsläufe.</p> <p>Hoffnungsläufe</p> <p>Das jeweils ersten beiden Boote qualifizieren sich für die Viertelfinals.</p> <p>Viertelfinals</p> <p>Die jeweils ersten beiden Boote qualifizieren sich für die Halbfinals.</p> <p>Halbfinals</p> <p>Die jeweils ersten beiden Boote sowie das zeitschnellste drittplatzierte Boot qualifizieren sich für das Finale A, die verbleibenden Boote für das Finale B.</p>
39 – 50 Boote	<p>Zehn Vorläufe, Zehn Hoffnungsläufe, fünf Viertelfinals, zwei Halbfinals und zwei Finals.</p> <p>Vorläufe</p> <p>Das jeweils erstplatzierte Boot qualifiziert sich direkt für die Viertelfinals, die verbleibenden Boote qualifizieren sich für die Hoffnungsläufe.</p> <p>Hoffnungsläufe</p> <p>Das jeweils erstplatzierte Boot qualifiziert sich für die Viertelfinals.</p> <p>Viertelfinals</p> <p>Die jeweils ersten beiden Boote qualifizieren sich für die Halbfinals.</p> <p>Halbfinals</p> <p>Die jeweils ersten beiden Boote sowie das zeitschnellste drittplatzierte Boot qualifizieren sich für das Finale A, die verbleibenden Boote für das Finale B.</p>

Begründung:

Aufgrund der ungeraden Anzahl der verfügbaren Bahnen wird zur Vermeidung der Zeit als Qualifikationskriterium in den Vorentscheidungen ein angepasstes Ausscheidungssystem benötigt. Dieses Ausscheidungssystem soll für die Praktikabilität der Anwendung weiter erprobt werden.

Antragssteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 9.2.11. Antrag auf Fortführung einer Erprobungsmaßnahme

RWR Nr. 3.10 Bestimmungen für Meisterschaftsregatten, hier: 3.10.8

RWR alt	Erprobungsmaßnahme
Abweichend von Ziffer 2.6.4.1 darf auf Meisterschaften durch die Ummeldung eine Mannschaft um nicht mehr als einen Ruderer beziehungsweise Steuermann eines in der ursprünglichen Meldung nicht enthaltenen Vereins erweitert werden.	Abweichend von Ziffer 2.6.4.1 darf auf Meisterschaften durch die Ummeldung eine Mannschaft um nicht mehr als einen Ruderer beziehungsweise Steuermann eines in der ursprünglichen Meldung nicht enthaltenen Vereins erweitert werden. Für die Deutsche Jahrgangsmeisterschaft U23 gilt: Ummeldungen sind entsprechend Ziffer 2.6.4.1 erlaubt, jedoch müssen für alle über die in Ziffer 3.10.8 benannten hinausgehenden Ummeldungen medizinische Gründe vorliegen, die durch ärztliche Atteste zu belegen sind.

Begründung:

Aufgrund der Begrenzung von Ummeldungen bei Meisterschaften auf maximal einen zusätzlichen Verein in einer Renngemeinschaft können Ausfälle in Mittel- und Großbooten ggf. aufgrund von mehreren krankheitsbedingten Ausfällen nicht mehr geheilt werden, was insbesondere bei Rennen mit Qualifikationscharakter im U23-Bereich zu Härtefällen führen kann. Um dies zu vermeiden, soll die Begrenzung von zusätzlichen Vereinen, auf den Deutschen Jahrgangsmeisterschaften U23 bei Bestätigung mithilfe eines ärztlichen Attests aufgehoben werden. Die Erprobungsmaßnahme wurde erst 2024 eingeführt und bedarf zur praktischen Bewertung einer weiteren Zeit der Erprobung.

Antragssteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

TOP 9.2.12. Antrag auf Fortführung einer Erprobungsmaßnahme

RWR Nr. 4 Bestimmungen für Coastal Rowing Wettkämpfe

4. Bestimmungen für Coastal Rowing Wettkämpfe

Die Regelungen der AWB und MR mit ihren Ausführungsbestimmungen finden auch Anwendung auf Wettkämpfe nach den Bestimmungen für das Coastal Rowing des DRV, es sei denn, nachfolgende Regelungen sehen Abweichungen von den AWB und MR und deren Ausführungsbestimmungen vor.

4.1 Rudern, Boote und Wettfahrten

Ein Coastal Rowing Wettkampf ist eine Regatta, bei der alle Teilnehmer Ruderboote entsprechend den nachfolgenden Regelungen nutzen, und bei der die Wettfahrt(en) auf dem offenen Meer oder auf Binnengewässern erfolgen, wobei die Regelungen entsprechend „4. Bestimmungen für Coastal Rowing Wettkämpfe“ Anwendung finden.

4.2 Erfasste Wettfahrten

Diese Regelungen finden sowohl für Meisterschaften als auch weitere Wettfahrten im Coastal Rowing Anwendung.

4.3 Altersklassen

Startberechtigt sind nur Mannschaften der Altersklasse Senioren A und B, sowie Teilnehmer der Altersklassen der Masters A bis F. Zu Rennen der Junioren A sind nur diejenigen startberechtigt, die am 31.12. des Vorjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ein Höherstart von Junioren der Altersklasse B, für die eine Höherstartberechtigung vorliegt, ist ausgeschlossen. Steuerleute müssen am 31.12. des Vorjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4.4 Bootsklassen

Die folgenden Bootsklassen können ausgeschrieben werden:

- Einer/Solo (C1x)
- Doppelzweier/Double Scull (C2x)
- Doppelvierer mit Steuermann/Coxed Quadruple Sculls (C4X+)

Die Rennen können nach Geschlechtern getrennt, als Mixed- oder offene Rennen ausgeschrieben werden.

4.5 Deutsches Meisterschaftsrudern

Es können Deutsche Meisterschaften im Coastal Rowing oder als Beach Sprints (Strandstarts) ausgeschrieben werden. Folgende Rennen können ausgeschrieben werden:

- Männer (M) C1x, C2x, C4x+
- Frauen (F) C1x, C2x, C4x+
- Mixed (MIX) C2x, C4x+

Die Sieger heißen Deutscher Meister im Coastal Rowing oder Deutscher Meister im Rudern – Beach Sprint.

4.6 Technische Bestimmungen für Coastal Rowing Boote

4.6.1 Größenkriterien

Ruderboote, die zur Teilnahme an Wettkämpfen nach diesen Regeln zugelassen sind, müssen die folgenden drei Größenkriterien erfüllen:

- Höchstlänge
- Mindestgewicht des Bootes
- Mindestbreite des Bootes, gemessen an zwei Messpunkten, wobei außen am jeweiligen Messpunkt gemessen wird:
- Gesamtbreite (Messpunkt 1)
- Am tiefsten Punkt des Bootes (Messpunkt 2)

Die maximale Gesamtlänge und das Mindestgewicht sind:

Bootsart	Maximale Gesamtlänge	Mindestgewicht
C1x	6,00m	35kg
C2x	7,50m	60kg
C4x+	10,70m	130kg

Die Mindestbreiten belaufen sich auf:

Bootsart	Messpunkt 1	Messpunkt 2	
	Gesamtbreite, gemessen an der breitesten Stelle des Boots	Höhe des Messpunktes über dem tiefsten Punkt des Bootes	Breite am Messpunkt
C1x	0,75m	0,19m	0,55m
C2x	1,00m	0,23m	0,70m
C4x+	1,30m	0,30m	0,90m

In Booten für Coastal Rowing müssen alle Ruderplätze bautechnisch mittig über der Kieleiste in einer Linie verbaut sein. Steuerleute sitzen im Heck des Bootes mit Blick in Fahrtrichtung.

4.6.2 Anforderungen an Coastal Rowing Boote und Ausrüstung

Alle Boote müssen den Sicherheitsbestimmungen der RWR entsprechen. Insbesondere muss der Bug so ausgebildet sein, dass er bei einer Kollision geeignet ist, Verletzungen zu vermeiden, wobei ein Bugball dann nicht vorgeschrieben ist. Darüber hinaus sind Sicherheitsanforderungen von internationalen, nationalen und lokalen Behörden zu entsprechen.

4.6.2.1 Schwimmfähigkeit der Boote

Alle Boote müssen schwimmfähig sein. Hierzu müssen sie über einen Rumpf verfügen, der in 3 wasserdichte Sektionen unterteilt ist, wobei diese über wasserdichte Zugänge verfügen können. Darüber hinaus müssen die Boote so ausgestaltet sein, dass diese selbstlenzend sind, z.B. durch Lenzösen oder ein Spiegelheck.

4.6.2.2 Schwimmwesten

In den Booten muss für jeden Ruderer eine Rettungsweste nach internationalen Standards mitgeführt werden, die, sofern nicht getragen, so verbracht sein muss, dass sie durch den jeweiligen Ruderer jederzeit leicht erreichbar ist. Steuerleute haben die Rettungsweste immer zu tragen.

4.6.2.3 Rettungsmittel

Alle Boote müssen über eine Schleppöse über der Wasserlinie im beladenen Zustand verfügen und mit einer 15m langen am Bug des Bootes befestigten Schleppleine ausgestattet sein. Schleppleine wie Schleppleine müssen geeignet sein, um das Boot nebst Crew im vollgeschlagenen Zustand bei hohem Seegang abschleppen zu können. Das lose Ende der Schleppleine muss in Reichweite der Bugperson sein.

4.6.2.4 Telekommunikationsausrüstung

Im Rahmen von Coastal Rowing Wettfahrten ist es erlaubt, in den Booten Telekommunikationsausrüstung zu Sicherheitszwecken mitzuführen und zu nutzen. Dies kann auch durch den Veranstalter oder eine Behörde vorgeschrieben werden.

4.6.3 Registrierung, Bootsnummern und Mannschaftsnummern

4.6.3.1 Registrierung

Alle an einem Wettkampf teilnehmenden Mannschaften müssen sich beim Veranstalter anmelden, sei es für Trainings- oder Wettfahrten. Dies liegt in der Verantwortung des meldenden Vereins bzw. der jeweiligen Mannschaft. Bei Nichtanmeldung bzw. nicht ordnungsgemäßem Führen der zugewiesenen Identifikationsmerkmale wie Boots- oder Mannschaftsnummer findet 5.1.1 BCRW Anwendung.

4.6.3.2 Boots- und Mannschaftsnummern

Alle teilnehmenden Boote haben an der Bugspitze beiderseitig eine Bootsnummer zu führen, die mindestens 150mm hoch sein soll und sich farblich deutlich vom Bootsrumf abhebt. Die Bootsnummer wird durch den Veranstalter dem jeweiligen Boot zugewiesen. Daneben kann der Veranstalter Mannschaftsnummern vergeben, die ebenfalls beiderseitig am Bug des Bootes zu führen ist und mindestens 150mm hoch sein muss. Bei Rennen mit Strandstarts oder einem Ziel am Strand, müssen alle Mitglieder einer Mannschaft eindeutig identifizierbar sein.

4.7 Regattastrecke

Die für Regatten genutzten Strecken sollen nach Möglichkeit faire und gleichwertige Wettkampfbedingungen für alle Teilnehmer bieten. Es können für Vorrennen und Hauptrennen unterschiedliche Ruderkurse verwendet werden, wobei gewährleistet sein muss, dass Mannschaften eines Rennens, denselben Kurs abfahren. Diese sind mit Versendung des Meldeergebnisses bekannt zu geben.

Sofern möglich soll der Regattakurs so gewählt werden, dass die Wettkämpfe vom Ufer aus verfolgt werden können. Dies kann auch Starts und Finishes von/am Strand vorsehen.

Aus Sicherheitsgründen darf ein Kurs nicht so ausgestaltet sein, dass Boote im gleichen Fahrwasser in entgegengesetzter Richtung fahren.

Ein erster Wendepunkt sollte frühestens 1.000m nach dem Start platziert sein, sofern eine mehr als 45° Drehung an diesem vorgesehen ist.

4.7.1 Streckenmarkierungen

Ein Plan der Regattastrecke, der Wendepunkte und nach Möglichkeit deren GPS-Koordinaten ausweist, ist mit dem Meldeergebnis zu versenden. Daneben ist dieser Streckenplan allen teilnehmenden Mannschaften bei der Mannschaftsanmeldung auszuhändigen. Ebenso ist der Plan zum Zeitpunkt der Öffnung der Regattastrecke am Regattaplatz deutlich sichtbar auszuhängen. Der Plan muss die genauen GPS-Koordinaten enthalten.

Sofern Bojen als Streckenmarkierungen oder Wendepunkte verwendet werden, sollten diese aufblasbar sein.

Durch den Veranstalter sind Streckenmarkierungen bzw. Wendepunkte so auszubringen, dass teilnehmende Boote in Flachwassern nicht auf Grund laufen. Gefährliche Stellen sind deutlich zu kennzeichnen und durch den Veranstalter auf der Obleutebesprechung bekannt zu geben.

4.7.2 Start- und Ziellinie

Die Start- bzw. Ziellinien im Wasser sind durch sichtbare Bojen oder an Land durch Markierungen zu kennzeichnen. Grundsätzlich sollen Start- und Ziellinie jeweils geradlinig und rechtwinklig auf den ersten bzw. letzten Wendepunkt ausgerichtet sein. Daneben soll die Startlinie breit genug sein, so dass alle Boote, die an einem Rennen teilnehmen, sich nebeneinander zum Start aufreihen können. Dies gilt nicht für Time Trials. Die Ziellinie kann sich entweder im Wasser oder am Strand befinden. Sofern es sich um eine Ziellinie am Strand handelt, soll dies eine physische Ziellinie oder ein durch eine Flagge gekennzeichnete Punkt sein. Eine Mannschaft hat das Rennen beendet, wenn sie entweder die Ziellinie überquert oder mindestens ein Ruderer einer Mannschaft den am Strand befindlichen Zielpunkt berührt hat.

4.7.3 Streckenlänge

Für Coastal Rowing Regatten ist grundsätzlich keine Streckenlänge vorgegeben. Jedoch sind die Länge und der Kurs mit der Ausschreibung bekannt zu geben. Abweichende Streckenlängen oder Kurse für Vorläufe sind ebenfalls mit der Ausschreibung bekannt zu geben. Es wird empfohlen, Streckenlängen zwischen 4km und 8km Länge zu wählen, für Beach Sprint Veranstaltungen zwischen 300m und 500m. Für Rennen der Deutschen Meisterschaften muss die Streckenlänge zwischen 4km und 8km lang sein, für Beach Sprint Veranstaltungen zwischen 300m und 500m. Abweichend von den in der Ausschreibung bekanntgegeben Strecken, kann der Regattausschuss diese in Zusammenarbeit mit dem Organisator ändern.

4.7.4 Startbahnen

Grundsätzlich ist die Anzahl der startenden Mannschaften pro Rennen nicht begrenzt. Keiner Mannschaft wird eine eigene Startbahn zugeteilt. Sofern lokale Bedingungen eine Begrenzung nötig machen, ist dies mit der Ausschreibung bekannt zu geben. Ebenso ist bekannt zu geben, wie die Teilnehmer eines in der Meldezahl begrenzten Rennens ermittelt werden oder ob in mehreren Feldern gestartet wird. Sofern andere Startverfahren als ein Start von einer einheitlichen Startlinie für alle Boote in einem Rennen angewandt werden, so sind diese Abläufe mit dem Meldeergebnis bekannt zu geben und auf der Obleutebesprechung zu erläutern. Der Veranstalter muss die nötigen Voraussetzungen schaffen, dass solche abweichenden Abläufe für alle Mannschaften fair und einfach nachvollziehbar sind.

4.8 Sicherheit auf dem Wasser

4.8.1 Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

Die Ausübung des Rudersports auf dem Meer bedarf der besonderen Kenntnis von Wetterbedingungen, des Seegangs und der Tiden, besonderer Strömungen und der Verhaltensregeln zur See einschließlich der Verkehrsregeln zur See. Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Mannschaftsmitglieder, sich mit dem Seeverkehrsregeln und der Navigation vertraut zu machen sowie Besonderheiten des Ruderreviers zu kennen.

Sicherheitsanforderungen und Regelungen sind durch den Ausrichter und die eingesetzten Wettkampfrichter um- und durchzusetzen. Mannschaften haben Folge zu leisten.

4.8.1.1 Besondere Regelungen zum Verhalten auf See

Es gelten die jeweils einschlägigen Regelungen des Seeverkehrsrechts. Insbesondere dürfen Ruderboote:

- a) Navigationseingeschränkte Fahrzeuge nicht behindern
- b) Motorgetriebene Fahrzeuge nicht behindern, sofern diese sich in ihrem Fahrwasser befinden
- c) Berufsschiffahrt nicht behindern

4.8.1.2 Kollisionsvermeidung zwischen Ruderbooten

Sofern sich zwei Ruderboote auf einem möglichen Kollisionskurs bewegen, weichen beide Boote nach Steuerbord aus.

4.8.1.3 Schutzpunkte

Schutzpunkte sind Häfen oder Buchten, in denen Mannschaften bei schlechten Wetterbedingungen Schutz suchen und sicher das Boot verlassen können. Schutzpunkte können auf Grund sich ändernder Rahmenbedingungen nur zeitweise nutzbar sein. Diese und deren Nutzungsmöglichkeiten sind den Mannschaften bekannt zu geben.

4.8.2 Renndirektor

Der Regattaveranstalter ernennt einen Renndirektor, der Mitglied des Regattausschusses ist. Der Renndirektor muss mit den lokalen Wasserverhältnissen vertraut sein und soll Erfahrung in der Organisation und Durchführung maritimer Veranstaltungen (Wassersport) haben. Es ist die Aufgabe des Renndirektors die Kommunikation mit den zuständigen Behörden sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass alle Sicherheitsvorkehrungen getroffen und umgesetzt werden. Dies umfasst auch die Wasserrettung und die Einhaltung lokaler wettkampfbbezogener behördlicher Auflagen und Regelungen. Sowohl die Sicherungsmaßnahmen als auch Wasserrettung und Implementierung behördlicher oder gesetzlicher Anforderungen müssen vor dem Start der Rennen umgesetzt sein.

Sofern im Regattaausschuss kein Einvernehmen zu Sachverhalten mit Bezug zur Sicherheit auf dem Wasser erzielt werden kann, hat der Renndirektor abschließende Entscheidungsgewalt.

4.8.3 Obleutebesprechung

An der Obleutebesprechung haben neben den Obleuten auch die Bootsobleute der jeweiligen Mannschaft und alle Steuerleute teilzunehmen. Die Teilnahme der Obleute, Bootsobleute und Steuerleute ist zu dokumentieren. Die Obleutebesprechung wird durch den Renndirektor geleitet.

Die Obleutebesprechung findet vor dem Start des ersten Rennens statt. Ort und Zeit sind mit dem Meldeergebnis bekannt zu geben. Inhalte sind unter anderem:

- Sicherheitsbestimmungen
- Lokale Seeregeln
- Lokale behördliche Anforderungen
- Tidezeiten und Strömungsverhältnisse
- Besonderheiten hinsichtlich der Topographie
- Gefahrenpunkte
- Besprechung der Streckenführung und Wegpunkte

4.8.4 Verantwortlichkeiten der Teilnehmer

Grundsätzliche gilt, dass

- alle Ruderer und Steuerleute sich mit den lokalen Seebedingungen und Regelungen vertraut machen und die Regelungen des DRV zum Coastal Rowing kennen müssen;
- alle Sicherheitsvorschriften umgesetzt und eingehalten werden;
- alle Teilnehmer mit Rettungsmanövern und Verhaltensregeln vertraut sein müssen.

4.8.5 Verantwortung des Bootsobmanns

Im Sinne des Seeschiffrechts übt der Bootsobmann die Rolle des verantwortlichen Bootsführers aus. Jede Mannschaft muss den Bootsobmann bei Anmeldung der Mannschaft auf dem Regattaplatz schriftlich bis spätestens vor der ersten Ausfahrt bekannt geben. Verantwortlich hierfür ist der meldende Verein und die Mannschaft. Sofern keine Meldung eines Bootsobmanns erfolgt, darf die jeweilige Mannschaft weder trainieren noch an Rennen teilnehmen.

Die Verantwortlichkeiten des Bootsobmannes sind vor jeder Ausfahrt:

- Kenntnisnahme der vorherrschenden und zu erwartenden Wettbedingungen
- Vornahme einer Risikoanalyse hinsichtlich der Fähigkeiten der Mannschaft unter Beachtung der vorherrschenden und zu erwartenden Ruderbedingungen
 - Überprüfung der Ausrüstung und insbesondere der Sicherheitsausrüstung des Bootes
 - Anmeldung der Fahrt bei der Kontrollkommission hinsichtlich Ablegezeitpunkt, erwarteter Dauer und geplanter Fahrtstrecke

Während der Ausfahrt sind diese:

- Überwachung der Einhaltung der Navigations- und Sicherheitsanforderungen
- Überwachung, dass alle Mannschaftsmitglieder gegebenenfalls ihre Schwimmwesten tragen
- Das Treffen von Entscheidungen hinsichtlich der Sicherheit der Mannschaft
- Kontinuierliche Wetterbeobachtung

Nach Beendigung der Ausfahrt:

- Rückmeldung der Mannschaft bei der Kontrollkommission
- Ausfüllen möglicher Unterlagen zur Rückmeldung der Mannschaft bei der Kontrollkommission

4.9 Besondere Wetterbedingungen

Der Regattaausschuss kann Rennzeiten verlegen, die Regattastrecke neu auslegen, die Distanz verkürzen oder Rennen bzw. die Regatta unterbrechen oder abbrechen, sofern dies zur Sicherheit der Teilnehmer notwendig ist. Dies beinhaltet ebenfalls die Möglichkeit, die Teilnehmerzahl auch nach dem Meldeschluss zu begrenzen oder zu reduzieren. Zur Wahrung der Chancengleichheit hat dies durch das Los zu erfolgen, sofern keine Ergebnisse aus Vorentscheidungen herangezogen werden können.

4.10 Der Start

Bei Coastal Rowing Regatten gibt es keine Startzone. Drei Minuten vor dem Start obliegt es den Mannschaften, sich in der Nähe der Startlinie zu befinden. Ein Start kann ohne Rücksicht auf die Vollständigkeit des Meldefeldes, der technischen Bereitschaft der Mannschaften oder der Nähe der Mannschaften zur Startlinie erfolgen.

4.10.1 Wasserstart

4.10.1.1 Startplätze

Eine Zuteilung von Startplätzen auf der Startlinie erfolgt nicht. Es obliegt jeder Mannschaft, einen Startplatz auf oder in der Nähe der Startlinie zu finden, ohne andere teilnehmende Mannschaften zu behindern. Sofern sich Mannschaften behindern, haben alle Mannschaften dazu beizutragen, der Behinderung abzuweichen. Anweisungen des Starters oder der Wettkampfrichter ist Folge zu leisten.

4.10.1.2 Starter und Seitenrichter

Der Starter soll sich 50 bis 100 Meter hinter der Startlinie befinden und einen freien Blick auf die Startlinie haben. Das Startsignal muss für alle Mannschaften gleichermaßen sichtbar sein.

Der Seitenrichter muss sich seitlich auf der Startlinie befinden und eine freie Sicht auf die Startlinie haben. Ihm obliegt es festzustellen, ob und welche Mannschaften die Startlinie vor dem erfolgten Startsignal überquert haben.

4.10.1.3 Startsequenz

4.10.1.3.1 Verantwortlichkeit der Mannschaft

Es liegt in der Verantwortlichkeit jeder Mannschaft, die Startlinie nicht vor dem Startkommando zu überqueren. Ein Ausrichten der Boote durch den Seitenrichter muss nicht erfolgen. Es besteht kein Anspruch darauf aufgefordert zu werden, sich hinter die Startlinie zu begeben. Die Startbereitschaft liegt in der Verantwortung der Mannschaft.

4.10.1.3.2 Drei Minuten vor dem Start

- Zeitgleich das Aufziehen von drei von der Startlinie deutlich sichtbaren übereinanderliegenden Bällen mit einer Mindestdurchmesser von 50 cm und das Ertönen von drei kurzen Schallsignalen
- Alle Boote finden sich unter der Gewalt des Starters und das Startkommando kann erfolgen

4.10.1.3.3 Zwei Minuten vor dem Start

- Einer der unter 4.10.1.3.2 aufgezogenen Bälle wird abgesenkt
- Zwei kurze Schallsignale ertönen

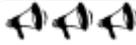
4.10.1.3.4 Eine Minute vor dem Start

- Ein weiterer der unter 4.10.1.3.2 aufgezogenen Bälle wird abgesenkt
- Ein kurzes Schallsignal ertönt

4.10.1.3.5 Start des Rennens

Gleichzeitig zur Startzeit erfolgt das Absenken des verbleibenden Balles (Signalball) nach 4.10.1.3.2 und die Abgabe eines langen Schallsignals. Der Start ist erfolgt, sobald sich der Signalball beginnt abzusenken.

Zeit	Optisches Signal	Akustisches Signal
------	------------------	--------------------

-3 Minuten		3 Bälle		3 kurze Signaltöne
-2 Minuten		2 Bälle		2 kurze Signaltöne
-1 Minute		1 Ball		1 kurzer Signalton
Start		Letzter Ball fällt		1 langer Signalton
Massenfehlstart		Starter schwenkt rote Fahne		Wiederholte kurze Signaltöne

Zur Erprobung alternativer Startabläufe kann von den Regelungen 4.10.1.3.2 bis einschließlich 4.10.1.3.5 abgewichen werden. Sofern alternative Startabläufe zur Anwendung kommen, sind diese so auszugestalten, dass allen an einem Rennen teilnehmenden Mannschaften das Startsignal akustisch wie visuell gleichzeitig zugeht. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass der Startablauf es den teilnehmenden Mannschaften zu beurteilen erlaubt, innerhalb welchen Zeitraums mit dem Startkommando des jeweiligen Rennens zu rechnen ist. Alternative Startabläufe sind mit dem Meldeergebnis den teilnehmenden Mannschaften bekannt zu geben und auf der Obleutebesprechung zu erläutern. Für Rennen des Deutschen Meisterschaftsrudderns sind diese Vereinfachungen nicht zulässig.

4.10.1.3.6 Startverzögerung

Sofern der Starter, ein Schiedsrichter oder der Seitenrichter feststellt, dass vor dem Senken des letzten Signalballes sich zu viele Mannschaften jenseits der Startlinie befinden, oder Mannschaften werden nach Ansicht des Seitenrichters an einem behinderungsfreien Start gehindert ohne, dass sie dies zu vertreten haben, kann der Starter den Start nach eigenem Ermessen hinauszögern. Alternativ ist ein Start des Rennens möglich, wobei Strafen im Sinne der Regelungen nach 5.1 vergeben werden können.

4.10.2 Strandstart (Beach Sprint)

4.10.2.1 Startplätze

Die Boote sollen am Strand in Wassernähe auf einer Linie entsprechend der Reihenfolge im Regattaprogramm aufgereiht sein.

4.10.2.2 Mannschaftenunterstützer

Jede Mannschaft darf bis zu zwei Unterstützer während des Starts und Zieleinlaufes als Helfer einsetzen. Diese sollen durch die Mannschaft gestellt werden. Die Unterstützer sollen durch ihre einheitliche Kennzeichnung eindeutig erkennbar sein.

Die Unterstützer dürfen sich zu keiner Zeit im Boot befinden, aber dürfen bei der Bereitstellung des Bootes zum Rudern unterstützen und auch bei der Rückkehr zum Strand das Boot in Empfang nehmen.

Der Regattausschuss kann die Anzahl der Unterstützer in Abhängigkeit der Wetterbedingungen erhöhen. Die Unterstützer unterliegen ebenso wie die Mannschaften den Anweisungen der Wettkampfrichter, des Regattausschusses oder des Renndirektors.

4.10.2.3 Starter und Seitenrichter

Der Starter muss für alle Mannschaften erkennbar sein. Er muss so positioniert sein, dass er freien Blick auf die Mannschaften hat und er durch diese klar zu sehen ist. Das Startsignal muss für alle Mannschaften deutlich sichtbar sein. Der Starter hat ab Minute 5 vor dem Start bis zum Kommando 2 Minuten minütlich herunterzuzählen.

Der Seitenrichter muss so positioniert sein, dass er seine Aufgaben erfüllen kann. Sofern es sich um einen Start mit Läufern handelt, kann der Regattausschuss 2 oder mehrere Seitenrichter einsetzen. Bei einem Start mit Läufern obliegt es den Seitenrichtern festzustellen, ob ein Läufer die festgelegte Startlinie vor dem Startzeichen überschritten hat.

4.10.2.4 Startablauf

Die Mannschaften müssen spätestens 2 Minuten vor dem Start auf ihren Startplätzen sein. Sofern es sich um einen Start mit Läufern handelt, müssen sich die Läufer an der Startlinie befinden. Nach dem Kommando 2 Minuten kann jederzeit der Start des Rennens erfolgen.

Mit dem Kommando 2 Minuten fordert der Starter die Mannschaften auf, ihre Boote ins Wasser zu bringen. Hierzu erteilt er das Kommando "Boote ins Wasser". Die Boote müssen sich dann im Wasser in Ufernähe mit genügend Abstand (ca. 10 Meter) zu den gegnerischen Booten befinden.

Kein Ruderer darf sich vor dem Startkommando im Boot befinden.

Die Mannschaften müssen zusammen mit den Mannschaftshelfern die Boote ausrichten und sicherstellen, dass sie vor dem Startkommando nicht die Startlinie überqueren.

Das Startkommando erfolgt durch das Kommando „Achtung“, dem Heben der roten Flagge und nachfolgendem Senken dieser und dem Kommando los oder durch Abgabe eines langen Signaltons.

Der Start des Rennens ist erfolgt, wenn sich die rote Flagge zu senken beginnt.

4.10.3 Fehlstart

Die Feststellung eines Fehlstarts obliegt ausschließlich dem oder den Seitenrichter(n).

4.10.3.1 Wasserstart

Ein Fehlstart liegt vor, sofern sich das Boot, ein Teil des Bootes oder des Zubehörs oder mindestens ein Mannschaftsmitglied zum Zeitpunkt des Startsignals ganz oder teilweise auf der kursseitigen Seite der Startlinie befindet.

4.10.3.2 Strandstart

Ein Fehlstart liegt vor, sofern ein Mannschaftsmitglied vor dem Startkommando beginnt, sich ins Boot zu bewegen. Darüber hinaus kann bei einem Start mit Läufern zusätzlich ein Fehlstart vorliegen, sofern einer oder mehrere der Läufer die festgelegte Startlinie vor dem Startkommando überschreiten.

4.10.3.3 Folgen eines Fehlstarts

Zwei Fehlstarts oder ein Fehlstart und eine anderweitige Verwarnung führen zum Ausschluss einer Mannschaft.

4.10.3.4 Individueller Fehlstart

4.10.3.4.1 Wasserstart

Eine Mannschaft, die einen Fehlstart begeht, darf weiter am Rennen teilnehmen. Sie erhält eine Zeitstrafe. In Abhängigkeit der Streckenlänge wird für jeden angefangenen Kilometer Streckenlänge eine Zeitstrafe von 10 Sekunden bei Fehlstarts vergeben.

Sofern die Umstände es zulassen, wird durch das Hochziehen eines der Startbälle nach erfolgreichem Start angezeigt, dass eine Mannschaft eine Zeitstrafe wegen eines Fehlstarts erhalten hat.

4.10.3.4.2 Strandstart

Sofern entweder eine Mannschaft oder ihr Läufer einen Fehlstart begeht, ist das Rennen abubrechen. Die Mannschaft erhält eine Zeitstrafe von 10 Sekunden und darf bei der Startwiederholung erst mit 10 Sekunden Verzögerung ihr Rennen aufnehmen. Der Starter erteilt für die verwarnte Mannschaft ein eigenes um 10 Sekunden verzögertes Startsignal.

4.10.3.4.3 Massenfehlstart

Sofern mehrere Mannschaften einen Fehlstart begehen, kann der Starter entscheiden, ob er das Rennen abbricht oder nicht. Sofern er das Rennen nicht abbricht, kann er alle am Fehlstart beteiligten Mannschaften mit einer Zeitstrafe belegen. Ein Rennen wird durch das Schwenken der roten Flagge und der Abgabe wiederholter kurzer Schallsignale abgebrochen.

Sofern ein Fehlstart bedingt durch widrige Wetterverhältnisse ist und der Seitenrichter den Start für fair hält, kann der Starter das Rennen ohne Erteilung von Zeitstrafen weiterlaufen lassen.

4.11 Regelverstöße

4.11.1 Rechtsfolgen

Es liegt in der Verantwortung der Mannschaften, die Regeln zum Coastal Rowing einzuhalten. Sofern dies nicht erfolgt, gerade bei einem Zusammenstoß mit einer oder mehreren Mannschaften, kann die Mannschaft von diesem Rennen ausgeschlossen werden.

Eine Mannschaft, die nicht die gesamte Regattastrecke rudert oder an den Wendebojen diese nicht umfährt, ist auszuschließen. Die Mannschaft muss dies selbst der Kontrollkommission nach Abschluss des Rennens unverzüglich melden.

Sofern eine Mannschaft die technischen Anforderungen oder die Sicherheitsbestimmungen nicht befolgt, darf sie weder trainieren noch am Rennen teilnehmen. Bei Verstößen gegen die zuvor genannten Bestimmungen, ist sie durch den Regattaausschuss auszuschließen. Bei Verstößen gegen Anweisungen des Renndirektors, des Regattaausschusses oder der Wettkampfrichter und bei Nichtbefolgen behördlicher oder schiffrechtsrechtlicher Auflagen kann eine Mannschaft durch einen Wettkampfrichter oder den Regattaausschuss ausgeschlossen werden.

Sofern eine oder mehrere Mannschaften sich grob unsportlich den anderen am Rennen oder der Regatta beteiligten Mannschaften gegenüber verhalten, kann die Mannschaft oder alle Mannschaften eines Vereins und die Renngemeinschaften, an denen sich der Verein beteiligt, von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Regattaausschuss.

4.11.2 Behinderung

4.11.2.1 Belangreiche Behinderung und Rechtsfolgen

Eine belangreiche Behinderung liegt vor, wenn eine Mannschaft ihren eigenen Kurs in der Weise ändert, dass eine oder mehrere andere Mannschaften vom eigenen Kurs abweichen müssen, beim Überholen behindert werden oder einen Zusammenstoß mit einer anderen Mannschaft oder einer Streckenmarkierung verursacht. Eine belangreiche Behinderung liegt ebenfalls vor, wenn zwei oder mehrere Mannschaften gemeinschaftlich den ordnungsmäßigen Ablauf eines Rennens beeinträchtigen. Sofern ein Schiedsrichter eine belangreiche Behinderung feststellt, kann er eine Zeitstrafe von 60 Sekunden über die verursachende Mannschaft(en) verhängen oder diese ausschließen.

Mannschaften, die überholt werden, müssen ausweichen. Hierzu können andere Mannschaften die langsamere Mannschaft auffordern.

Sofern eine belangreiche Behinderung zu einem Einspruch führt, entscheidet hierüber der Schiedsrichter.

4.11.2.2 Verhalten an Wendepunkten

Bei der Umfahrung von Wendepunkten sind die Regelungen des Überholens bzw. die zu belangreichen Behinderungen zu beachten. Überholende Mannschaften haben insbesondere darauf zu achten, dass genügend Abstand zum freien Manövrieren der überholten Mannschaft besteht.

4.12 Zieleinlauf

Eine Mannschaft hat das Rennen beendet, sobald es mit dem Vordersteven die Ziellinie zwischen den zwei Zielmarkierung überquert hat und den gesamten Kurs durchrudert hat. Die gleichen Mannschaftsmitglieder müssen sich am Start wie im Ziel im Boot befinden.

Bei einem Zieleinlauf am Strand gilt das Rennen als beendet, wenn der festgelegte Läufer einer Mannschaft den definierten Zielpunkt nach dem Anlanden durch Abklatschen erreicht hat.

Mannschaften, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben das Rennen nicht beendet und dürfen nicht im Ergebnisprotokoll aufgenommen werden.

4.13 Totes Rennen

Sofern es nicht möglich ist, die siegreiche Mannschaft eines Rennens eindeutig zu bestimmen, erfolgt die gleiche Platzierung für alle gleichzeitig ins Ziel einlaufende Mannschaften.

Begründung:

Das Regelwerk für Coastal Rowing wurde 2022 eingeführt. Aufgrund des frühen Entwicklungsstatus dieser Disziplin soll dieses Regelwerk auch weiterhin als Erprobungsmaßnahme fortgeführt werden, um die entsprechenden Regelungen aufgrund der weiter wachsenden Erfahrungen weiterzuentwickeln.

Antragssteller:

Präsidium des Deutschen Ruderverbandes

Bekanntmachung Nr. 5069

67. Deutscher Rudertag 2024 Halle – Wahlen – Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Mit Amtlicher Bekanntmachung Nr. 5066 vom 13.09.2024 haben wir Ihnen die vorliegenden Wahlvorschläge bekanntgegeben. Seitdem sind weitere Vorschläge eingegangen.

Folgende Wahlvorschläge sind bis zum heutigen Tag eingegangen:

1. Das Präsidium (§29)

	Position	Kandidat	Vorgeschlagen durch:
1.1.	Präsident	Moritz Petri (Münchener RC v. 1880 e.V.)	Präsidium des DRV
1.2.	Vizepräsidenten	Axel Eimers (RTG Wesel 1907 e.V.)	Präsidium des DRV
		Dr. Lars Koltermann (Friedrichstädter Rudergesellschaft)	Präsidium des DRV
		Dr. Carina Bär-Mennigen (Heilbronner RG „Schwaben“)	Präsidium des DRV
		Richard Schmidt* (Ruderverein Treviris Trier)	Kadersprecher:innen des DRV

*Ein Präsidiumsmitglied soll bei erstmaliger Wahl höchstens fünf Jahre aus dem aktiven Spitzensport (Bundeskader der letzten fünf Kalenderjahre vor dem Rudertag) ausgeschieden sein und darf in dieser Funktion nur einmal wiedergewählt werden. Die Bundeskaderathleten sind über ihre jeweiligen Kadersprecher berechtigt, innerhalb der in § 24 Abs. 5 bestimmten Frist einen aktiven oder ehemaligen Bundeskaderathleten, der nicht länger als fünf Jahre aus dem Leistungssport ausgeschieden ist und möglichst Mitglied der A-Nationalmannschaft gewesen sein soll, zur Wahl in das Präsidium auf dem Rudertag vorzuschlagen.

2. Leistungssport

2.1. Beirat Leistungssport (§44 Abs. 2a)

	Beirat	Kathrin Boron (Ruder-Club Potsdam e.V.)	Ruder-Club Potsdam e.V.
		Klaus Scheerschmidt (Celler Ruderverein)	Celler Ruderverein
		Sven Carstens (RC Allemannia Hamburg 1866)	Hamburger Ruderinnen-Club v. 1925

3. Rechnungsprüfer (§50)

3.1.	Rechnungsprüfer	Prof. Dr. Martin Jonas (Bonner Ruder-Gesellschaft)	Bonner Ruder-Gesellschaft
	Rechnungsprüfer	Andreas Eismann (Lübecker Ruder-Klub e.V.)	Lübecker Ruder-Klub e.V.
	Rechnungsprüfer	Prof.Dr. Alexander Dingeldey (Regensburger Ruderverein v. 1898)	Bayerischer Ruderverband

5. Ältestenrat (§53)

5.1.	Vorsitzende/r	Ralf Holzschuher (Ruder-Club-Havel Brandenburg)	Landesruderverband Brandenburg
5.2.	Bis zu 5 Mitglieder	Holger Siegler (Münsteraner Regattaverein)	Präsidium des DRV
		Peter Scholler (Bamberger RG von 1884 e.V.)	Bayerischer Ruderverband
		Dr. Joachim Götz (Neusser Ruderverein)	Nordrhein-Westfälischer Ruderverband
		Dr. Nicola Giglio (Frankfurter RV v. 1865 e.V.)	Frankfurter RV v. 1865 e.V.
		Willi Rüdel (RC Germania Boppard)	RC Germania Boppard

6. Verbandsrechtsausschuss (§54)

6.1.	Vorsitzender	Christoph Knost (Bessel-Ruder-Club e.V., Minden)	Präsidium des DRV
6.2.	Stv. Vorsitzender	Ulrike Hartmann (Ruder-Klub Werder e.V.)	Präsidium des DRV
6.3.	4 Beisitzer	Tobias Schulz (Ruder-Club Tegel 1886 e.V.)	Präsidium des DRV
		Florian Eichner (Hallesche Rudervereinigung Böllberg/Nelson e. V.)	Präsidium des DRV
		Paloma Rüdel (Ruderclub Germania Boppard)	Präsidium des DRV
		Kerstin Greilich (Duisburger Ruderverein)	Präsidium des DRV

7. Regelkommission (§46)

7.1.	Vorsitzender	Uwe Gerstenmaier (Ruderverein Waldsee 1900 e.V.)	Präsidium des DRV
7.2.	4 Beisitzer	Dr. Kurt Bauder (Mannheimer RC v. 1875 e.V.)	Präsidium des DRV
		Holger Hoffmann (Pirnaer Ruderverein 1872 e.V.)	Präsidium des DRV
		Karen Molkenthin (Spandauer RC Friesen e.V.)	Präsidium des DRV
		Axel Scholler (Bamberger RG v. 1884 e.V.)	Präsidium des DRV

Es bleibt es den Verbandsmitgliedern auch nach dieser Veröffentlichung unbenommen, Wahlvorschläge zu unterbreiten. Diese sind dem Vorstand schriftlich über die Geschäftsstelle des Deutschen Ruderverbandes einzureichen.

München, 17.10.2024

Eler von Bockelmann
Wahlleiter